

Thüringer Ministerium für
Soziales, Familie und Gesundheit

Thüringer Landesamt für
Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz

Thüringer Landesamt für
Arbeitsschutz und technischen Verbraucherschutz



Verbraucherschutzbericht des Freistaats Thüringen 2008



FREISTAAT
THÜRINGEN



Impressum

Herausgeber:

Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit

Internet: www.thueringen.de/de/tmsfg

Thüringer Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz

Tennstedter Str. 8/9, 99947 Bad Langensalza

Telefon: 0361 37 743002, Fax: 0361 37 743010

Internet: www.thueringen.de/tllv

Verantwortlich:

Dr. Gisbert Paar, Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit

Steffi Schwarzer, Thüringer Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz

Dr. Kerstin Steinberg, Thüringer Landesbetrieb für Arbeitsschutz und technischen Verbraucherschutz

Internet: th.osha.de

Satz und Druck:

Druckhaus Gera GmbH, Jacob-A.-Morand-Str. 16, 07552 Gera

e-Mail: www.druckhaus-gera.de

***Verbraucherschutzbericht
des Freistaats Thüringen
2008***

Liebe Verbraucherinnen und Verbraucher,

erstmals erscheint für das Jahr 2008 ein Verbraucherschutzbericht Thüringens. Dieser Bericht beinhaltet nicht nur Aussagen zur Arbeit der amtlichen Lebensmittelüberwachung, sondern zeigt, was in Thüringen im Jahr 2008 in den Bereichen Verbraucherberatung und Verbraucherinformation, auf dem Gebiet des wirtschaftlichen und technischen Verbraucherschutzes sowie in den Bereichen der amtlichen Überwachung von Tiergesundheit und Tierschutz getan wurde.

Auch über die Arbeit der Verbraucherzentrale Thüringen e.V. und der Sektion Thüringen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e.V. wird berichtet. Die Beratungstätigkeit dieser beiden Vereine wird vom Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit finanziell gefördert. Das Ministerium wird auch zukünftig mit Landesmitteln eine leistungsfähige, unabhängige Verbraucherberatung in zahlreichen Städten Thüringens unterstützen, die sich im Berichtszeitraum wieder sehr erfolgreich der Beratung und Aufklärung breiter Bevölkerungskreise gewidmet hat.

Die Ergebnisse der amtlichen Lebensmittelüberwachung in Thüringen werden bereits zum 16. Mal vorgestellt. Der Bericht informiert die Verbraucher über die Kontrollen in den Thüringer Betrieben und die Ergebnisse der Untersuchungen von Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen und kosmetischen Mitteln. Wie schon in den Vorjahren waren auch 2008 sowohl bei den Betriebskontrollen als auch bei den Untersuchungen von Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen und kosmetischen Mitteln nur geringe Beanstandungsquoten feststellbar.

Ein weiterer Berichtsteil ist der Tiergesundheit und dem Tierseuchenschutz gewidmet. Hier bestehen enge Verbindungen zur Lebensmittelüberwachung, denn gesunde Tiere sind eine wichtige Voraussetzung für die Gewinnung unbedenklicher Lebensmittel. Außerdem wird erläutert, wie in Thüringen die Einhaltung tierschutzrechtlicher Regelungen überwacht wurde.

Ein ausführlicher Teil des Berichtes geht auf den wirtschaftlichen Verbraucherschutz ein. Hier gilt es vor allem, die Bürgerinnen und Bürger vor Irreführung und Täuschung durch „Schwarze Schafe“ im Wirtschaftsleben zu schützen, den Wettbewerb am Strom- und Gasmarkt oder bei der Telekommunikation zu gewährleisten und Transparenz zu schaffen, so zum Beispiel im Finanzdienstmarkt, der im vergangenen Jahr besonders negativ auffiel.

Die Ergebnisse des technischen Verbraucherschutzes zeigen, wie viele technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte es gibt, die einer amtlichen Überwachung unterliegen. Ziel ist es hier, ein hohes Schutzniveau zu gewährleisten. Mit der technischen Sicherheit von sogenannten Non-Food-Produkten, also allen Waren außer Lebensmitteln oder tierischen bzw. pflanzlichen Erzeugnissen, befasst sich der Thüringer Landesbetrieb für Arbeitsschutz und technischen Verbraucherschutz. Diese Behörde überprüft die Einhaltung der Vorschriften für das Inverkehrbringen von Produkten. Sie leistet damit einen wesentlichen Beitrag, dass nur sichere Produkte auf den Markt kommen und sorgt gleichzeitig für einen fairen Wettbewerb, in dem Wirtschaftsakteuren, die sich mit nicht-rechtskonformen Produkten einen Wettbewerbsvorteil zu Lasten der Sicherheit verschaffen, der Marktzugang verwehrt wird.

Herausragendes Ereignis des Jahres 2008 im Bereich des Verbraucherschutzes war die feierliche Eröffnung des Neubaus des Thüringer Landesamtes für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz in Bad Langensalza. Am 14. Oktober 2008 fand die Übergabe des Neubaus an den Nutzer statt. In dieses Projekt wurden insgesamt 60 Millionen Euro investiert. Der Freistaat Thüringen hat mit dem Bau eines der modernsten Untersuchungsämter in Deutschland eine entscheidende Grundlage für einen effektiven Verbraucherschutz in Thüringen geschaffen und damit gezeigt, welch hohen Stellenwert der Verbraucherschutz in Thüringen hat.

Liebe Verbraucherinnen und Verbraucher,

aktive Verbraucherpolitik ist eine Querschnittsaufgabe. Die Verzahnung unterschiedlichster Verbraucherthemen muss letztlich auch im Bewusstsein der Verbraucher fest verankert sein. Verbraucherpolitik nimmt das Partnerprinzip ernst und geht nicht einseitig zu Lasten der Wirtschaft, sondern setzt auf Chancen- und „Waffengleichheit“ zwischen Verbraucher- und Anbieterinteressen. Hierzu gehört vor allem auch die umfassende Information der Verbraucherinnen und Verbraucher. Nur so lässt sich jene nachhaltige Sensibilität erreichen, die den mündigen, informierten Verbraucher auszeichnet. Ein solcher Verbraucher kann Eigenverantwortung übernehmen, wobei die Aufgabe des Staates darin besteht, Rahmenbedingungen für ein sozialverträgliches Marktgeschehen zu schaffen.

hen zu schaffen und den Verbraucher in seinem Handeln zu schützen, aber nicht zu bevormunden.

Der vorliegende Bericht enthält ein sehr breitgefächertes Spektrum an Daten und Informationen. Dabei wird klar: Eine flächendeckende Überwachung aller verbraucherrelevanten Bereiche kann und wird es nicht geben.

Die zuständigen Behörden des Freistaats Thüringen sorgen jedoch mit ihrer verantwortungsvollen

Tätigkeit im Zusammenwirken mit Vereinen und Organisationen dafür, dass das in Thüringen erreichte hohe Verbraucherschutzniveau auch in Zukunft erhalten bleibt.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Christine Lieberknecht', with a stylized, flowing script.

Christine Lieberknecht
Thüringer Ministerin für Soziales, Familie
und Gesundheit

Inhaltsverzeichnis

1. Neubau des Thüringer Landesamtes für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz	9
2. Vollzug der amtlichen Lebensmittelüberwachung	10
2.1 Kontrollen in Betrieben	10
2.2 Bearbeitung und Erstellung von Schnellwarnmeldungen	12
2.3 Thüringer Vollzugsschwerpunkte	13
2.3.1 Hygienekontrollen bei Thermophoren	13
2.3.2 Eigenkontrollen in Bäckereien	13
2.3.3 Eigenkontrollen bei der Hackfleischherstellung	13
2.3.4 Hygieneparameter bei Rohmilch	14
2.3.5 Zulassung von Betrieben	14
3. Untersuchung von Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen und kosmetischen Mitteln	15
3.1 Ergebnisse der Untersuchungen	15
3.2 Thüringer Untersuchungsschwerpunkte	16
3.2.1 Acrylamid in Lebensmitteln	16
3.2.2 Rückstände von Pflanzenschutzmitteln in Erdbeeren	17
4. Gentechnologie und Verbraucherschutz	20
5. Verbraucherberatung und Verbraucherinformation	21
5.1 Verbraucherinformationsgesetz	21
5.2 Gesunde Ernährung und mehr Bewegung	21
5.3 Verbraucheraufklärungsaktionen	22
5.3.1 Lebensmittel im Gesundheitsmarkt	22
5.3.2 Kinderernährung im Bereich der Kindertagesstätten für Kinder aus sozial schwachen Familien und Migrantenfamilien	22
5.3.3 Fit im Alter: Gesund essen, besser leben	22
6. Wirtschaftlicher Verbraucherschutz	23
6.1 Verbraucherschutz im Lebensmitteleinzelhandel	23
6.2 Verbraucherrecht – Finanzdienstleistungen	23
6.3 Unerwünschte Werbung und Vertragsabschluss per Telefon	24
6.4 Projekte zur Stärkung der Finanzkompetenz	25
6.5 Umgang mit Energie	26
7. Schutz der Tiergesundheit	27
7.1 Amtliche Überwachung der Tiergesundheit, der Maßnahmen zum Tierseuchenschutz und zur gefahrlosen Tierkörperbeseitigung	27
7.2 Tiergesundheit bei landwirtschaftlichen Nutztieren	28
7.3 Auf den Menschen übertragbare Tierkrankheiten	28
7.4 Tierseuchenschutz	28
7.5 Bekämpfung ausgewählter Infektionskrankheiten	29
7.6 Gefahrlose Beseitigung von Tierkörpern und Tierkörperteilen	30

8. Tierschutzgerechter Umgang mit Tieren	31
8.1 Vollzug des Tierschutzrechts.	31
8.2 EU-Inspektion im Bereich des Tierschutzes.	31
8.3 Handbuch Tierschutzüberwachung in der Nutztierhaltung	32
8.4 Cross-Compliance-Kontrollen	32
8.5 Haltung von Legehennen	33
 9. Technischer Verbraucherschutz.	35
9.1 Marküberwachung – Grundlagen, Gegenstand und Organisation –	35
9.2 Ausgewählte Schwerpunkttaktionen	39
9.2.1 Einhaltung der formalen Anforderungen an Produkte nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz	39
9.2.2 EU-Aktion – Lichterketten	39
9.2.3 Kontrolle zur Einhaltung der Feuerzeugverordnung	40
9.2.4 Sicherheit von Gartenteichpumpen	42
9.2.5 Schutzhandschuhe – manchmal auch ein Risiko für Haut und Hand	43
9.3 Aus der Arbeit der Geräteuntersuchungsstelle	46
9.3.1 Prüfung von Küchenbeil, Spaltbeil und Spaltaxt	46
9.3.2 Prüfung von Schutzkontakten bei Steckdosenleisten	48
9.3.3 Prüfung von Steckdosennachtlichtern	48
 10. Verbraucherzentrale Thüringen e.V.	50
10.1 Aufgaben und Beratungsangebote	50
10.2 Information und Öffentlichkeitsarbeit	51
10.3 Interessenvertretung	52
10.4 Projektarbeit	52
 11. Deutsche Gesellschaft für Ernährung e.V. – Sektion Thüringen	54

Abkürzungen und Erläuterungen

AGETHUR	Thüringer Landesvereinigung für Gesundheitsförderung e.V.
BALVI iP	Bundeseinheitliche Anwendungen für Lebensmittelsicherheits- und Veterinärüberwachungs-informationsverarbeitung
BSE	Bovine spongiforme Enzephalopathie
BHV1	Bovine Herpesvirus-Infektion vom Typ1
BTV-8	Blauzungenkrankheit Serotyp 8
BÜp	Bundesweiter Überwachungsplan
BVD	Bovine Virusdiarrhoe
BVL	Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelüberwachung
Cross-Compliance	Verknüpfung der Direktzahlungen mit der Einhaltung von bestimmten Standards
DGE	Deutsche Gesellschaft für Ernährung e.V.
FIS-VL	Fachinformationssystem Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
HACCP-Konzept	„Hazard Analysis Critical Control Points“, die Gefahrenanalyse und Kontrolle kritische Punkte – und zwar auf allen Stufen der Zubereitung, Verarbeitung, Herstellung, Verpackung, Lagerung, Beförderung, Verteilung, Behandlung und des Verkaufs von Lebensmitteln.
HIT	Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere
HST	Hemmstofftest
IHK	Industrie- und Handelskammer
RASFF	Rapid Alert System for Food and Feed; ein Schnellwarnsystem zur Informationsübermittlung und Warnung vor gesundheitlichen Gefahren im Verkehr mit Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen mit Lebensmittelkontakt und Futtermitteln
RAPEX	Rapid Exchange of Information System oder Rapid Alert System for Non-Food-Products
TIM	Thüringer Innenministerium
TLLV	Thüringer Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz
TMLNU	Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt
TRACES	TRAdE Control and Expert System; am 1. April 2004 von der EU eingeführtes Datenbanksystem, mit dem der gesamte Tierverkehr innerhalb der EU sowie aus der und in die EU erfasst wird.
TSE	Transmissible Spongiforme Enzephalopathie
TSN	Tierseuchennachrichten-System; amtliches elektronisches Meldesystem zum Auftreten von Tierseuchen, seit 1995 lückenlose und homogene Datenbank aller anzeigepflichtigen Tierseuchenausbrüche in Deutschland
VIS-TH	Veterinärinformationssystem Thüringen
VLÜA	Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
VLÜÄ	Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter
VZTH	Verbraucherzentrale Thüringen e.V.
ZEVALI	System zur zentralen Erfassung lebensmittelbedingter Infektionen und Intoxikationen

1. Neubau des Thüringer Landesamtes für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz



In seiner heutigen Struktur ging das Thüringer Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz (TLLV) in Bad Langensalza im Februar 2001 als Ergebnis einer Umstrukturierung des Verbraucherschutzes aus dem Thüringer Medizinal-, Lebensmittel- und Veterinärüberwachungsamt hervor. Die Gründung des TLLV und der Beschluss, alle Bereiche am Standort Bad Langensalza in einem Laborneubau zusammenzuführen, war die Antwort der Thüringer Landesregierung auf die gewachsenen Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit und den gesundheitlichen Verbraucherschutz. Um den vielseitigen und stetig wachsenden Erfordernissen auf diesem Gebiet in vollem Umfang gerecht zu werden, war es notwendig, die Untersuchungsabläufe, Analyseverfahren und die Arbeitsweise der Verwaltung zu optimieren sowie die Ausstattung der Behörde mit leistungsfähiger Untersuchungstechnik sicherzustellen. Das Gesamtinvestitionsvolumen von 60 Millionen Euro unterstreicht die hohe Bedeutung, die der gesundheitliche Verbraucherschutz in Thüringen genießt.

In enger Zusammenarbeit zwischen Staatsbauamt, dem TLLV, dem Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit und der Generalplanungsgesellschaft wurde ein 41 Millionen Euro umfassendes Investitionsprojekt erarbeitet, für das nach zweieinhalb Jahren intensiver Abstimmungen am 10. März 2004 der symbolische erste Spatenstich erfolgte. Für die Ausstattungen der Labore und Büroräume stellte der Freistaat Thüringen weitere 19 Millionen Euro bereit.

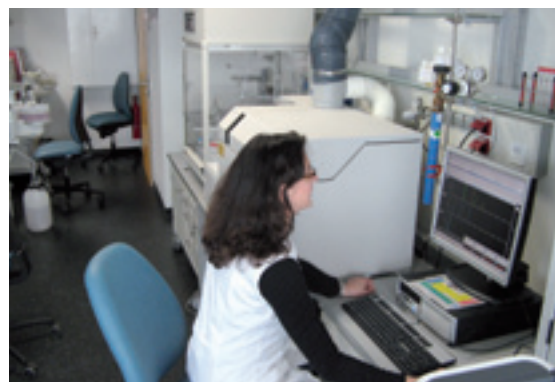
Schon nach wenigen Monaten, am 26. Mai 2004, fand die Grundsteinlegung statt. Mit der Fertigstellung des ersten Bauabschnitts im Herbst 2005 begann der Umzug der ersten Dezernate vom Altbau in den Neubau. In dem fertig gestellten Gebäudeteil fanden Mitarbeiter der Amtsleitung des TLLV, die Zentralabteilung und Dezernate der

Abteilung Gesundheitlicher Verbraucherschutz, Veterinärwesen, Pharmazie sowie Dezernat der Abteilungen Lebensmitteluntersuchung und Veterinäruntersuchung moderne Räume und verbesserte Arbeitsbedingungen. In diesem Gebäudeteil befinden sich außerdem die Sektionshalle sowie das Sicherheitslabor für die Transmissible Spongiforme Enzephalopathie (TSE)/Bovine spongiforme Enzephalopathie (BSE)-Diagnostik und Räume für die technische Versorgung.

Die Arbeiten zum zweiten Bauabschnitt begannen zur Jahreswende 2005/2006 mit dem Abriss des alten Laborgebäudes, nachdem der Umzug der dortigen Laborbereiche, Büros und Lager in die fertig gestellten Labore und Räume erfolgt war. Auf diese Weise konnte die Untersuchungstätigkeit des TLLV ohne wesentliche Einschränkungen ununterbrochen weitergeführt werden.

Seit Ende 2007 sind alle Abteilungen mit ca. 300 Mitarbeitern im 11.200 m² großen Neubau in Bad Langensalza tätig. Durch die Zusammenlegung aller Standorte unter einem Dach in Bad Langensalza wurden vielfältige Synergieeffekte in den Laborbereichen erzielt. Die Nutzung der hochmodernen Untersuchungstechnik durch verschiedene Fachbereiche gewährleistet deren effiziente Auslastung und zugleich eine enge fachliche Zusammenarbeit.

Jährlich werden im TLLV etwa 12.000 Proben von Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen und Kosmetik untersucht. In der Abteilung Veterinäruntersuchung werden etwa 500.000 Untersuchungen pro Jahr durchgeführt. Mehr als 200.000 labordiagnostische Untersuchungen zur Feststellung meldepflichtiger und anderer bedeutsamer Krankheitserreger für Gesundheitsämter, Krankenhäuser und medizinische Einrichtungen finden in der Abteilung Medizinaluntersuchung statt.



2. Vollzug der amtlichen Lebensmittelüberwachung

2.1 Kontrollen in Betrieben

Die Lebensmittelüberwachungsbehörden in Thüringen überprüfen stichprobenweise die Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Anforderungen auf allen Handelsstufen vom Hersteller oder Importeur bis zum Einzelhandel sowie in Betrieben der Gastronomie und in Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung. Dazu führen sie Betriebskontrollen durch und entnehmen Proben für amtliche Laboruntersuchungen. Die Verantwortung für sichere Lebensmittel liegt bei den Lebensmittelunternehmern. Sie müssen gewährleisten, dass von den Produkten keine gesundheitlichen Gefahren ausgehen und haben die zum Schutz der Verbraucher erlassenen Hygienebestimmungen und lebensmittelrechtlichen Anforderungen einzuhalten.

Bei den planmäßigen Betriebskontrollen der Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter (VLÜÄ) werden die hygienischen Bedingungen beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln und die Wirksamkeit betrieblicher Eigenkontrollen überprüft sowie Proben entnommen. Aus dem Ergebnis der Betriebskontrollen ergeben sich erforderlichenfalls be-

hördliche Maßnahmen zur Gewährleistung eines rechtskonformen Zustandes und zur Ahndung von Rechtsverstößen.

Zusätzlich zu den planmäßigen Betriebskontrollen führt ein interdisziplinär besetztes Sachverständigenteam Betriebsüberprüfungen durch, insbesondere aufgrund von Verdachtsmomenten oder nach Beanstandungen der Produktsicherheit. Das Sachverständigenteam bewertet vor allem die Effektivität der betrieblichen Eigenkontrollen. Die bei den Betriebskontrollen entnommenen amtlichen Proben werden im TLLV untersucht. Die von den Sachverständigen erstellten Gutachten dienen als Grundlage für weitere Vollzugsmaßnahmen gegenüber den Betrieben und werden auch als Beweismittel bei ordnungs- und strafrechtlichen Maßnahmen verwendet.

Im Jahr 2008 waren in Thüringen 32.924 Betriebe registriert oder zugelassen (Bild 1). Die Mitarbeiter der VLÜÄ führten 43.838 Kontrollen in 22.381 Betrieben durch. Somit wurde jeder kontrollierte Betrieb durchschnittlich zweimal überprüft.

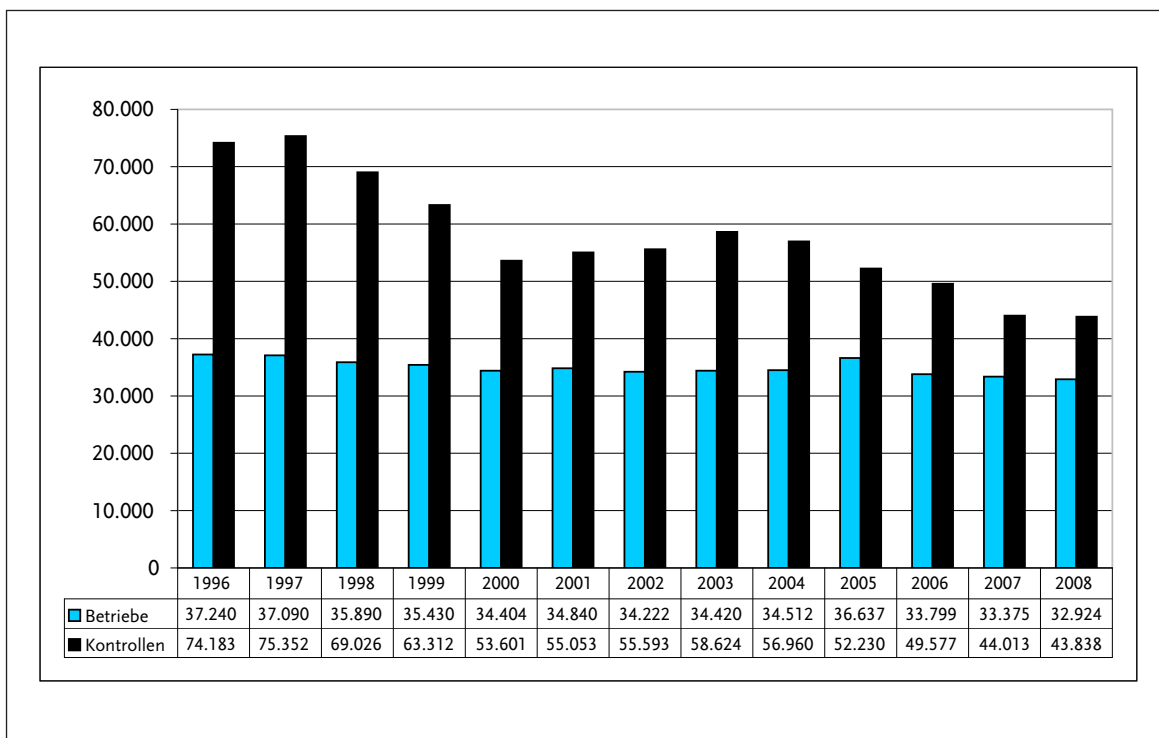


Bild 1: Anzahl der Betriebe und Kontrollen in den Jahren 1996 bis 2008

Tabelle 1: Amtliche Maßnahmen in den Jahren 1998 bis 2008

Jahr	Betriebs-schließungen	Strafanzeigen	Bußgelder	Sicher-stellungen	Verfügungen	Verwarnungen
1998	95	119	336	145	1.433	888
1999	55	144	297	157	1.150	857
2000	56	131	246	214	425	1.174
2001	80	95	289	197	475	1.491
2002	84	66	177	234	351	1.589
2003	73	81	180	305	348	1.602
2004	102	103	228	202	398	1.495
2005	71	74	234	89	326	1.563
2006	37	99	260	91	391	1.263
2007	54	64	281	32	456	1.414
2008	50	57	324	40	459	1.670

In 1.854 Betrieben (245 mehr als im Vorjahr) wurden Verstöße gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften festgestellt. Die meisten Mängel traten bei der Durchführung der betrieblichen Eigenkontrollen auf. Im Übrigen waren mangelnde Instandhaltungsmaßnahmen der Betriebsräume und verschlissene Ausstattungen zu beanstanden. Die Mängel konnten überwiegend innerhalb einer kurzen Frist beseitigt werden.

Wegen erheblicher Mängel wurden 324 Bußgeldbescheide erteilt und in 57 Fällen gegen Verantwortliche Strafanzeige erstattet. Geringfügige Verstöße gegen Hygienebestimmungen hatten 1.670 gebührenpflichtige Verwarnungen (256 mehr als im Vorjahr) zur Folge. Vorübergehende Betriebsschließungen oder die Schließung von Betriebsteilen wurden in 50 Fällen verfügt. Schließungsgründe waren in erster Linie die Verwendung verdorbener oder nicht verkehrsfähiger

Lebensmittel, der Befall mit Vorratsschädlingen sowie die unzureichende Durchführung der Reinigungsarbeiten.

Weitere Angaben zur Bilanz der amtlichen Kontrollen sind auf den Internetseiten der Abteilung 2 des TLLV zu finden (<http://www.thueringen.de/de/tllv/verbraucherschutz/content.html>).

Die folgende Tabelle gibt einen Gesamtüberblick zu Sicherstellungen, Verkehrsverboten und Rückführungen von beanstandeten Produkten. In 24 Fällen wurden im Rahmen von Warnmeldungen Produktchargen wegen einer potentiellen Gesundheitsgefährdung für Verbraucher aus dem Verkauf genommen, mit einem Verkehrsverbot belegt oder unter amtlicher Aufsicht an den Hersteller, Großhändler oder Importeur zurückgesandt. Angaben dazu befinden sich im Kapitel „Bearbeitung und Erstellung von Schnellwarnmeldungen“.

Tabelle 2: Sicherstellungen, Verkehrsverbote, Rückführungen

Beanstandete Produkte	Kilogramm bzw. Liter	Packungen
Lebensmittel, davon		
Fleisch, Fleischerzeugnisse, Wurstwaren	9.377	
Fisch und Fischerzeugnisse	14.959	
Krusten-, Schalen-, Weichtiere	2.611	
Käse		10
Haselnüsse	20.000	
geschälte Kartoffeln	200	
Getreide	160.000	
Gewürze (Ingwer)	20.412	
Kosmetische Mittel, davon		
Körperbalsam		1
Bedarfsgegenstände, davon		
Filzstifte		84
Basketballspiel		1
Stoffpuppe		1
Schal		1

2.2 Bearbeitung und Erstellung von Schnellwarnmeldungen

Auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 wird unter der Bezeichnung RASFF (Rapid Alert System for Food and Feed) ein Schnellwarnsystem zur Informationsübermittlung und Warnung vor gesundheitlichen Gefahren im Verkehr mit Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen mit Lebensmittelkontakt und Futtermitteln betrieben. Ein ähnliches System mit der Bezeichnung RAPEX (Rapid Exchange of Information System oder Rapid Alert System for Non-Food-Products) zum Austausch von Informationen auf der Basis der EU-Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit wird bei gesundheitsgefährdenden Bedarfsgegenständen ohne Lebensmittelkontakt, dies sind vor allem Spielzeuge sowie kosmetische Mittel, eingesetzt. Mit diesen Systemen werden innerhalb der Mitgliedstaaten der EU alle Informationen über potentielle Gesundheitsgefahren für Verbraucher bei Produkten, die sich im Handel befinden, ausgetauscht.

Sofern durch Untersuchungsergebnisse oder sonstige Informationen bekannt wird, dass ein in Verkehr gebrachtes Produkt nicht sicher ist, werden die Informationen hierüber an das Schnellwarnsystem übermittelt und ggf. innerhalb der Europäischen Union an alle Mitgliedstaaten weitergegeben. Aus diesem System werden die Mitteilungen anderer Mitgliedstaaten empfangen und ausgewertet. In Thüringen werden alle eingehenden Informationen im TLLV sorgfältig darauf ge-

prüft, ob das angegebene Produkt im Handel sein könnte. Erforderlichenfalls werden Vollzugsmaßnahmen eingeleitet.

Bei der Begutachtung der Proben im TLLV wurde bei elf Lebensmitteln, fünf Bedarfsgegenständen und einem kosmetischen Mittel festgestellt, dass eine gesundheitliche Gefahr für die Verbraucher nicht ausgeschlossen werden kann. In den meisten Fällen war das zu beanstandende Produkt nur lokal in den Handel gelangt und die gesamte Charge konnte durch Vollzugsmaßnahmen der zuständigen unteren Lebensmittelüberwachungsbehörde aus dem Verkehr genommen werden oder befand sich aufgrund des bereits überschrittenen Haltbarkeits- bzw. Verbrauchsdatums nicht mehr im Verkehr. Lediglich in den nachstehenden vier Fällen musste eine Mitteilung an das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) zur Einstellung in das Schnellwarnsystem weitergegeben werden, weil sich das Produkt auch außerhalb Thüringens im Handel befand.

Dies betraf:

- Kohl, der mit dem Insektizid Methamidophos belastet war,
- Alaska-Heilbuttfilets mit 19 Nematoden in 750 g Fisch,
- Cremebonbons aus China, die den Schadstoff Melamin enthielten,
- Puppen aus China, die mit Weichmachern über dem zulässigen Höchstwert belastet waren.

Im Rahmen des Schnellwarnsystems hat das BVL insgesamt 2.056 Mitteilungen zu 1.370 beanstandeten Produkten übermittelt, die vom TLLV ausgewertet wurden. Dazu gehörten:

- 429 Lebensmittel nichttierischer Herkunft einschließlich neuartige Lebensmittel,
- 335 Lebensmittel tierischer Herkunft,
- 27 Nahrungsergänzungsmittel,
- 68 Bedarfsgegenstände mit Lebensmittelkontakt,
- 433 Bedarfsgegenstände ohne Lebensmittelkontakt, davon 231 Spielzeuge,
- 78 kosmetische Mittel.

Nach der im TLLV vorgenommenen Einzelfallprüfung des Beanstandungsgrundes, der Produktbeschreibung und Kennzeichnung, der Vermarktungswege und der noch verbleibenden Haltbarkeitsdauer war bei 137 Mitteilungen nicht auszuschließen, dass potentiell gesundheits-schädliche Produkte auch in Thüringen im Handel sein könnten. In diesen Fällen leitete das TLLV Kontrollaktionen der Lebensmittelkontrolleure in Thüringen zum Auffinden der beanstandeten Chargen ein.



Bild 2: Puppe

2.3 Thüringer Vollzugsschwerpunkte

In Thüringen werden den VLÜÄ jährlich spezielle Fragestellungen planmäßig als Vollzugsschwerpunkte vorgegeben. Die Auswertung der Kontrollergebnisse erfolgt zentral. Die Ergebnisse der Schwerpunkte 2008 sind nachstehend zusammengefasst.

2.3.1 Hygienekontrollen bei Thermophoren

Bei der Ermittlung der Ursachen von Erkrankungen nach Gemeinschaftsverpflegung ergibt sich häufig, dass die Verpflegungsstellen durch eine Großküche beliefert wurden. In diesen Fällen kann der Transportweg ein erhöhtes Risiko für die Lebensmittelsicherheit darstellen. Die Transportdauer, der Herstellungszeitpunkt der Speisen, der Ausgabezeitpunkt und die Ausgabetemperatur sind wesentliche Kriterien zur Bewertung dieses Risikos. Ein sachgerechter Speisentransport erfordert die Verwendung von Thermophoren (Warmhaltegefäße). Die Reinigung und Lagerung dieser Behälter ist von erheblicher Bedeutung, um die Gefahr einer mikrobiologischen Kontamination der zu transportierenden Speisen auszuschließen. In den Eigenkontrollkonzepten der Küchen und Cateringfirmen sollten deshalb Angaben zur Durchführung der Reinigung und Desinfektion der Thermophore fester Bestandteil sein. Die Überprüfung der Eigenkontrollkonzepte hinsichtlich der Reinigungs- und Desinfektionsvorgaben für Thermophore sowie die Prüfung der Übereinstimmung der schriftlichen Angaben mit den Verhältnissen bei der praktischen Durchführung waren Inhalt des Überwachungsschwerpunktes.

An dem Überwachungsschwerpunkt beteiligten sich neun VLÜÄ. Insgesamt wurden 144 Großküchen geprüft. In den Eigenkontrollkonzepten von 84 Küchenbetrieben war die Reinigung und Desinfektion von Thermophoren beschrieben und wurde entsprechend umgesetzt, bei 60 Einrichtungen war dies nicht der Fall. Eine nachvollziehbare Dokumentation der Reinigungsarbeiten konnte nur bei 58 Betrieben festgestellt werden. Bei den übrigen war eine intensive Beratungstätigkeit zur Erreichung des geforderten Standards erforderlich.

2.3.2 Eigenkontrollen in Bäckereien

Alternativ zum vorgenannten Schwerpunkt Nr. 1 konnte die Überprüfung der Eigenkontrollkonzepte in Bäckereien gewählt werden. Es beteiligten sich fünf VLÜÄ mit insgesamt 127 Schwerpunktkontrollen. 76 Bäckereien verfügten über ein

Eigenkontrollkonzept, bei den übrigen 51 Betrieben war dies nicht der Fall. Das Konzept war nur bei 30 Bäckereien in allen Teilen schlüssig und wurde korrekt angewendet. Eine nachvollziehbare Dokumentation der an den definierten kritischen Punkten zu betreibenden besonderen Kontrollverfahren wurde in 82 Betrieben durchgeführt. Somit hat auch ein Teil der Betriebe, die über kein schlüssiges Konzept verfügten, im Ergebnis die notwendigen besonderen Kontrollen durchgeführt.

2.3.3 Eigenkontrollen bei der Hackfleischherstellung

Die Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 gibt die mikrobiologischen Kriterien vor, die von den Lebensmittelunternehmen bei der Durchführung allgemeiner und spezifischer Hygienemaßnahmen einzuhalten sind. Die zuständige Behörde überprüft die Einhaltung dieser Bestimmungen.

In Betrieben des Einzelhandels kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass es sich bei der Herstellung von Hackfleisch und Fleischzubereitungen um kleine Mengen handelt. Bei größeren, bereits zugelassenen Fleischverarbeitungsbetrieben war dies im Einzelfall zu prüfen.

Bei der geforderten Risikoanalyse wurde das Risiko mikrobiologischer Kontaminationen in Abhängigkeit von der hergestellten Hackfleischmenge, den tatsächlichen Lagerungstemperaturen und den weiteren betrieblichen Hygienemaßnahmen bei der Herstellung sowie der vom Betrieb vorgesehenen Verbrauchsfrist bewertet. Auf dieser Basis konnten von den VLÜÄ Reduzierungen der Probenahmehäufigkeit für mikrobiologische Untersuchungen im Rahmen der betrieblichen Eigenkontrollen genehmigt werden. Ein Probenumfang von jeweils mindestens zwei Proben Hackfleisch und Fleischzubereitungen jährlich sollte bei kontinuierlich produzierenden Betrieben allerdings nicht unterschritten werden.

Die Überprüfungen wurden von sieben VLÜÄ in insgesamt 223 Metzgereien, Fleischabteilungen von Lebensmittelmärkten und in größeren Fleischverarbeitungsbetrieben durchgeführt. Mehr als die Hälfte der Betriebe lassen pro Jahr drei mikrobiologische Proben untersuchen, weitere 56 Betriebe bis zu sechs Proben und von vier Betrieben werden jährlich mehr als zehn Proben zur Untersuchung an ein dafür zugelassenes Privatlabor gegeben. Betriebe, die bisher noch keine mikrobiologischen Eigenkontrollen in Auftrag gegeben hatten, wurden veranlasst, dies künftig zu

tun. Die Auswertung der Laborergebnisse ergab, dass alle Proben den Bewertungskriterien „gut“ oder „akzeptabel“ entsprachen. Unbefriedigende Ergebnisse gab es bei keiner Probe.

2.3.4 Hygieneparameter bei Rohmilch

Nach der Verordnung der Europäischen Gemeinschaft (EG) Nr. 853/2004 ist Rohmilch auf die Einhaltung der in dieser Vorschrift genannten Kriterien zu überprüfen. Bei Milcherzeugern, die Milch an Molkereien liefern, geschieht dies durch die Untersuchung nach der Milch-Güteverordnung, die als nationale Kontrollregelung gilt. Milcherzeuger, die keine Milch an Molkereien liefern, sondern die Rohmilch unverarbeitet (Milch-ab-Hof) oder in Form von im eigenen Betrieb hergestellten Produkten direkt an Verbraucher abgeben (Direktvermarkter), müssen entsprechende Kontrollen selbst organisieren.

Die Häufigkeit der Kontrollen ist bezüglich der Keimzahl und des Gehaltes an somatischen Zellen durch EU-Verordnung festgelegt. Für die Überprüfungen auf Rückstände von Tierarzneimitteln gibt die Verordnung keine Untersuchungshäufigkeit vor. In Anlehnung an die nationale Kontrollregelung nach der Milch-Güteverordnung sollte eine monatliche Untersuchung mittels Hemmstofftest gewährleistet sein.



Bild 3: Milchkühe im Auslauf

Auf der Basis dieser Rechtsgrundlage wurde in 26 landwirtschaftlichen Milcherzeugerbetrieben, die Milch und Milchprodukte direkt an Verbraucher vermarkten, kontrolliert, ob diese ihren Verpflich-

tungen nach Verordnung (EG) Nr. 853/2004 nachkommen. Sofern erforderlich, wurden Maßnahmen zur Durchsetzung eines rechtskonformen Zustandes eingeleitet.

2.3.5 Zulassung von Betrieben

Betriebe, die Lebensmittel tierischen Ursprungs herstellen oder behandeln, dürfen seit dem 1. Januar 2006 ihre Tätigkeit erst dann aufnehmen, wenn sie durch die zuständige Lebensmittelüberwachungsbehörde zugelassen wurden. Von der Zulassungspflicht sind nur diejenigen Hersteller ausgenommen, die als Einzelhandelsbetriebe ausschließlich am Ort der Herstellung vermarkten.

Die Zulassungsnummer wird als Identitätskennzeichen auf jedem verpackten Produkt aufgebracht. Die zugelassenen Betriebe werden vom BVL in Listen erfasst, die im Internet veröffentlicht sind. Bei eventuellen Beanstandungen lässt sich der Herstellerbetrieb somit leicht ermitteln.

Zulassungskriterium ist die Einhaltung der Hygienebestimmungen gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 und (EG) Nr. 853/2004. Diese beinhalten die Anwendung sicherer Produktionsmethoden, die betrieblichen Eigenkontrollen nach dem HACCP-Konzept, Maßnahmen zur Personal- und Arbeitshygiene sowie die Eignung und Ausstattung der Betriebsräume für die jeweils vorgesehenen Verwendungszwecke. Die Antrag stellenden Betriebe werden nach einer ersten Vor-Ort-Kontrolle in der Regel zunächst befristet zugelassen. Nur bei mängelfreien Betrieben oder nach einer mehrmonatigen Phase, die der Beseitigung noch vorhandener Mängel dient, wird die Zulassung unbefristet erteilt.

Im Jahr 2008 wurden 14 Betriebe befristet zugelassen. Die unbefristete Zulassung wurde 34 Unternehmen erteilt. Dabei handelte es sich vor allem um Schlacht- und Zerlegungsbetriebe, Fleischverarbeitungsbetriebe, Großhandelsbetriebe, Kühllager und Milchverarbeitungsbetriebe. Im Rahmen der Zulassungsverfahren führte das TLLV 119 Kontrollen durch. Es kam in keinem Fall zu einem Widerruf der Zulassung aufgrund hygienischer oder lebensmittelrechtlicher Mängel. Widerrufsverfahren waren jedoch wegen Betriebsschließungen und Insolvenzen erforderlich.

3. Untersuchung von Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen und kosmetischen Mitteln

3.1 Ergebnisse der Untersuchungen

Zur Überwachung von Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen, Kosmetika und Tabakerzeugnissen werden im TLLV jährlich ca. 5,5 Proben pro 1.000 Einwohner untersucht. 2008 waren dies insgesamt 11.150 Lebensmittel-, 331 Kosmetik- und 717 Bedarfsgegenständeproben.

Vorab wird in einem Jahresplan festgelegt, welche Lebensmittel (z.B. Wurst, Obst, Speiseeis) bzw. Bedarfsgegenstände (wie Lippenstifte, Shampoos, Kochlöffel oder Spielzeug) von den VLÜÄ angefordert werden. Details zur Probenart, erforderlichenfalls Ort der Probenahme, zu entnehmende Menge usw. werden quartalsweise mitgeteilt. Hierbei werden auch saisonale Besonderheiten berücksichtigt (Obst und Gemüse, Schokoladenosterhasen). Die Anzahl der Proben wird durch das mögliche gesundheitliche Risiko, das mit der Gewinnung, dem Herstellen oder dem Lagern des betreffenden Lebensmittels verbunden ist, bestimmt. Die für die Probenahme zuständigen VLÜÄ entscheiden aufgrund ihrer Kenntnis der einzelnen Betriebe, in welchem die Probe entnommen wird. Bei Herstellerbetrieben ist die anhand der Ergebnisse der Betriebskontrollen erstellte Risikobewertung ausschlaggebend für Art und Umfang der Probenahme. Im Jahresprobenplan sind auch Proben enthalten, die aufgrund europäischer oder nationaler Programme auf Pflanzenschutzmittel, Schwermetalle oder Schimmelpilzgifte (Mykotoxine) zu überprüfen sind.



Bild 4: Laboruntersuchungen von Lebensmitteln

Ziel der Untersuchung ist zum einen die Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches

(LFGB) oder des Weingesetzes. Die Produkte müssen gesundheitlich unbedenklich und zum Verzehr geeignet sein. Die Qualität der Produkte muss den Vorgaben entsprechen, die Kennzeichnung muss fehlerfrei sein und werbende Angaben oder Hinweise dürfen nicht täuschen oder irreführen.

Zum anderen dienen die im Rahmen des nationalen Monitoring-Programms erzielten Untersuchungsergebnisse dazu, die Belastung der Bevölkerung mit Rückständen z.B. an Pestiziden und Kontaminanten wie Nitrat oder Mykotoxine zu ermitteln. In diesem Jahr umfasste das Programm 150 Proben. So wurden unter anderem Lakritzerzeugnisse auf Schwermetalle und Mykotoxine untersucht.

Neben den Planproben wurden 2008 von den Lebensmittelkontrolleuren 398 Proben im Verdachtsfall, z.B. während Betriebskontrollen, erhoben. 23,4 % davon wurden beanstandet, ein Viertel der Beanstandungen betraf Wursterzeugnisse.

Es wurden 160 Beschwerdeproben, u. a. 43 Fleisch- und Wurstproben, 25 Fertiggerichte, 15 Proben Brot und Backwaren sowie 14 Milcherzeugnisse, von Verbrauchern zur Untersuchung eingereicht. Davon waren 51 Produkte zu beanstanden. 16,3 % der Proben waren nicht zum Verzehr geeignet, da sie in Aussehen, Geruch und Geschmack von der üblichen Beschaffenheit abwichen.

Wie und auf welche Stoffe ein Lebensmittel, ein Bedarfsgegenstand oder ein kosmetisches Mittel untersucht wird, hängt vom Risiko, von besonderen Vorkommnissen und natürlich von den gesetzlichen Vorgaben, z.B. Grenzwerten, ab. Leichtverderbliche Lebensmittel wie frisches Hackfleisch, Speiseeis, vorgegarte Teigwaren, küchenfertig vorbereitete zerkleinerte Salate werden mikrobiologisch auf Krankheitserreger und Keime, die Fehler in der Hygiene anzeigen, untersucht. In Ölsamen, Gewürzen, Getreide und Kaffee können Schimmelpilze bei zu hohem Wassergehalt Mykotoxine bilden. Bei diesen Lebensmitteln liegt der Schwerpunkt auf dem qualitativen und quantitativen Nachweis dieser gesundheitsschädlichen Stoffe. Bei vielen Lebensmitteln wird geprüft, ob unzulässige Zusatzstoffe bei der Herstellung verwendet wurden, so bei Gewürzen wie Chili oder Paprika nicht zugelassene rote Farbstoffe. Hierdurch würde eine bessere Qualität vorgetäuscht.

In Untersuchungen zur Qualität wird die Menge an wertbestimmenden Zutaten, zum Beispiel Butter in Gebäcken oder der Muskelfleischanteil in Wurstwaren, bestimmt.

Weitere Daten sind auf den Internetseiten der Abteilung Lebensmitteluntersuchung des TLLV verfügbar (<http://www.thueringen.de/de/tllv/lebensmitteluntersuchung/content.html>).

3.2 Thüringer Untersuchungsschwerpunkte

3.2.1 Acrylamid in Lebensmitteln

Im Jahr 2003 wurde festgestellt, dass Acrylamid in Lebensmitteln als ungewolltes Nebenprodukt bei der Zubereitung entstehen kann. Es bildet sich beim trockenen Erhitzen auf Temperaturen über 120°C, so beim Frittieren, Rösten, Backen und Braten. Dabei sind um so höhere Gehalte zu erwarten, je trockener, je heißer und je länger gearbeitet wird. Hiervon betroffen sind Lebensmittel auf Basis pflanzlicher Speichergewebe, hauptsächlich Erzeugnisse aus Getreide oder Kartoffeln, aber auch Kaffee oder Kakao.

Es gibt zu Acrylamid zahlreiche toxikologische Daten, die diese Substanz als gesundheitlich nicht unbedenklich erscheinen lassen. Eine abschließende Risikobewertung ist nach gegenwärtiger Datenlage aber noch nicht möglich. Ungeklärt bleibt außerdem, ob für Acrylamid ein Schwellenwert existiert, unterhalb dessen mit einer kanzerogenen Wirkung nicht mehr gerechnet werden muss. Aus Sicht des vorbeugenden Gesundheitsschutzes sollten deshalb die Mengen von Acrylamid in Lebensmitteln so niedrig wie möglich sein. Um dieses Ziel zu erreichen, wurde ein umfassendes Minimierungskonzept verfolgt. Zwar muss davon ausgegangen werden, dass eine Bildung von Acrylamid sich nicht vollständig vermeiden lässt. Jedoch wurden im Rahmen dieses Konzeptes Herstellungs- und Zubereitungsbedingungen ermittelt, unter denen eine Bildung vermindert werden kann. Im gewerblichen wie im häuslichen Bereich lautet die Empfehlung: „Vergolden statt verkohlen“.

Aktionswert und Signalwert sind dabei diejenigen Werte, die als aktueller Orientierungsmaßstab für die Lebensmittelüberwachung und die Hersteller dienen. Der allgemeine Aktionswert ist der Eingriffswert, oberhalb dessen grundsätzlich alle Produkte in die Minimierungsbemühungen einbezogen werden sollen. Signalwerte werden für bedeutsame Lebensmittelgruppen berechnet. Innerhalb einer Lebensmittelgruppe werden die 10 % der am höchsten belasteten Erzeugnisse identifiziert. Der niedrigste Wert aus dieser Untergruppe gilt als Signalwert.

Laut Mitteilung des BVL konnte infolge der Minimierungsbemühungen bereits in mehreren Warengruppen der Gehalt an Acrylamid im Vergleich zu den Vorjahren deutlich gesenkt werden. Den-

noch zeigen die Einzelwerte, dass nicht in jedem Fall gleich gute Minimierungsergebnisse erzielt wurden. Von maßgeblichem Einfluss ist die Herstellungsweise. Damit lässt sich erklären, warum niedrige und hohe Acrylamidgehalte innerhalb einer Produktgruppe, beispielsweise Knäckebrot, auftreten können.

Die Bildung von Acrylamid erfolgt aus einem natürlichen und unbedenklichen Inhaltsstoff, der Aminosäure „Asparagin“, und wird in Gegenwart verschiedener Zucker (Fructose, Glucose) noch verstärkt. Zusätzlich begünstigend wirken bei bestimmten Feinbackwaren verschiedene Backtriebmittel (Ammoniumbicarbonat, ABC-Trieb, Hirschhornsalz). Ebenso sind Vollkornerzeugnisse aufgrund ihrer höheren Asparagingehalte als Zutaten für entsprechend verarbeitete Lebensmittel kritisch zu bewerten. Zu den Lebensmitteln, in denen erhöhte Acrylamidgehalte möglich sind, zählen beispielsweise Kaffeeersatzprodukte, Chips, Lebkuchen, Cracker, Mürbeteiggebäcke, Vollkornknäckebrote, Pommes Frites, Bratkartoffeln, Kartoffelpuffer, Pommes Parisienne, Herzoginkartoffeln, aber auch Cornflakes, Grits oder Kaffeeextraktpulver.



Bild 5: Backwaren

Im Berichtszeitraum wurden 103 Proben untersucht, darunter Waffelbrote, Knäckebrote, Brote, Kekse für Kinder, Butterkeks, Zwiebacke, Diabetikergebäcke und verschiedene andere feine Backwaren. Mit Acrylamidgehalten über 1.200 µg/kg kam es bei zwei Proben Waffelbrot mit Vollkornanteilen zu Überschreitungen des allgemeinen Aktionswertes (1.000 µg/kg). Lebensmittelspezifische Signalwerte wurden vereinzelt überschritten.

In fünf Proben Vollkornknäckebrötchen wurden Acrylamidwerte zwischen 640 µg/kg und 950 µg/kg ermittelt. Damit wurde der für Knäckebrötchen angegebene Signalwert von 496 µg/kg überschritten.

Eine Probe Mürbeteigplätzchen mit Nüssen und Zimt wies einen Acrylamidgehalt von 296 µg/kg auf und überschritt damit den allgemein für Mürbeteiggebäck ermittelten Signalwert von 260 µg/kg geringfügig. In einer von sieben Proben Kinderkeksen wurde ein Gehalt von 146 µg/kg ermittelt. Die Gehalte in übrigen Proben bewegten sich überwiegend im Bereich unter 30 µg/kg. Sieben Proben Mischbrot zählen mit Acrylamidmengen von unter 30 µg/kg bis 100 µg/kg zu den nur sehr gering belasteten Erzeugnissen. Vier Voll- und Mehrkornbrote waren mit Gehalten von 100 µg/kg bis 200 µg/kg geringfügig höher belastet. Elf Proben Mini- bzw. Vollkornzwieback lagen mit Werten zwischen 80 µg/kg und 100 µg/kg deutlich unter dem Signalwert von 245 µg/kg. Fünf Proben Diabetikerzwieback wiesen als gering belastet einzustufende Gehalte zwischen 130 µg/kg und 170 µg/kg auf. Bei neun Proben Butterkekse lagen die Acrylamidgehalte zwischen 104 µg/kg und 209 µg/kg.

Besonders erfolgreich waren die Minimierungsbemühungen eines Thüringer Herstellers bei Waffelbrot. Die Acrylamidgehalte dieses Erzeugnisses lagen in den vorangegangenen Jahren häufig oberhalb des allgemeinen Aktionswertes von 1.000 µg/kg. Durch Forschungsmaßnahmen und Umstellung der Technologie konnten die Acrylamidgehalte im Laufe der letzten beiden Jahre zu-

verlässig auf Werte unter 200 µg/kg gesenkt werden (Grafik).

Zur Untersuchung kamen jeweils fünf Proben derselben Charge. Deutlich erkennbar sind die Schwankungen zwischen den Chargen und auch innerhalb einer Charge. Ab dem Punkt „11/2006“ bewegen sich die Acrylamidgehalte in einem für feine Backwaren relativ unkritischen Bereich, und liegen mit Werten unter 100 µg/kg bereits auf gleicher Höhe wie Brote und Brötchen.

3.2.2 Hygieneparameter bei Rohmilch Rückstände von Pflanzenschutzmitteln in Erdbeeren

Die Erdbeere – Vitaminbombe oder Giftspritze? Diese oder ähnliche Schlagzeilen konnte man in letzter Zeit in den Medien häufig lesen. Eine Versunsicherung der Verbraucher war die Folge. Dieser Bericht soll ein wenig Licht in das Dunkel der Rückstandssituation bei Erdbeeren bringen. Erdbeeren sehen appetitlich aus, riechen aromatisch und schmecken süß.

Die schmackhaften Früchte liefern bei einem erstaunlich niedrigen Nährwert von 32 Kilokalorien pro 100 Gramm reichlich Vitamine und Nährstoffe. Durch ihren vergleichsweise hohen Vitamin-C-Gehalt von 65 Milligramm pro 100 Gramm sind sie wichtiger Bestandteil einer gesunden Ernährungsweise. Außerdem enthalten Erdbeeren vergleichsweise hohe Mengen an Folsäure, an

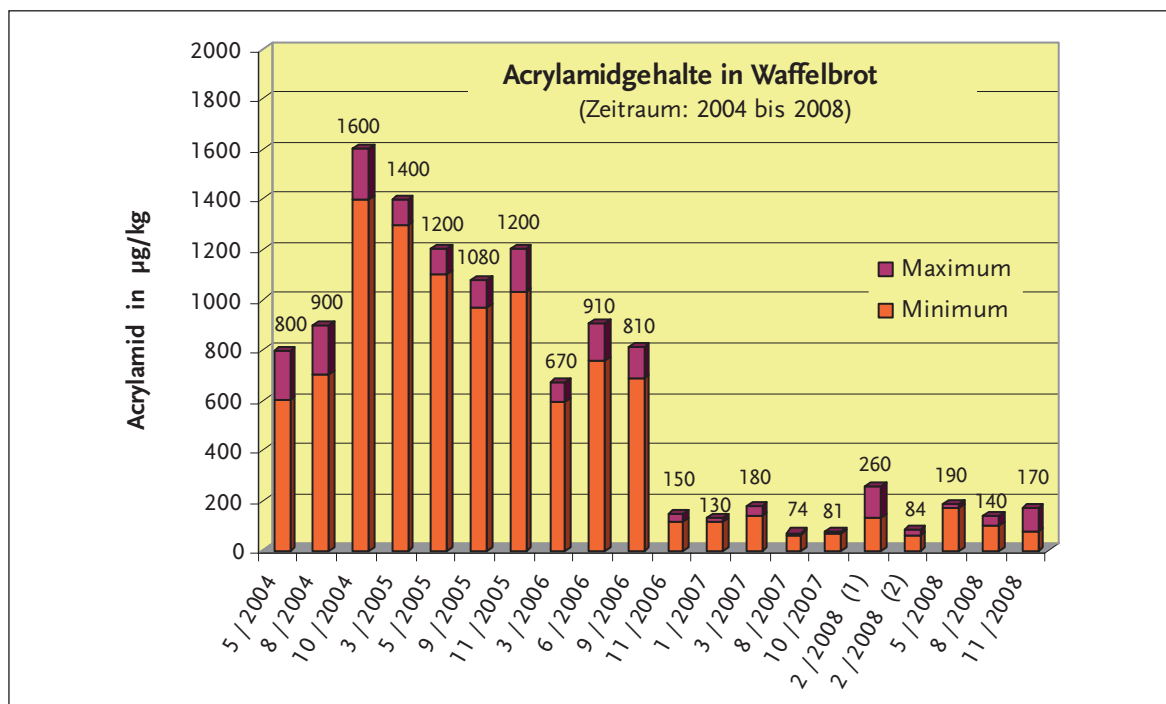


Bild 6: Acrylamidgehalte in Waffelbrot

Mineralien (Kalzium, Eisen, Kalium, Magnesium) sowie an sekundären Pflanzeninhaltsstoffen, welche für ihre gesundheitsfördernde Wirkung bekannt sind. Erdbeeren sind druckempfindliche Früchte und anfällig für Schimmelpilzbefall und Fäulnis. Deshalb werden im konventionellen Anbau häufig Pflanzenschutzmittel, vor allem Fungizide, eingesetzt. Dabei gilt gemäß der guten landwirtschaftlichen Praxis: „So viel wie nötig und so wenig wie möglich!“ Ziel ist es, die Lagerfähigkeit zu erhöhen und einem schnellen Verderb vorzubeugen. Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Rückstandsgehalte wird im TLLV geprüft. Dafür werden die Proben von den Lebensmittelkontrolleuren der VLÜÄ der Kreise und kreisfreien Städte im Einzel- und Großhandel oder beim Erzeuger entnommen, versiegelt und mit einem Probenbegleitschein an das Labor des TLLV transportiert. Im Labor wird zunächst die Kontrolle und Dokumentation der Chargennummer, des Gewichts und der Verpackung durchgeführt. Anschließend erfolgt die chemische Untersuchung, wobei Erdbeeren ohne Kelche und im ungewaschenen Zustand aufgearbeitet werden. Der gereinigte Extrakt wird mit Hilfe hochleistungsfähiger Messgeräte auf Pflanzenschutzmittelrückstände analysiert. Durch Anwendung von Multimethoden ist es möglich, bei einer Aufarbeitung ca. 180 Wirkstoffe mit einer Nachweisgrenze von 0,001 Milligramm Wirkstoff pro Kilogramm Erzeugnis zu erfassen.



Bild 7: Erdbeeren

Rückstandshöchstgehalte sind Grenzwerte für Rückstände in Lebensmitteln und Futtermitteln, die für jeden Wirkstoff und aufgeschlüsselt nach Erzeugnissen festgelegt werden. Bei der Festsetzung der Rückstandshöchstgehalte werden die in Versuchen ermittelten Rückstände, Daten zur Toxikologie und Verzehrsmengen berücksichtigt. Rückstandshöchstgehalte werden dabei nicht automatisch auf den toxikologisch gerade noch akzeptablen Wert gelegt, sondern eher darunter und zwar so niedrig wie möglich und angemessen (ALARA-Prinzip: As Low As Reasonably Achievable = so niedrig wie möglich und angemessen).

Mit einer EG-Verordnung sind die Rückstandshöchstgehalte in Europa harmonisiert worden. Die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels ist nur noch dann möglich, wenn für die vorgesehenen Kulturen entsprechende Rückstandshöchstgehalte festgesetzt sind.

Um einen Überblick über den Kontaminationsgrad von Erdbeeren zu erhalten, wurden im Jahr 2008 im TLLV 69 Proben untersucht. Dabei handelte es sich um 42 Proben aus Importen, vorwiegend aus Spanien, und 27 Proben von deutschen Erzeugern, davon 16 Proben aus Thüringen. Überschreitungen der zulässigen Höchstmengen gemäß der Rückstands-Höchstmengenverordnung, der Allgemeinverfügungen nach § 54 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und der vom BVL empfohlenen Rückstandsgehalte wurden nicht festgestellt. Von den 69 Proben Erdbeeren waren nur acht Proben (12%) rückstandsfrei.

In 61 Proben (88%) waren Rückstände von Pflanzenschutzmitteln nachweisbar. Auch Mehrfachrückstände mit bis zu acht Wirkstoffen pro Probe wurden festgestellt. Die Fungizide Cyprodinil und Fludioxonil waren besonders häufig bei deutschen Erdbeeren (> 90% der kontaminierten Proben), aber auch in Importen (ca. 50 %), feststellbar. Die Fungizide Azoxystrobin, Boscalid und Pyraclostrobin wurden überwiegend in deutschen Erdbeeren nachgewiesen. Alle bestimmten Wirkstoffe waren in Deutschland zugelassen. Die gefundenen Mengen lagen in Bereichen von 0,01 bis 0,7 mg/kg Erdbeere.

In den folgenden Tabellen und Abbildungen sind die Ergebnisse der Untersuchungen zusammengefasst.

Tabelle 3: Rückstände von Pflanzenschutzmitteln in Erdbeeren (unterhalb der zulässigen Höchstmengen)

	Importe	Inland	davon aus Thüringen
Anzahl Proben	42	27	16
davon mit Rückständen	35 (83 %)	26 (96 %)	16 (100 %)

Tabelle 4: Wirkstoffnachweise bei Erdbeeren

	Importe	Inland	davon aus Thüringen
Anzahl nachgewiesener Wirkstoffe	17	12	9
davon Fungizide	79 %	92 %	100 %
davon Insektizide	21 %	8 %	–

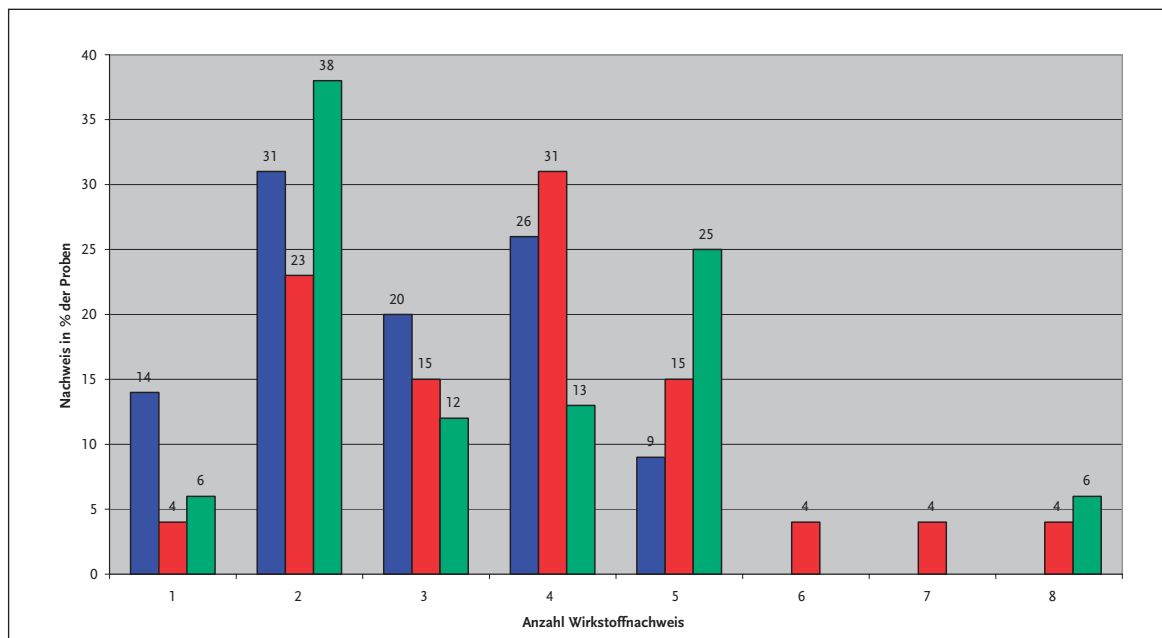


Bild 8: Mehrfachnachweise von Wirkstoffen (Importe, Inland gesamt, Thüringen)

Die Untersuchungen zeigen, dass ein Großteil der konventionell erzeugten, ungewaschenen Erdbeeren Pflanzenschutzmittelrückstände enthält. Die gefundenen Wirkstoffmengen sind für den Verbraucher jedoch in keinem Fall gesundheitsschädlich. Außerdem können die vorhandenen

Rückstände durch Waschen der Früchte in kaltem Wasser vor dem Verzehr um 40% bis 50% verringert werden. Dem genussvollen Verzehr von Erdbeeren steht also aus gesundheitlicher Sicht nichts im Wege.

4. Gentechnologie und Verbraucherschutz

Die Europäische Gemeinschaft hat sich auf verbindliche Rechtsnormen mit hohen Sicherheitsanforderungen an einen gentechnisch veränderten (gv) Organismus geeinigt, die dem Schutz der Gesundheit von Mensch, Tier und Umwelt gerecht werden. Diese Normen wurden, wo es erforderlich war, in nationale Gesetze umgesetzt. Die nationalen Rechtsnormen weisen den Länderbehörden überwachende Aufgaben zu.

Da ein sicherer Schutz der Gesundheit immer im Vordergrund aller Entwicklungen stehen muss, liegt die Umsetzung des Gentechnikgesetzes, wie auch die Umsetzung der Spezialgesetzgebung für gv-Lebensmittel, auf Landesebene in der Zuständigkeit des TMSFG. Die Überwachung der Lebensmittel und des verantwortungsbewussten Einsatzes von Gentechnik in der Forschung, in der experimentellen Freisetzung und beim Inverkehrbringen gemäß der jeweiligen Zulassungsbestimmungen (Verwendungszweck) liegt in der Verantwortung weiterer Landesbehörden, welche in den entsprechenden Fragen der Fachaufsicht des TMSFG unterstehen.

Bis Ende 2008 waren im Freistaat Thüringen 129 gentechnische Anlagen überwiegend für Forschungs- und Entwicklungszwecke genehmigt. Die rechtlichen Anforderungen an die Arbeiten, die Sicherheitsvorkehrungen und -maßnahmen wurden durch die Überwachung der Thüringer Behörden durch Bewertung und Genehmigung der Arbeiten und durch Inspektionen der Labore und deren Aufzeichnungen wie auch durch Probenahmen vor Ort sichergestellt.

Es wurden 2008 keine experimentellen Freisetzungen in Thüringen durchgeführt. In sehr geringem Umfang fand jedoch ein kommerzieller Anbau von gv-Mais statt. Vor der Aussaat wurden für 2008 in Thüringen fünf Flächen mit 4,07 ha im dafür vorgesehenen Standortregister bei der Bundesbehörde angemeldet. Angebaut wurde der gv-Mais der

Linie MON810 in Thüringen allerdings nur auf drei Flächen mit insgesamt rund 0,7 ha. Dies entspricht etwa der Größe eines Fußballfeldes. Eine der Anbauflächen wurde zerstört.

In Verkehr gebrachte Produkte, Kulturpflanzen und Saatgut wurden 2008 mit insgesamt 300 Stichproben auf die korrekte Kennzeichnung und mögliche ungenehmigte oder zu hohe gv-Anteile anhand von entnommenen Proben und Analysen überprüft. Diese regelmäßigen Untersuchungen dienen der Sicherstellung der Wahlfreiheit des Verbrauchers.

Vom TLLV wurden 258 Lebensmittelproben auf gentechnische Bestandteile untersucht. Darunter waren 44 Proben von Bio-Lebensmitteln. Überprüft wurden mögliche Einträge aus Soja, Mais und Reis. Des Weiteren wurden auch Tomaten und Papaya überwacht. Zwar wurden bei rund 15 % der untersuchten Produkte, die Soja enthielten, gentechnische Anteile ermittelt, diese lagen aber alle unter dem Kennzeichnungsschwellenwert von 0,9 %. Bei etwa der Hälfte der Proben wurde es notwendig, eine Prüfung einer technischen Vermeidbarkeit der Einträge zu veranlassen. Darüber hinausgehende Vollzugsmaßnahmen waren nicht erforderlich.

Von den 42 untersuchten Saatgutproben musste lediglich eine Saatgutprobe beanstandet werden. In dem aus Frankreich stammenden Saatgut wurde ein sehr geringer Anteil (unter 0,3 %) von MON810 gefunden, der zwar zum Handel und Anbau zugelassen ist, aber nicht ordnungsgemäß deklariert wurde. Dieses Saatgut wurde, da die Reinheitsanforderungen nicht erfüllt waren, aus dem Handel entfernt. Die ausführlichen Ergebnisse der Saatgutuntersuchungen sind auf der Homepage der Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft im Agrarinformationssystem Untersuchungswesen (TLL) zu finden
<http://www.tll.de/ainfo/fbntx61.htm>.

5. Verbraucherberatung und Verbraucherinformation

5.1 Verbraucherinformationsgesetz

Am 1. Mai 2008 trat das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) in Kraft. Es gibt Bürgern und Organisationen das Recht, bei der Behörde vorhandene Informationen über Lebensmittel, Futtermittel, Bedarfsgegenstände und Wein zu erfragen. Das VIG verfolgt das Prinzip der Aktenöffentlichkeit, nach dem Behördenakten als frei zugänglich angesehen werden, soweit nicht begründete Ausnahmen gegen eine Herausgabe der Informationen sprechen. Als solche Ausnahmen nennt das VIG entgegenstehende öffentliche oder private Belange. So darf die Behörde in der Regel während eines laufenden Verwaltungsverfahrens keine Auskunft erteilen. Während eines laufenden strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens, eines Verfahrens nach Ordnungswidrigkeitenrecht oder eines gerichtlichen Verfahrens ist die Auskunftserteilung schlechthin ausgeschlossen. Die Behörde muss die Auskunft auch dann verweigern, wenn der Zugang zu personenbezogenen Daten beantragt wird, es sei denn, das Informationsinteresse der Verbraucherin oder des Verbrauchers überwiegt das schutzwürdige Interesse des Betroffenen. Eine ähnliche Abwägung muss die Behörde auch in Bezug auf den Schutz geistigen Eigentums, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse oder sonstige wettbewerbsrelevante Informationen vornehmen.

Der Grundsatz der Aktenöffentlichkeit kommt auch im Thüringer Informationsfreiheitsgesetz vom 20. Dezember 2007 (ThürIFG) zum Ausdruck, das einen weitergehenden Geltungsbereich hat als das VIG. Auf der Grundlage des ThürIFG können Bürger und Organisationen auch Auskünfte von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts verlangen, die unmittelbar oder mittelbar der Landesaufsicht unterstehen. Dies sind zum Beispiel Handwerkskammern, die Industrie- und Handelskammern, Kammern für freie Berufe, einige Krankenkassen sowie Stiftungen des Landes.

Zwar haben die Thüringer Verbraucherinnen und Verbraucher insoweit gute Möglichkeiten, von Behörden und Institutionen gezielt Informationen zu erhalten, doch werden diese nach ersten Erfahrungen mit den genannten Gesetzen kaum genutzt. Um die Wirksamkeit des VIG differenzierter betrachten zu können, hat der Bundesrat mit Zustimmung Thüringens die Bundesregierung aufgefordert, eine Evaluation der Gesetzesfolgen durchzuführen.

5.2 Gesunde Ernährung und mehr Bewegung

In Deutschland gibt es bereits eine Vielzahl unterschiedlicher Maßnahmen und Projekte in Bund, Ländern und Kommunen, die zum Ziel haben, der Entstehung von Fehlernährung, Bewegungsmangel, Übergewicht und damit zusammenhängenden Krankheiten entgegenzuwirken.

37 Millionen Erwachsene und zwei Millionen Kinder und Jugendliche gelten in Deutschland als übergewichtig. Ernährungsbedingte Erkrankungen nehmen beständig zu. Die Kosten, die durch ernährungsbedingte Krankheiten entstehen, werden mit 30% aller Gesundheitskosten kalkuliert und betragen jährlich mehr als 40 Milliarden Euro.

In den 2007 formulierten Gesundheitszielen für Thüringen nimmt daher die Bekämpfung von Übergewicht und Fehlernährung einen großen Raum ein. Wichtige Partner bei der Umsetzung der Maßnahmen zur Ernährungsaufklärung sind die Verbraucherzentrale Thüringen e.V. (VZTH), die Thüringer Landesvereinigung für Gesundheitsförderung e.V. (AGETHUR), die Sektion Thüringen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung

e.V. (DGE), die Beraterinnen an den Gesundheitsämtern in den Kommunen und kreisfreien Städte sowie das Personal von Schulen und Kindertagesstätten.

Seit dem 1. August 2008 beteiligt sich Thüringen u.a. am Modellprojekt des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz „Vernetzungsstelle Schulverpflegung“, das zur Verbesserung der Gemeinschaftsverpflegung von Kindern und Jugendlichen eingerichtet wurde. Derzeit erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Thüringer Kultusministerium die Erfassung des Ist-Standes der Qualität und Beteiligung der Schüler an der Mittagsverpflegung in Thüringen und daraus resultierend der Aufbau der Vernetzungsstruktur in den Regionen. Angestrebt wird auch die Qualitätssicherung in der Gemeinschaftsverpflegung für Kindertagesstätten. Entsprechende Kriterien dazu wurden im April 2009 von der DGE veröffentlicht.

5.3 Verbraucheraufklärungsaktionen

5.3.1 Lebensmittel im Gesundheitsmarkt

Der Bevölkerung wird permanent suggeriert, sie würde sich mangelhaft ernähren und daher solche Produkte wie Nahrungsergänzungsmittel oder Functional Food benötigen. Nahrungsergänzungsmittel liegen deshalb voll im Trend. Allein zwischen Juli 2007 und September 2008 wurden 4.200 neu auf den Markt gekommene Nahrungsergänzungsmittel beim BVL angezeigt. Der Beratungs- und Aufklärungsbedarf ist entsprechend groß. Bei vielen dieser Mittel fehlen beispielsweise Kenntnisse über die gesundheitlichen Eigenschaften bei längerer Einnahme. Ungerechtfertigte Heilversprechen, die angebliche Harmlosigkeit der Produkte und die für Laien verschwimmende Grenze zu Arzneimitteln können im Einzelfall sogar gefährlich sein. Besonders problematisch ist der grenzüberschreitende Handel über das Internet zu sehen.

5.3.2 Kinderernährung im Bereich der Kindertagesstätten für Kinder aus sozial schwachen Familien und Migrantenfamilien

Schwerpunktmäßig unterstützt die VZTH auch die Kinderernährung für Kinder aus sozial schwa-

chen Familien und aus Migrantenfamilien. Dabei wurde den Kindern gesundheitsförderndes Essen und Trinken erlebnis- und handlungsorientiert vermittelt und die Möglichkeit gegeben, die Vielfalt des Lebensmittelangebots kennen zu lernen. Die Eltern sind in das Konzept einbezogen und motiviert, erste Schritte zur Verbesserung der Ernährungssituation durchzuführen, z.B. den Kindern täglich Obst und Gemüse sowie geeignete Getränke zu geben. Durch die vielfältigen Aktionen wurde die Ernährungskompetenz der Erzieherinnen verbessert. Die Kindertagesstätten haben vor, zukünftig in das Verpflegungsangebot verstärkt gesundheitsfördernde Lebensmittel wie Vollkornbrot, Haferflocken, einheimisches Obst, frische Salate und weniger Fleischspeisen zu integrieren.

5.3.3 „Fit im Alter: Gesund essen, besser leben“

Gesundheitsbewusste Senioren erfahren in diesem Kurs, wie sie ihre individuellen Ernährungsgewohnheiten und das Bewegungsverhalten altersgemäß abstimmen können. Das Projekt fand sehr viel Zustimmung. Durch die Verbraucherzentrale Thüringen wurden in Kooperation mit Seniorenclubs, -büros und -vereinen thüringenweit 19 Veranstaltungen durchgeführt.



Bild 9–10: Veranstaltungen der Verbraucherzentrale Thüringen am 19. März 2008 in Neustadt/Harz (Foto links) und am 21. August 2008 im Gesundheitsamt in Saalfeld (rechtes Foto)

6. Wirtschaftlicher Verbraucherschutz

6.1 Verbraucherschutz im Lebensmitteleinzelhandel

Waren und Dienstleistungen müssen mit deutlich sichtbaren Preisen versehen sein. Der Handel ist überdies verpflichtet, den Grundpreis einer Ware auszuweisen. Hierunter ist der Preis zu verstehen, der sich auf eine bestimmte Mengeneinheit bezieht. In den letzten Jahren waren insbesondere bei Markenprodukten zum Teil zweistellige Preiserhöhungen durch Verkleinerung der Packungsgrößen festzustellen. Da sich weder der Ladenpreis noch der optische Eindruck der Verpackung änderte, sind diese Preiserhöhungen Verbraucherinnen und Verbrauchern, die nicht auf den Grundpreis von häufig gekauften Produkten achten, kaum aufgefallen.

Der Grundpreis wird noch weiter an Bedeutung gewinnen, da die Europäische Union die Verpackungsgrößen liberalisiert hat, so dass eine Tafel Schokolade oder eine Packung Bohnenkaffee in Zukunft nicht mehr die gewohnten Mengen enthalten müssen. Es ist davon auszugehen, dass Hersteller diesen Effekt nutzen werden.

Irreführend ist eine Werbeaussage, wenn sie von einem nicht ganz unbeachtlichen Teil der Angesprochenen missverstanden werden kann. Dabei orientiert man sich am Leitbild eines verständigen, aufmerksamen und durchschnittlich Informierten.

Häufig verwendet wird die sogenannte „Blickfangwerbung“: Sagenhaft günstige Angebote werden mit einem Sternchen versehen, das in der Regel auf erhebliche Zusatzverpflichtungen hinweist, die mit der Inanspruchnahme des Angebots verbunden sind. Irreführend unter dem Gesichtspunkt der Preisauszeichnung ist auch die Hervorhebung der monatlichen Raten, wenn dadurch der Eindruck entsteht, es handele sich um den Endpreis.

Um ein Lockvogelangebot handelt es sich, wenn ein als besonders preisgünstig angepriesenes Produkt nicht in ausreichender Menge vorrätig ist, so dass der Kunde auf ein teureres Konkurrenzprodukt ausweichen muss. Ausreichend ist die bevorratete Menge, wenn sie für mindestens zwei Tage nach Erscheinen der Werbung vorrätig ist. Die Rechtsprechung ist hier jedoch nicht einheitlich. Grundsätzlich entbinden häufig in der Werbung verwendete Zusätze wie „Nur solange der Vorrat reicht“ nicht von der Pflicht zur ausreichenden Bevorratung. Ein weiteres Problem von angeblichen Schnäppchen ist neben dem Preis auch die Qualität. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche schützen bei Fernostimporten nur bedingt vor Schäden, die durch fehlende Sicherheitsstandards entstehen.

Auch hinter enormen Rabatten auf Artikel mit hohem Endpreis steckt nicht selten eine irreführende Werbung. Verbraucherschützer haben bei einem Filialunternehmen der Möbelbranche große Preissprünge für bestimmte Artikel dokumentiert. Auf das überbeuerte Angebot folgte regelmäßig eine sogenannte „Mondpreiswerbung“, in der die zuvor überbeuerten Preise stark reduziert wurden, so dass das Produkt als Schnäppchen erschien.

Zwar kommt es regelmäßig zu Abmahnungen von Handelunternehmen wegen unlauterer Werbung, doch lohnt sich diese für manche Unternehmen dennoch. Die Gewinnspannen sind zum Teil beträchtlich und die gerichtliche Klärung kann Jahre dauern. Als unbefriedigend wird dabei auch empfunden, dass die Möglichkeiten einer sogenannten Gewinnabschöpfung bislang sehr begrenzt sind. Dieses im Wettbewerbsrecht verankerte Instrument sieht vor, dass der durch unlauteren Wettbewerb erzielte Gewinn auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung an die Staatskasse abgeführt wird.

6.2 Verbraucherrecht – Finanzdienstleistungen

Die aktuelle Diskussion um die Sicherheit von Anlageprodukten zeigt deren Vielfältigkeit. Vor diesem Hintergrund hängt die Entscheidung darüber, ob ein Produkt empfehlenswert ist oder nicht von einer Vielzahl von Details ab, über deren Bewertung zum Teil heftig diskutiert wird. Da die meisten Anleger nicht in der Lage sind, die Chancen und Risiken eines Produkts zu beurteilen, kommt der Wahl des Beraters eine herausragende Bedeu-

tung zu. Viele Anlegerinnen und Anleger sind in der Vergangenheit den Empfehlungen der Anlageberater von Banken gefolgt, ohne dabei das Eigeninteresse der Berater zu berücksichtigen. Die Erfahrung zeigt jedoch, wie schwierig es in der Regel ist, eine fehlerhafte Beratung nachzuweisen, da das Eigeninteresse des Beraters einen Indiz-, aber keinen Beweischarakter hat. Zwar hat der Bundesgerichtshof schon vor längerer Zeit eine

Verpflichtung der Anlageberater angenommen, die Höhe der „Innenprovisionen“ offen zu legen. Diese Rechtsprechung führte jedoch nicht zur gebotenen Transparenz in der Anlageberatung. Eine gesetzliche Fixierung dieser Verpflichtung brachte erst das deutsche Umsetzungsgesetz zur novellierten EU-Finanzmarktrichtlinie, das am 1. November 2007 in Kraft trat, zehn Monate bevor die US-amerikanische Großbank Lehman Brothers Inc. Insolvenz anmeldete. Deshalb konnten viele der Anlegerinnen und Anleger von dieser Änderung nicht mehr profitieren. Immerhin haben sich einzelne Banken bereit erklärt, den entstandenen Schaden kulanzhalber zu übernehmen.

Weniger dramatisch hingegen hat sich die Lage auf dem Finanzierungsmarkt entwickelt. Als Reaktion auf den Verkauf von riesigen Kreditpaketen an Finanzinvestoren verbesserte der Gesetzgeber die Stellung der Kreditnehmer. Dabei konnten nicht alle drängenden Problemstellungen gelöst werden. Zwar hat sich die Lage auf dem Kreditmarkt derzeit entschärft, doch ist davon auszugehen, dass die internationalen Finanzmärkte in absehbarer Zeit erneut auf dieses bewährte Refinanzierungsinstrument zurückgreifen werden. Dies sollten die Verbraucherinnen und Verbraucher berücksichtigen. Um einen Kreditverkauf zu verhindern, bieten sich bei Abschluss eines Darlehensvertrags vor allem drei Varianten an:

- Zur Kreditsicherung kann eine Hypothek vereinbart werden. Die Hypothek hat den Vorteil, dass sie, im Gegensatz zur Grundschuld, Kraft Gesetzes an die Höhe der Restschuld gekoppelt ist. Sie hat den Nachteil, dass sie nicht als Sicherungsmittel für andere Kreditgeschäfte genutzt werden kann, etwa wenn der Kredit nach Ablauf des Zinsbindungszeitraums durch Abschluss eines Vertrags mit einem anderen Finanzierungsinstitut abgelöst wird.
- Die Abtretung der Darlehensforderung kann vertraglich ausgeschlossen werden. Eine solche Vereinbarung gibt ein hohes Maß an Sicherheit und führt zu keiner wesentlichen Verteuerung des Darlehens.
- Die Übertragung der Grundschuld kann von der Zustimmung des Grundstückseigentümers abhängig gemacht werden. In der Regel ist die Grundschuld im Grundbuch eingetragen und ein Grundschuldbrief ausgefertigt (Briefgrundschuld). Dies hat für die Bank den Vorteil, dass für die Übertragung der Grundschuld keine Grundbuchänderung erforderlich ist, die – wie bei einer Buchgrundschuld ohne Brief – vom Grundstückseigentümer bewilligt werden müsste. Bei der Bestellung einer Buchgrundschuld entstehen allerdings zusätzliche Kosten, wenn der Kredit abgelöst und die Grundschuld als Sicherungsmittel für ein Folgedarlehen eines anderen Darlehensgebers benötigt wird.

6.3 Unerwünschte Werbung und Vertragsabschluss per Telefon

Unerwünschte Telefonwerbung hat sich in den letzten Jahren zu einer erheblichen Belästigung entwickelt. Die ansteigende Zahl der belästigenden Telefonanrufe ist u.a. darauf zurückzuführen, dass es häufig nicht mehr nur Ziel dieser Anrufe ist, Kunden- und Konsumprofile zu erstellen, sondern darüber hinaus den Angerufenen Vertragsabschlüsse unterzuschieben. Besonders deutlich war diese Entwicklung auf dem Telekommunikationssektor zu beobachten. Dies bestätigen die massiven Verbraucherbeschwerden bei der VZTH.

Zwar ist Werbung durch unerwünschte Telefonanrufe unlauter und rechtswidrig. Das Zivilrecht sieht jedoch nur unzureichende Rechtsmittel vor. So gab es für einen Teil der am Telefon abgeschlossenen Verträge kein Widerrufsrecht. Zum Beispiel scheitern Widerrufsmöglichkeiten bei Zeitschriftenabonnements an der „Bagatellgrenze“ von 200 Euro. Ebenso läuft ein Widerrufsrecht im Telekommunikationsbereich oft ins Leere, weil die Anbieter argumentierten, dieses sei vorzeitig erloschen und mit der Ausführung der Dienstleistung sei auf Wunsch des Verbrauchers vor Ablauf der Widerrufsfrist begonnen worden. Verbraucher

wussten jedoch, so die Erfahrung der VZTH, oftmals gar nicht, dass sie ein Widerrufsrecht hatten, geschweige denn, dass sie dessen Erlöschen angeblich veranlasst hätten. Auch wenn Handlungen mit krimineller Energie durch Unternehmen vorlagen, hatte es der Verbraucher schwer sich zu wehren. So musste z.B. im Festnetzbereich der alte Vertragspartner des Verbrauchers dessen Anschluss auf einen neuen umstellen, ohne dass er sich beim Verbraucher rückversichern konnte. Die Umstellung geschah quasi auf Zuruf. Die vorhandenen Instrumente reichten, wie dargestellt, nicht aus, um Verbraucherinnen und Verbraucher wirksam vor derartigen Marketingstrategien zu schützen. Verschiedene Aktivitäten des Bundesgesetzgebers sollen zu einer Verbesserung der Rechtsstellung der Verbraucherinnen und Verbraucher führen. Es bleibt abzuwarten, ob dies künftig am Problem der untergeschobenen Verträge etwas ändert.

Auch die VZTH reagierte auf diese Entwicklung, indem sie ihre Empfehlungen für den Umgang mit unerwünschten Anrufen umstellte. Zunächst hatte sie Aktionen zur Unterbindung der unerlaubten

Telefonwerbung initiiert, indem sie Verbraucherinnen und Verbraucher aufforderte, die Herkunft der Anrufe mittels eines im Internet abrufbaren Fragebogens zu dokumentieren, um diese Daten für Abmahnverfahren nutzen zu können. Inzwischen empfehlen die Verbraucherzentralen das Gespräch sofort zu beenden, sobald sich herausstellt, dass es sich um einen unerwünschten Anruf handelt. Ähnlich unbefriedigend ist die Entwicklung des Verbraucherschutzes bei den sogenannten „Abo-fallen“ im Internet. Eine Vielzahl von Internetseiten lockt mit kostenlosen Angeboten wie etwa Persönlichkeitstests oder Downloads. Diese sollen Internetnutzer für eine Registrierung ködern. Wenn der Nutzer die Registrierung bestätigt, wird ihm ein Abonnementvertrag untergeschoben, durch den Leistungen des Anbieters für eine bestimmte Mindestlaufzeit abonniert werden. Die Art und Weise, wie dies geschieht, ist sehr unterschiedlich. Teil-

weise enthalten die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anbieters eine entsprechende Klausel. Da eine solche Konstellation jedoch nach gesicherter Rechtsprechung nicht zum Abschluss eines Vertrags führt, sind viele Anbieter inzwischen dazu übergegangen, den Hinweis auf den Abonnementvertrag auf der Registrierungsseite zu verstecken. Aber auch ein dort angebrachter Hinweis führt häufig nicht zum wirksamen Abschluss eines Vertrags.

Die Forderungen aus den untergeschobenen Verträgen werden von Inkassobüros und Rechtsanwälten aggressiv eingetrieben. Nicht selten zahlen die eingeschüchterten Betroffenen dreistellige Beträge. So scheint das Unterschieben von Verträgen nach wie vor ein lukrativer Markt für schwarze Schafe zu sein, zumal eine strafrechtliche Verfolgung diese Geschäftsstrategien nur in Ausnahmefällen stattfindet.

6.4 Projekte zur Stärkung der Finanzkompetenz

Finanzkompetenz wird Menschen aller Altersgruppen abverlangt, auch wenn die Herausforderungen unterschiedlicher Natur sind. Jugendlichen muss bewusst sein, welche Kosten und Nebenkosten ihr Handy verursacht. Berufsanfänger sollten in der Lage sein, ein realistisches Konzept für eine selbständige Lebensführung zu entwickeln, das sich an den finanziellen Gegebenheiten orientiert. Weit komplexer ist die Finanzplanung im frühen Erwachsenenalter, wenn es darum geht, den Platz- und Unterhaltsbedarf von Kindern mit zu berücksichtigen. Für Selbstständige, die nicht im gleichen Maße wie Arbeitnehmer von der Solidargemeinschaft der Sozialversicherten profitieren, ist Finanzkompetenz im Bereich der Vorsorge von herausragender Bedeutung.

Die Entwicklung von Finanzkompetenz beinhaltet vor diesem Hintergrund das Erlernen von kaufmännischen Fähigkeiten, um angesichts einer gegebenen finanziellen Situation die Ausgabenseite realistisch zu kalkulieren. Hinzu kommt eine kritische Auseinandersetzung mit dem eigenen Konsumverhalten. Diese Faktoren sind häufig stark miteinander verwoben. So zeigt die Erfahrung, dass viele Jugendliche zwar wissen, was ihr Handy kostet, aber nicht bereit sind, ihr Konsumverhalten zu ändern. Eine sogenannte „Handyinsolvenz“ resultiert in der Regel aus einem über längere Zeit aufgehäuften Schuldenberg. Ein ähnliches Phänomen ist bei jungen Selbstständigen zu beobachten, die nicht für ihr Alter vorsorgen. Das Problem fehlender Finanzkompetenz besteht also häufig auch in mangelndem Verantwortungsbewusstsein für die eigene finanzielle Zukunft.

Die Förderung der Finanzkompetenz ist in den letzten Jahren zunehmend ins Blickfeld des Verbraucherschutzes geraten. Dabei wurde deutlich, dass eine Vernetzung mit der schulischen Bildung dringend erforderlich ist. Immer wieder zeigt sich, dass Schüler zwar die notwendigen Berechnungen anstellen können, aber die Zusammenhänge nicht erkennen, so dass sich die vorhandenen Fähigkeiten im Ergebnis als wenig hilfreich erweisen. Dies führt häufig dazu, dass die Betroffenen auch im Erwachsenenalter finanziellen Fragestellungen aus dem Weg gehen und die Entscheidung hierüber anderen überlassen. Die Berichterstattung über Anleger, die im blinden Vertrauen auf Anlageberater in Zertifikate einer US-amerikanischen Großbank investiert und in Folge deren Insolvenz große Geldbeträge verloren haben, zeigt dies in aller Deutlichkeit.

Seit Jahren erarbeiten Fachleute Konzepte, um die Finanzkompetenz von Menschen verschiedenen Lebensalters zu erhöhen. Projekte zur Förderung der Finanzkompetenz können Wissen vermitteln und zum Erlernen von Modellverhalten beitragen. Sie können aber nicht verhindern, dass Menschen über ihre Verhältnisse leben, weil sie nicht in der Lage sind, ihre Bedürfnisse auf einen Zeitpunkt zu verschieben, zu dem sie sich die Bedürfnisbefriedigung leisten können. Dies ist insofern nicht verwunderlich, als die Marketingstrategien mancher Unternehmen – einschließlich der beschriebenen unlauteren Werbemethoden – gerade darauf ausgerichtet sind, Anreize zu schaffen, damit sich Verbraucherinnen und Verbraucher unabhängig von ihrer aktuellen finanziellen Situation zu einer sofortigen Bedürfnisbefriedigung entschließen.

6.5 Umgang mit Energie

Preissteigerungen auf dem Energiesektor in zum Teil zweistelliger Größenordnung trugen in erheblichem Umfang mittelbar und unmittelbar zur deutlichen Steigerung der Lebenshaltungskosten bei. Diese wurden in vielen Bereichen von Lohn-erhöhungen nicht aufgefangen und führten damit zu einem Sinken der Realeinkommen. Die Folge war eine Diskussion über sogenannte Sozialtarife für Geringverdiener und Empfänger von Sozialleistungen. Kritiker bemängelten, dass solche Sondertarife lediglich zu einer Umschichtung der Strompreise führen und damit für die begünstigte Gruppe keine Anreize entfalten, Strom zu sparen. Attraktiv waren die Sozialtarife sozialpolitisch u. a. deshalb, weil deren Einführung den Unterhaltsbedarf von Leistungsempfängern verringert hätte und dadurch geeignet gewesen wäre, die öffentlichen Haushalte mittelfristig zu entlasten. Aber es sollte anders kommen. Das inzwischen beschlossene Ende der herkömmlichen Glühbirnen macht deutlich, dass es Brüssel mit dem Energiesparen ernst meint.

Das EU-Energielabel, das sieben Energieeffizienzklassen unterscheidet, hat sich längst als fester Bestandteil der Verbraucherinformation etabliert und wird teilweise als Marketinginstrument genutzt. Im Bereich Kühlgeräte wurde 2008 wegen des technischen Fortschritts bei der Effizienzklasse A für Geräte mit hoher Effizienz durch die Ein-

führung der Klassen A+ und A++ eine wichtige Differenzierung vorgenommen. So verbraucht ein Gefriergerät der Klasse A++ etwa nur halb so viel Strom wie ein vergleichbares Gerät der Klasse A. Das Beispiel macht deutlich, dass sich ein höherer Anschaffungspreis schon nach relativ kurzer Zeit amortisiert hat. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass gerade Verbraucherinnen und Verbraucher mit geringen Einkommen häufig auf preisgünstige Geräte mit geringer Energieeffizienz zurückgreifen.

Leider gelingt es wegen der komplizierten Abstimmungsprozesse auf EU-Ebene teilweise nur mit großer Verzögerung, auf technische Entwicklungen zu reagieren. So war es bisher nicht möglich, ein umfassendes Effizienzlabel einzuführen, das beispielsweise auch den Wasserverbrauch von Waschmaschinen berücksichtigt.

Zum Umgang mit Energieeffizienz gehört auch eine konsequente Entsorgung von ineffizienten Altgeräten. So kann sich der Stromverbrauch eines Geräts während der Betriebsdauer vervielfachen. Schon lange empfehlen Verbraucherschützer Energiechecks bei „Stromfressern“ und zunehmend auch den Kauf eines einfachen Energiemessgeräts. Die Praxis zeigt allerdings, dass auch Verbrauchergruppen, die zum Kauf energieeffizienter Neugeräte tendieren, die Entsorgung des Altgeräts häufig zu lange verschieben.

7. Schutz der Tiergesundheit

Gesunde Tiere sind die Voraussetzung für die Gewinnung unbedenklicher Lebensmittel von hoher Qualität. Deshalb ist der Tiergesundheit und dem Schutz vor Tierseuchen ein hoher Stellenwert bei der Haltung und Pflege landwirtschaftlicher Nutztiere einzuräumen. Durch den Tierhalter ist alles dafür zu tun, dass krank machende Einflussfaktoren von den in seiner Obhut befindlichen Tieren soweit wie möglich fern gehalten werden. Gleich-

zeitig hat er auch vorbeugende Maßnahmen zum Schutz seiner Tiere vor Infektionskrankheiten und/oder Tierseuchen zu ergreifen. Da von verendeten Tieren eine Infektionsgefahr für lebende Tiere ausgehen kann, hat der Tierbesitzer auch dafür Sorge zu tragen, dass tote Tiere oder Teile davon unverzüglich und so gefahrlos wie möglich aus dem Tierbestand entfernt und beseitigt werden.

7.1 Amtliche Überwachung der Tiergesundheit, der Maßnahmen zum Tierseuchenschutz und zur gefahrlosen Tierkörperbeseitigung

Die amtliche Überwachung der Tiergesundheit, der Maßnahmen zum Tierseuchenschutz und der gefahrlosen Tierkörperbeseitigung obliegt den VLÜÄ der Landkreise und kreisfreien Städte. Die dort beschäftigten Amtstierärzte und Tiergesundheitskontrolleure überwachen die Durchführung der durch Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft, des Bundes und des Landes vorgegebenen Verpflichtungen der Tierhalter für ihre Tierhaltungen. Bei den regelmäßigen Kontrollen der landwirtschaftlichen Tierhaltungen, gewerblichen Einrichtungen, wie z.B. Viehsammelstellen, Tiertransportunternehmen, Tierhändler, Biogasanlagen und Verarbeitungsbetriebe wird die Einhaltung der Rechtsvorschriften überprüft. Das betrifft u.a. die Kennzeichnung und Registrierung, den Gesundheitszustand und die Haltung der Tiere, die Einhaltung der Nachweispflichten über den Bezug und die Abgabe von Tieren, die Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen gegen bestimmte Tierseuchen, die Einhaltung der Bedingungen für das Betreiben von bestimmten Anlagen.

In Thüringen sind insgesamt 77.390 Tierhaltungsbetriebe im IT-Programm BALVI iP durch die VLÜÄ im Fachgebiet Tierseuchenbekämpfung erfasst, die sich auf die einzelnen Nutztierarten wie folgt aufteilen:

- 5.175 Rinderhalter
- 6.500 Schweinehalter
- 11.381 Schafhalter
- 3.017 Ziegenhalter
- 41.490 Geflügelhalter
- 5.868 Equidenhalter
- 3.959 Halter sonstiger Tiere

Bei der Anzahl der sonstigen Betriebe handelt es sich z.B. um Imkereien, Gehegewildhaltungen (Dam-, Rot-, Schwarz- und Rehwild), Laufvogelhaltungen (Strauße, Nandus, Emus) sowie um Fischhaltungsbetriebe.

Bei den durchgeführten Kontrollen wurden in den Tierhaltungsbetrieben nachfolgende Verstöße festgestellt.

26 Verstöße gab es gegen die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr.1774/2002. Hauptschwerpunkt der Beanstandungen war die ungenügende Dokumentation im Betrieb, mangelhafte Einhaltung der Hygienebestimmungen sowie Auftreten von Problemen bei der Schädlingsbekämpfung. Bei den Kontrollen der Zulassungsvoraussetzungen der Betriebe nach Viehverkehrsverordnung und Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung wurden vier Verstöße festgestellt. Die Verstöße beziehen sich auf ungenügende Dokumentation in den zugelassenen Betrieben. Bei den durchgeführten Kontrollen im Rahmen Cross Compliance gab es 204 Verstöße, gegen die Einhaltung der sogenannten anderweitigen Verpflichtung im Rahmen Cross Compliance verstoßen wurde. Fehler in der Dokumentation sowie ungenügend oder nicht korrekt ausgefüllte Zertifikate beim innergemeinschaftlichen Verbringen von Tieren bzw. tierischen Produkten aus Thüringen waren die Hauptursache der 39 festgestellten Verstöße.

7.2 Tiergesundheit bei landwirtschaftlichen Nutztieren

Der Freistaat widmet der Tiergesundheit landwirtschaftlicher Nutztiere besonderes Augenmerk. Nur von gesunden Tieren können unbedenkliche Lebensmittel gewonnen werden. Andererseits können nur gesunde Tiere hohe Leistungen für die menschliche Ernährung im Interesse des Tierhalters gewährleisten. Deshalb besteht hier ein gleiches Interesse bei der öffentlichen Hand im Sinne der Förderung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und den Besitzern landwirtschaftlicher Nutztiere. Dieses gemeinsame Interesse kommt auch in Form der Tierseuchenkasse, die als Solidargemeinschaft der Tierhalter zur gegenseitigen Unterstützung im Seuchenfall gebildet wurde, zum Ausdruck. Ausgehend von der ursprünglichen Aufgabe nimmt die Tierseuchenkasse immer mehr eine führende Rolle bei der Förderung der Tiergesundheit ein. So unterhält sie einen Tiergesundheitsdienst, der die Tierhalter bei allen Fragen

der Tiergesundheit durch fachliche Beratungen unterstützt. Gleichzeitig reicht sie gezielt Beihilfen zur Unterstützung von Maßnahmen zur Verbesserung der Tiergesundheit aus.

Im Jahr 2008 hat die Tierseuchenkasse rund 2,1 Millionen Euro für Beihilfen zur Verbesserung der Tiergesundheit an ihre Mitglieder ausgereicht. Der Freistaat unterstützt die Leistungen der Tiergesundheitsdienste, um die Tiergesundheit im Sinne des gesundheitlichen Verbraucherschutzes zu sichern und weiter zu entwickeln. Denn eine hohe Tiergesundheit kann die Ausbreitung von Tierseuchen zumindest einschränken.

Es ist erklärtes Ziel des Freistaats und der Tierseuchenkasse, die Sanierung der hiesigen Tierbestände von chronischen Tierseuchen weiter zu fördern und das Land frei von anzeigepflichtigen Tierseuchen zu machen.

7.3 Auf den Menschen übertragbare Tierkrankheiten

Besondere Bedeutung für die Bekämpfung von Tierseuchen haben Infektionskrankheiten, die auf den Menschen übertragbar sind (Zoonosen).

In der Vergangenheit spielte dabei besonders die Tollwut eine wichtige Rolle, da sie nicht heilbar ist. Durch gezielte Impfmaßnahmen bei Füchsen und Dachsen konnte die Tollwut soweit bekämpft werden, dass Deutschland heute als tollwutfrei gilt. In Thüringen ist die Tollwut seit 1998 nicht mehr festgestellt worden. Trotzdem werden weiterhin erlegte oder verunfallte Füchse auf Tollwut untersucht, um dem Infektionsgeschehen „auf der Spur“ zu bleiben.

Der Kleine Fuchsbandwurm als Erreger der Echinococose beim Menschen wird überall in Thüringen nachgewiesen. Das Risiko einer Infektion mit den Eiern des Fuchsbandwurmes durch verunreinigte Früchte des Waldes besteht überall und

sollte Anlass für die Verbraucher sein, nur abgewaschene Beeren und Pilze zu verzehren. Da es derzeit keine direkten Bekämpfungsmaßnahmen gegen den Kleinen Fuchsbandwurm bei Wildtieren gibt, wird sich die Situation nicht ändern und auch weiterhin mit Infektionen zu rechnen sein.

Bestimmte Arten von Salmonellen der Tiere können Erkrankungen beim Menschen auslösen. Das ist aber nur möglich, wenn kontaminierte Lebensmittel ohne vorherige Erhitzung verzehrt werden. Deshalb wird der Untersuchung auf Salmonellen und deren Bekämpfung in Tierhaltungen große Bedeutung beigemessen. Das betrifft Rinder-, Schweine- und Geflügelhaltungen. Diese werden regelmäßig auf das Vorhandensein von Salmonellen untersucht. Bei Nachweisen werden in den Tierhaltungen strenge Maßnahmen zur Bekämpfung angewiesen.

7.4 Tierseuchenschutz

Die Aufgaben des Tierseuchenschutzes richten sich insbesondere auf die Bekämpfung anzeigepflichtiger Tierseuchen. Diese Tierseuchen sind in der Regel von Tier zu Tier leicht übertragbar und bilden somit eine ernsthafte Gefahr für empfindliche Tiere. Von besonderer Bedeutung sind die Tierseuchen, die über eine besonders schnelle Ausbreitungstendenz verfügen und somit zu erheblichen wirtschaftlichen Schäden führen können, wie z.B. Maul- und Klauenseuche, Europäi-

sche Schweinepest der Haus- und Wildschweine sowie die Geflügelpest.

Maßnahmen des Tierseuchenschutzes sind zum einem auf den prophylaktischen Schutz der Tierbestände vor Einschleppung von Tierseuchenerregern und zum anderen auf die wirksame Bekämpfung im Falle eines Seuchenausbruchs ausgerichtet. Die vorbeugenden Maßnahmen betreffen allgemeine Schutzvorkehrungen, wie z.B.

Desinfektionseinrichtungen, Beschränkung des Personen-, Fahrzeug- und Tierverkehrs in und aus Tierhaltungen, Schutzimpfungen sowie das Vorhalten von personellen Ressourcen und Sachmitteln zur schnellen und gezielten Bekämpfung von leicht übertragbaren Tierseuchen. So sind in allen Landkreisen und kreisfreien Städten sowie beim Land Tierseuchenkrisenstäbe und Tierseuchenbekämpfungszentren mit der notwendigen materiell-technischen Ausstattung eingerichtet. Außerdem verfügen alle Einrichtungen über aktuelle Bekämpfungspläne, deren Umsetzung regelmäßig im Rahmen von Übungen trainiert wird. Darüber hinaus bestehen Unterstützungsvereinbarungen zwischen den Ländern zum Austausch von Fachpersonal und Untersuchungskapazitäten im Seuchenfall.



Bild 11: Mutterkuhherde auf der Weide

7.5 Bekämpfung ausgewählter Infektionskrankheiten

Das Jahr 2008 war insbesondere durch die seit Jahrzehnten umfangreichste Impfkation bei landwirtschaftlichen Nutztieren geprägt – die Impfung gegen die Blauzungenkrankheit der Rinder, Schafe und Ziegen. Aufgrund der erheblichen wirtschaftlichen Verluste, durch das Blauzungenvirus vom Serotyp 8 (BTV-8), aber auch wegen zunehmender Todesfälle, besonders bei Schafen in den westlichen Bundesländern, hatte sich Deutschland entschlossen, die für diese Tierseuche empfänglichen Tiere flächendeckend zu immunisieren. Ziel der Impfkation war es, möglichst viele Rinder, Schafe und Ziegen vor einer Erkrankung zu schützen und gleichzeitig die Bildung eines Reservoirs für den Erreger und damit verbunden seiner Vermehrung zu verhindern. Nur wenn es gelingt, einen hohen Prozentsatz der empfänglichen Tiere zu schützen, kann das Virus schrittweise verdrängt werden. Zum Zeitpunkt der Impffestlegung stand in Europa kein zugelassener Impfstoff gegen den o. g. Serotyp zur Verfügung. Deshalb wurden die Impfstoffhersteller aufgefordert, möglichst schnell einen sicheren Impfstoff zu entwickeln und zu produzieren. Drei Firmen haben sich an der Wirksamkeits- und Verträglichkeitsprüfung vor Impfbeginn beteiligt und den vom Friedrich-Loeffler-Institut durchgeführten Versuch mit Erfolg bestanden. Die Verträglichkeit und Wirksamkeit der Impfstoffe wurden dabei nachgewiesen. Ab Anfang Juni 2008 konnte nach Bereitstellung der erforderlichen Impfstoffmengen die konzentrierte Impfkation in Thüringen beginnen. Die Impfung selbst führten die Impftierärzte durch. Die Planung und Verteilung des Impfstoffes oblag dem TLLV sowie den Landkreisen und kreisfreien Städten. Die Abrechnung der Impfung erfolgte durch die Thüringer Tierseuchenkasse. Insgesamt mussten dabei

über 24.000 Abrechnungsbögen bearbeitet werden. Die Kosten für die Impfung trugen die Tierseuchenkasse und das Land jeweils zur Hälfte. Sie betrugen ca. 2 Millionen Euro. In Thüringen wurde eine Impfdichte von über 90% bei allen Tierarten erreicht. Insgesamt wurden über 330.000 Rinder (zweimalige Impfung), 260.000 Schafe und über 19.000 Ziegen gegen die Blauzungenkrankheit Serotyp 8 (BTV-8) geimpft. Allen an der Impfkation Beteiligten ist großer Dank für die Disziplin und Einsatzbereitschaft zu zollen. Thüringen gehört zu den Ländern, die erfolgreich den von der Kommission geforderten Impfschutz von 80% der empfänglichen Tiere erreicht haben. Besonders ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund der verzögerten Impfstoffbereitstellung erst relativ spät mit der Impfung begonnen werden konnte. Die Impfung gegen BTV-8 wird fortgesetzt. Für 2009 ist eine ähnliche Impfkation wie für 2008 geplant. Da voraussichtlich ab Sommer 2009 zugelassene Impfstoffe zur Verfügung stehen, wird es dann keine zentrale Impfstoffbeschaffung mehr geben.

Nach der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung ist jeder Halter von Rindern, Schafen und Ziegen verpflichtet, die empfänglichen Tiere gegen BTV-8 zu impfen oder impfen zu lassen. Dazu muss er sich mit seinem Tierarzt ins Benehmen setzen.

Sorgen bereitet der wiederholte Nachweis von Schweinepestvirus in Wildschweinebeständen in Nordrhein-Westfalen. So besteht offensichtlich ein Virusreservoir in bestimmten rechtsrheinischen Gebieten. Es werden alle Anstrengungen unternommen, um die Wildschweine gegen das Schweinepestvirus zu impfen und dadurch ein Übergreifen auf Hausschweinebestände zu verhindern.

Hinsichtlich der chronischen Tierseuchen, wie Bovine-Herpesvirusinfektion vom Typ 1 (BHV1) und Bovine Virusdiarrhoe (BVD), sind in Thüringen zukünftig große Anstrengungen zur Beschleunigung der Sanierung der Rinderbestände zu unternehmen. Die BHV1-Sanierung ist in den letzten Jahren kaum vorangekommen. Ursache dafür ist eindeutig die schleppende Reagenteneliminierung aus geimpften Beständen. Die Impfung gegen BHV1 bedeutet keinesfalls, dass die Rinder nicht mehr erkranken, sondern sie schränkt nur die Virusausscheidung ein. Reagenten (Virussträger) sind und bleiben deshalb eine potentielle Gefahr für alle im Bestand befindlichen Rinder. Rückschläge müssen nur dort hingenommen werden, wo sich Reagenten im Bestand befanden. Es ist Ziel, bis zum 31. Dezember 2012 alle Reagenten aus den Rinderhaltungen zu entfernen. Da die Nachbarländer

das Verbringen von Rindern aus Sanierungsbetrieben in ihr Gebiet untersagen, verlieren die hiesigen Rinderhalter in naher Zukunft erhebliche Absatzgebiete, wenn die Sanierung im vorgesehenen Zeitraum nicht gelingt.

Die Tierseuchenkasse und das Land unterstützen seit Jahren mit hohen finanziellen Leistungen die BHV1-Sanierung. Es ist Aufgabe eines jeden Rinderhalters, seinen Anteil an den Sanierungsmaßnahmen zu leisten.

Die Sanierung der Rinderbestände von BVD ist ab 1. Januar 2011 Pflicht für jeden Rinderhalter. In Vorbereitung darauf werden bestimmte Betriebe, die bisher aktiv entsprechende Sanierungsmaßnahmen durchgeführt haben, vom Land unterstützt, damit sie zum o.g. Termin die Voraussetzungen für die Anerkennung der BVD-Freiheit erfüllen können.

7.6 Gefahrlose Beseitigung von Tierkörpern und Tierkörperteilen

Alle verendeten und nicht untersuchten Tiere können grundsätzlich Träger von Ansteckungsstoffen für Tierseuchen oder Tierkrankheiten sein, da die Todesursache unbekannt ist. Deshalb ist es wichtig, dass verendete Tiere unverzüglich und gefahrlos beseitigt werden. In Thüringen ist die Beseitigungspflicht für Tierkörper den Landkreisen und kreisfreien Städten übertragen worden. Für die Beseitigung von Schlachtabfällen ist das Land zuständig. Mit der Beseitigung wurde durch den Zweckverband Tierkörperbeseitigung eine Fachfir-

ma beauftragt, das Land hat seine Beseitigungspflicht für Schlachtabfälle ebenfalls auf diese Firma übertragen. Verendete Tiere werden durch die Firma abgeholt und entsprechend den Rechtsvorschriften verarbeitet. Dabei wird ein Verfahren angewendet, das eventuell vorhandene Tierseuchenerreger sicher abtötet. Das gewonnene Tiermehl wird in Zementfabriken verbrannt, so dass eine sichere Entsorgung gewährleistet ist. Verendetes Wild, das keine Anzeichen einer Krankheit oder Tierseuche aufweist, kann vergraben werden.

8. Tierschutzgerechter Umgang mit Tieren

8.1 Vollzug des Tierschutzrechts

Die Durchführung des Tierschutzrechts fällt in die Kompetenz der Länder. Gemäß Landesrecht sind in der Regel die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte zuständig für den Vollzug des Tierschutzgesetzes, der hierauf basierenden Verordnungen sowie der tierschutzrechtlichen Vorschriften der Europäischen Union und des Europarats. Damit liegt die Durchsetzung und Kontrolle der Einhaltung der Anforderungen an das Halten von Tieren und den Umgang mit ihnen im Ermessen der bei die-

sen Ämtern angestellten Amtstierärztinnen und Amtstierärzten. Zur Erleichterung ihrer Tätigkeit und zur Sicherstellung eines bundesweit einheitlichen Vorgehens bei der Überwachung tierschutzrechtlicher Vorschriften haben die für den Tierschutz zuständigen obersten Landesbehörden für die Bereiche Tiertransport, Schlachten und Halten von Tieren, Handbücher entwickelt, die eine Vielzahl von Auslegungshinweisen zu den Rechtsvorschriften enthalten.

8.2 EU-Inspektionen im Bereich Nutztierhaltung

Auf einen einheitlichen Vollzug des Tierschutzrechts durch die zuständigen Behörden zielen auch die seit einigen Jahren regelmäßig stattfindenden Kontrollen durch das Lebensmittel- und Veterinäramt der Europäischen Kommission ab. Hierbei geht es vorrangig darum, wie und mit welchen Maßnahmen die zuständigen Tierschutzbehörden sicherstellen, dass die geltenden Rechtsnormen von den Tierhaltern eingehalten werden. Alleinige Kontrollen der zuständigen Behörden in den Betrieben, d.h. nur die Inaugenscheinnahme der Tierbestände und Haltungssysteme, reichen hierfür nach Auffassung der EU-Inspektoren nicht aus. So wurde in Vorbereitung der Inspektionsbesuche im Bereich der Nutztierhaltung in den Jahren 2007 und 2008 explizit nach vorliegenden Kontrollprogrammen der Behörden zur Überprüfung der Schweine-, Kälber- und Legehennenbestände gefragt. Von den Behörden war nachzuweisen, dass ein repräsentativer Teil der verschiedenen Haltungssysteme erfasst wird und ein risikobasiertes Verfahren zur Auswahl der kontrollierten Betriebe, einschließlich der zugrunde gelegten Auswahlkriterien, existiert.

Darüber hinaus ist besonderes Augenmerk auf die Vorbereitung der Kontrollen zu legen. Dazu gehören, neben der erforderlichen Ausbildung der Kontrolleure, auch dokumentierte Anweisungen an das Kontrollpersonal zur Durchführung der Über-

wachung. Zu beachten ist weiterhin, dass das einheitliche Handeln der Kontrolleure im Rahmen eines internen Prüfsystems überwacht und sichergestellt wird.

Im Ergebnis einer EU-Inspektion im März 2004 zur Hennenhaltung in Deutschland stand die Forderung, klare Handlungsanweisungen für die Vor-Ort-Behörden zur einheitlichen Anwendung und Umsetzung der tierschutzrechtlichen Vorgaben zu erarbeiten. Dieser Auflage sind die Länder nachgekommen und haben sehr umfangreiche Anweisungen und Unterlagen in Form eines Handbuchs erstellt.



Bild 12: Neugeborene Ferkel im Stroh

8.3 Handbuch Tierschutzüberwachung in der Nutztierhaltung

Eine Projektgruppe der Arbeitsgruppe Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft für den gesundheitlichen Verbraucherschutz hat unter Beteiligung Thüringens eine erste Version eines Handbuchs mit einheitlichen Vorgaben für amtliche Tierschutzkontrollen in Nutztierhaltungen erarbeitet. Die hier zusammengestellten Vollzugshinweise beschreiben das Kontrollverfahren sowie die Maßnahmen zur Planung, Vorbereitung und Durchführung der amtlichen Kontrollen im Rahmen der tierschutzrechtlichen Überwachung von Nutztierhaltungen. Es wird detailliert vorgegeben, welche Dokumente und Aufzeichnungen zu überprüfen sind und wie die Kontrolle der Haltungseinrichtungen und Tiere sowie der Pflichten der Tierhalter bei der Überwachung, Fütterung und Pflege

von Tieren vorzunehmen ist. Weiterhin enthalten sind Empfehlungen zur Ausrüstung des Kontrollpersonals mit Geräten und Sachmitteln. Wichtiger Bestandteil des Handbuchs sind die Kontrollberichte für die Überprüfung von Kälber-, Schweine- und Legehennenbetrieben, wobei letztere nach Käfig-, Kleingruppen- und alternativen Haltungssystemen unterteilt sind. Den Kontrollberichten können Messprotokolle zur Erfassung der überprüften Abmessungen der Haltungseinrichtungen beigelegt werden. Das Handbuch wird durch eine Risikobewertung von Nutztierhaltungen unter Tierschutzaspekten ergänzt, auf deren Grundlage eine Rang- und Reihenfolge der zu überprüfenden Tierhaltungen vorgenommen werden kann.

8.4 Cross-Compliance-Kontrollen

Ab dem 1. Januar 2007 gelten die Grundanforderungen an die Betriebsführung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 auch für den Bereich Tierschutz. Somit ist die Einhaltung der in den EG-Tierschutzrichtlinien vorgegebenen Anforderungen für den Schutz von Kälbern (RL 91/629/EWG), von Schweinen (RL 91/630/EWG) und für den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (RL 98/58/EG) im Rahmen von Cross-Compliance-Kontrollen zu prüfen. Cross-Compliance-Kontrollen werden für die Grundanforderungen im Bereich Tierschutz durch die örtlich zuständigen Tierschutzbehörden (VLÜÄ) bei den Landwirten durchgeführt, die Direktzahlungen sowie bestimmte Zuwendungen erhalten und die landwirtschaftliche Nutztiere zur Erzeugung von Lebensmitteln, Wolle, Häuten, Fellen oder zu anderen landwirtschaftlichen Zwecken züchten oder halten. Jährlich sind mindestens ein Prozent der betroffenen Zahlungsempfänger auf Grundlage einer Risikoanalyse durch die zuständige Behörde auszuwählen und systematisch auf die Einhaltung der Bestimmungen der genannten Richtlinien zu kontrollieren. Die Nichteinhaltung führt zu einer Kürzung oder gar Streichung der Direktzahlung.

In Deutschland ist das EG-Tierschutzrecht durch das Tierschutzgesetz und die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in nationales Recht umgesetzt worden. Letztere enthält in verschiedenen Fällen über das EG-Recht hinaus gehende Anforderungen an den Schutz von landwirtschaftlichen Nutztieren. Verstöße gegen die nationalen Vorschriften sind aber nur dann Cross Compliance relevant und ziehen Sanktionen nach sich, soweit sie die Vorgaben des EG-Rechts betreffen. In Fäl-

len einer mangelhaften Umsetzung der gegenüber dem EG-Recht verschärften nationalen Vorschriften bleiben zwar die Direktzahlungen ungekürzt, jedoch hat die Tierschutzbehörde die notwendigen Maßnahmen zur Abstellung der Verstöße zu treffen.

Die speziellen Vorgaben für Cross-Compliance-Kontrollen im Tierschutz ergeben sich aus einem Prüfbericht sowie einem Prüferleitfaden einschließlich Bewertungsmatrix. Die zu prüfenden Anforderungen des Tierschutzrechts sind in sechs Hauptkomplexen zusammengefasst, die folgende Prüfgegenstände beinhalten:

- Aufzeichnungspflichten,
- Bewegungsfreiheit der Tiere,
- Gebäude und Unterkünfte sowie nicht in Gebäuden untergebrachte Tiere, automatische und mechanische Anlagen und Geräte,
- Fütterung und Tränkung/Beifügung von Stoffen,
- Eingriffe an Tieren.

Die kompletten Prüfgegenstände jedes Hauptkomplexes sind in einem Prüferleitfaden dargestellt. Dieser enthält 40 systematisch zu prüfende Prüfinhalte und 39 sogenannte Cross-Check-Kontrollpunkte, die anlassbezogen zu prüfen sind.

Zur Bewertung der nachgewiesenen Verstöße wird generell auf die Häufigkeit und Schwere des jeweiligen Verstoßes abgestellt. Die zuständige Fachbehörde beurteilt auf Grundlage einer Bewertungsmatrix den Verstoß als leicht, mittel oder schwer. Bei Fahrlässigkeit werden die gesamten Zahlungen eines Betriebes im Fall eines leichten Verstoßes um 1%, bei mittlerem Verstoß um 3% und

bei schwerem Verstoß um 5% gekürzt. Liegt jedoch Vorsatz bei einem Verstoß vor, erfolgt in der Regel eine Kürzung um 20%. Je nach Bedeutung des vorsätzlich begangenen Verstoßes kann dieser Prozentsatz auf 15% verringert oder bis auf 100% erhöht werden. Somit können bei Verstößen gegen das Tierschutzrecht relativ hohe Sanktionen in Form der Kürzung von Zahlungen eintreten. Deshalb ist Cross Compliance neben dem Fachrecht ein weiteres wichtiges Instrument zur Durchsetzung tierschutzrechtlicher Vorgaben in der Nutztierhaltung.

Im Jahr 2008 wurden im Bereich Tierschutz 157 Cross-Compliance-Kontrollen in 69 Betrieben durchgeführt. Davon erstreckten sich 46 Kontrollen auf Kälber- und 44 Kontrollen auf Schweinehaltungen sowie 47 Überprüfungen auf das Halten anderer Nutztiere. Mit 19 Verstößen wurde die höchste Zahl von Beanstandungen bei den allgemeinen Anforderungen an das Halten von landwirtschaftlichen Nutztieren festgestellt. Die Anforderungen der Kälberhaltungsrichtlinie wurden in acht Fällen nicht eingehalten. Die geringste Beanstandungsquote ergab sich mit drei Verstößen in der Schweinehaltung. Insgesamt wurden sechs leichte und 23 mittlere Verstöße sowie ein schwerer Verstoß ermittelt. Zu beachten ist, dass in der Regel in einem Betrieb immer mehrere Verstöße gleichzeitig bestanden, weshalb aus den genannten Beanstandungsraten nicht auf die Zahl

der sanktionierten Betriebe geschlossen werden kann. So wurden gegen insgesamt acht Tierhalter (11,7% der kontrollierten Betriebe) Sanktionen verhängt. Bei den leichten Verstößen wurde vor allem die Nichteinhaltung der geforderten Aufzeichnungspflichten beanstandet.

In der Kategorie mittlere Verstöße wurde in zwei Fällen gegen das Anbindeverbot von Kälbern verstoßen. Weitere Feststellungen in Kälberhaltungen betrafen die Einschränkung der Bewegungsmöglichkeiten durch unzureichende Bemessung der nutzbaren Fläche, die fehlerhafte Gestaltung des Bodens und des Liegebereiches der Tiere sowie unzureichende Sauberkeit. In der Schweinehaltung wurde die Beschaffenheit des Bodens im Liegebereich und unzureichende Beleuchtung moniert. Bei der Überprüfung der allgemeinen Vorgaben zur Haltung anderer landwirtschaftlicher Nutztiere standen die Einschränkung der Bewegungsmöglichkeiten, Mängel bei der Futter- und Wasserversorgung, unzureichende Beleuchtung, nicht verletzungsfreie Haltungseinrichtungen sowie fehlender Witterungsschutz bei Weidehaltung im Vordergrund.

Bei dem festgestellten schweren Verstoß handelte es sich um nicht ausreichende Wasserversorgung von Kälbern.

Fast alle Verstöße wurden in Kleinbetrieben ermittelt.

8.5 Halten von Legehennen

Nach Mitteilung des Thüringer Landesamtes für Statistik gab es mit Stand vom 1. Dezember 2006 in Thüringen 24 Betriebe mit einer Legehennenhaltung ab 3.000 Hennenplätzen. Die Gesamtkapazität dieser Betriebe umfasst 2,2 Millionen Plätze. Diese verteilten sich zum damaligen Zeitpunkt wie folgt auf die einzelnen Haltungssysteme:

- Käfighaltung: 1,254 Millionen Plätze (56,8%)
- Bodenhaltung: 0,594 Millionen Plätze (26,9%)
- Freilandhaltung: 0,360 Millionen Plätze (16,3%)

13 dieser 24 Betriebe hielten Legehennen u.a. auch in konventionellen Käfigen.

Bis zum 15. Dezember 2006 hatten alle Betriebe mit Käfighaltung ein verbindliches Betriebs- und Umbaukonzept bei der zuständigen Behörde angezeigt und damit die Voraussetzungen für einen Weiterbetrieb dieses Haltungssystems bis zum 31. Dezember 2008 erfüllt.

Zwei Betriebe planen, ihre Käfighaltung auf das System der Kleingruppenhaltung (ausgestalteter Käfig) umzustellen. In allen anderen Betrieben wurden bzw. werden alternative Haltungsformen,

vorrangig Bodenhaltungssysteme, installiert. Zu beachten ist, dass aufgrund des höheren Platzbedarfs in den alternativen Haltungseinrichtungen die ursprünglich vorhandene Platzkapazität in der Käfighaltung um ca. 300.000 Plätze unterschritten wird, da der hierzu erforderliche Ersatzstallbau derzeit nicht geleistet werden kann.



Bild 13: Freilandhaltung von Legehennen

Mitte des vergangenen Jahres wurde jedoch festgestellt, dass bis zum 31. Dezember 2008 noch nicht alle Ställe umgerüstet werden können. Die Betriebe sind über die Inhalte des § 33 Abs. 4 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung von den Tierschutzbehörden schriftlich informiert worden. Danach kann im Einzelfall eine Verlängerung der Käfighaltung bis zu einem Jahr, maximal bis zum 31. Dezember 2009, genehmigt werden, wenn die geforderten Nachweise erbracht werden, wonach aus vom Betreiber nicht zu vertretenden Gründen die rechtzeitige Inbetriebnahme des neuen Haltungssystems nicht vollständig möglich war. Diese Möglichkeit wurde in verschiedenen Fällen beantragt und von den zuständigen Behörden genehmigt.

Die große Mehrheit der Thüringer Legehennenhalter hatte sich sehr frühzeitig für alternative Haltungssysteme ausgesprochen und die Kleingruppenhaltung als nicht zielführend betrachtet. Schon vor dem Jahr 2000 wurde in den ersten Betrieben, ungeachtet der damit verbundenen hohen finanziellen Belastung, mit der Umstellung der Käfighaltung auf Alternativsysteme begonnen. Es wird eingeschätzt, dass nach Abschluss der Arbeiten 95% aller Legehennen in Thüringen in alternativen Haltungseinrichtungen gehalten werden. Damit nehmen die Thüringer Legehennenbetriebe in Deutschland eine Vorreiterrolle ein.

9. Technischer Verbraucherschutz

9.1 Marktüberwachung – Grundlagen, Gegenstand und Organisation

EU-Recht

Ein wesentliches Ziel der Rechtsetzung der Europäischen Union (EU) ist es, für die Freiheit des Warenverkehrs zu sorgen und gleichzeitig den Handel mit ausschließlich sicheren Verbraucherprodukten zu gewährleisten. Dazu erlässt der Europäische Rat Harmonisierungsmaßnahmen zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die so genannten Binnenmarktrichtlinien. Sie sollen ein hohes Schutzniveau für alle technischen Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte wie z.B. Maschinen, Elektroartikel, Haushaltsgeräte, Sportgeräte und Spielzeug gewährleisten. Ergänzt werden diese Rechtsgrundlagen durch Europäische Sicherheitsstandards (Europäische Normen – EN), in denen konkrete technische Anforderungen für einzelne Produkte oder Produktgruppen festgelegt sind.

Eine Reihe von Produktgruppen trägt die CE-Kennzeichnung (CE – frz. Communauté Européenne = Europäische Gemeinschaft). Das CE-Zeichen ist gewissermaßen der Reisepass für den europäischen Markt. Mit der CE-Kennzeichnung bescheinigen die Hersteller die Konformität ihrer Maschinen, Geräte und Anlagen mit dem in den Richtlinien allgemein relevanten Schutzniveau. In vielen Fällen sind benannte Stellen beteiligt, die durch ein Konformitätsbewertungsverfahren die Übereinstimmung des Produkts mit den europäischen Richtlinien bestätigen. Ein CE-Zeichen muss und darf aber nur angebracht werden, wenn es eine EG-Richtlinie vorschreibt. Darüber hinaus bedeutet CE aber nicht, dass das betreffende Produkt auf die Einhaltung der EG-Richtlinie sicherheitstechnisch geprüft worden ist.

Nationales Recht

Die meisten der EG-Richtlinien, insbesondere die Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit, wurden durch das Gesetz über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte (Geräte- und Produktsicherheitsgesetz – GPSG) in deutsches Recht überführt. Die harmonisierten Richtlinien sind als Verordnungen zum Geräte und Produktsicherheitsgesetz erlassen worden:

1. Verordnung zum GPSG (Verordnung über das Inverkehrbringen elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen)
2. Verordnung zum GPSG (Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug)

6. Verordnung zum GPSG (Verordnung über das Inverkehrbringen von einfachen Druckbehältern)
7. Verordnung zum GPSG (Gasverbrauchseinrichtungs-Verordnung)
8. Verordnung zum GPSG (Verordnung über das Inverkehrbringen von persönlichen Schutzausrüstungen)
9. Verordnung zum GPSG (Maschinenverordnung)
10. Verordnung zum GPSG (Verordnung über das Inverkehrbringen von Sportbooten)
11. Verordnung zum GPSG (Explosionsschutzverordnung)
12. Verordnung zum GPSG (Aufzugsverordnung)
13. Verordnung zum GPSG (Aerosolpackungsverordnung)
14. Verordnung GPSG (Druckgeräteverordnung)

Das GPSG ermöglicht die Anbringung eines GS-Zeichens (GS – Geprüfte Sicherheit). Anders als beim CE-Zeichen wird mit GS bescheinigt, dass eine unabhängige Stelle ein Produkt technisch auf die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen nach dem GPSG geprüft hat. Das erfolgt auf Veranlassung des Herstellers auf freiwilliger Basis. Allerdings ist das GS, wie auch das CE, kein allgemeines Qualitätszeichen.

Aufgabe der Marktüberwachung

Um den Schutz der Verbraucher vor gefährlichen technischen Produkten zu gewährleisten, wurden in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union Marktüberwachungsbehörden zur Kontrolle des Binnenmarktes aufgebaut und mit entsprechenden Kompetenzen ausgestattet. In Thüringen obliegt die Kontrolle über die Vorschriften des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (GPSG) und dessen Verordnungen beim Inverkehrbringen von bzw. beim Handel mit technischen Arbeitsmitteln sowie Verbraucherprodukten dem Thüringer Landesbetrieb für Arbeitsschutz und technischen Verbraucherschutz (TLAtV). Die Mitarbeiter des TLAtV beraten und kontrollieren Hersteller, Händler und Importeure und gehen Verbraucherbeschwerden nach. Darüber hinaus führen sie stichprobenartige Sicherheitsüberprüfungen von Produkten sowohl lokal als auch bundesweit koordiniert durch und nehmen gefährliche Produkte vom Markt. Durch die Zusammenarbeit mit den Zollbehörden wird vielfach bereits die Einfuhr unsicherer Produkte unterbunden.

Zur einheitlichen Umsetzung der Rechtsetzung in der Marktüberwachung haben die zuständigen

Behörden in Deutschland Regelungen zur Arbeitsteilung, Koordination, Kommunikation und zur Abstimmung technischer Prüfungen getroffen. Der Arbeitsausschuss Marktüberwachung (AAMÜ) des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik hat die Aufgabe, länderübergreifende aktuelle und relevante Vollzugsfragen aufzugreifen, um für abgestimmtes bundesweit einheitliches Vollzugshandeln zu sorgen. Ab 2010 wird Thüringen turnusmäßig für drei Jahre die Geschäftsführung dieses Ausschusses übernehmen.

Ablauf der Marktüberwachung

Es wird grundsätzlich zwischen zwei verschiedenen Ausgangssituationen unterschieden:

- Anlass für das Tätigwerden der Marktüberwachungsbehörden ist eine von außen zugegangene Information (reaktive Marktüberwachung).
- Das Tätigwerden erfolgt aus eigenen Erkenntnissen (aktive Marktüberwachung).

In beiden Fällen geben die Marktüberwachungsbehörden den Wirtschaftsakteuren Informationen über die Erfüllung ihrer rechtlichen Verpflichtungen. Insbesondere für Klein- und Mittelbetriebe, die Produkte herstellen oder in den europäischen Wirtschaftsraum (EWR) einführen, ist häufig Beratung nötig. Bei vorliegenden Mängeln hat jedoch immer das Verwaltungshandeln Vorrang.

Effektive Marktüberwachung heißt, an Stellen größtmöglicher Wirkung, also an der Quelle des Inverkehrbringens, tätig zu werden. Es wird daher angestrebt, erforderliche Maßnahmen der zuständigen Behörde vorrangig an den Hersteller/Bevollmächtigten bzw. Einführer oder, falls das nicht möglich ist, an den Händler auf der obersten Handelsstufe in Deutschland zu richten bzw. durch diesen umsetzen zu lassen. Erhält eine Marktüberwachungsbehörde Kenntnis von einem unsicheren Produkt, so hat sie dem nachzugehen und nach Bewertung des Mangels entsprechende Schritte einzuleiten.

Für den schnellen Informationsaustausch über unsichere Verbraucherprodukte wurde ein besonderes System, das europäische Schnellwarnsystem RAPEX geschaffen, mit dem die europaweite Identifikation und Verfolgung unsicherer Produkte erleichtert wird. Es handelt sich dabei um ein Frühwarnsystem für alle Produkte (außer Lebensmitteln) und bildet eine Informationsquelle für die reaktive Marktüberwachung.

Aber auch wenn Eltern im Geschäft auf unsicheres Spielzeug stoßen, sollten sie sich an die örtliche Marktüberwachungsbehörde wenden. Die Marktüberwachung ist für diese Fälle zuständig, überprüft die Sachlage und sorgt gegebenenfalls dafür, dass das Spielzeug vom Markt genommen werden muss.

Wegen der Unüberschaubarkeit des Marktgeschehens und der Warenvielfalt ist Marktüberwachung nur durch arbeitsteiliges Vorgehen der Länder-Marktüberwachungsbehörden sinnvoll umsetzbar und es müssen entsprechend dem Risikopotential der Produkte Prioritäten gesetzt werden. Für die aktive Marktüberwachung ist eine systematische Erfassung und Auswertung aller verfügbaren Informationen, wie Unfallstatistiken, Pressemitteilungen, insbesondere Berichte aus Testzeitschriften, Auswertungen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Voraussetzung. Eine weitere Informationsquelle stellt das ICSMS (internet-supported information and communication system for the pan-European market surveillance of technical products) dar. Über dieses System, tauschen Marktüberwachungsbehörden sowie Verbraucher, Hersteller technischer Produkte und Händler in Europa Produktinformationen aus. Zum Schutz der Verbraucher und für einen fairen Wettbewerb kommunizieren sie untereinander über die Internetplattform www.icsms.de.

Ein erhöhtes Risiko besteht immer dann, wenn besonders gefährdete Verbrauchergruppen, wie z. B. Kinder, mit Neuheiten von Massenartikeln konfrontiert werden. Aber auch von Produkten für die Niedrigpreiskategorie, Saisonprodukten oder Modeartikeln geht oft ein erhöhtes Risiko aus.

Nach einer Marktanalyse auf Basis systematischer Erfassung und Auswertung der verfügbaren Informationen werden bei Erkennbarkeit möglicher Mängelschwerpunkte so genannte Marktüberwachungsaktionen initiiert. Diese werden in zeitlich begrenztem Rahmen auf Länderebene durchgeführt, ausgewertet und dokumentiert.

Werden Mängel festgestellt, die nicht nur für einzelne Produkte, sondern für bestimmte Produktgruppen typisch sind und von einer nicht überschaubaren Zahl von Wirtschaftsakteuren in Deutschland auf den Markt gebracht werden, kann sich die Notwendigkeit eines bundesweiten Eingreifens ergeben. Dazu informiert entweder die zuständige oberste Landesbehörde die anderen obersten Landesbehörden und bittet um Unterstützung oder im AAMÜ wird ein abgestimmtes arbeitsteiliges Vorgehen für die Marktüberwachung koordiniert, u. a. um ungerechtfertigte Doppel- oder Mehrfachuntersuchungen zu vermeiden. In einem solchen Fall werden unter Federführung eines Landes Prüfungen für bestimmte Produkte vorbereitet und ausgewertet.

Da der elektronische Handel aufgrund seiner Attraktivität immer größere Bedeutung gewinnt, gehört auch die Überwachung des Internethandels zum Aufgabengebiet der Marktüberwachungsbehörden, die dafür eine spezifische Vorgehensweise entwickelt haben.

Nur solche Produkte dürfen in den Verkehr gebracht werden, die den zu Grunde zu legenden rechtlichen Anforderungen entsprechen und so beschaffen sind, dass bei bestimmungsgemäßer Verwendung oder vorhersehbarer Fehlanwendung Sicherheit und Gesundheit von Verwendern oder Dritten nicht gefährdet werden. Wenn eine der formalen und sicherheitstechnischen Anforderungen nicht erfüllt wird, hat die Behörde entsprechend den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechts in Abhängigkeit von der jeweiligen Gefährdung verhältnismäßige und zweckmäßige Maßnahmen zu treffen.

Diese Maßnahmen reichen von der Anordnung von Auflagen, die gewährleisten, dass ein Produkt erst in den Verkehr gebracht wird, wenn es den Anforderungen entspricht, der Verpflichtung zur Anbringung von verständlichen Warnhinweisen über die vom Produkt ausgehenden Gefährdungen und Untersagungsverfügungen (Verkaufsverbot) bis zur Sicherstellung von Produkten. Gegebenenfalls muss der Hersteller auf Gefahren, die vom beanstandeten Produkt ausgehen, hinweisen. Schließlich kann die Öffentlichkeit durch die Behörde gewarnt werden, wenn ebenso wirksame Maßnah-

men, insbesondere Warnungen durch den Verantwortlichen, nicht oder nicht rechtzeitig getroffen werden.

Schwerpunkte im Berichtszeitraum

Vor dem Hintergrund der Rückrufaktionen von Spielzeugen namhafter internationaler Hersteller im Jahre 2007 lag ein Schwerpunkt der Marktüberwachung im Bereich GPSG bei Spielzeugen. Auch die im Juli 2008 geänderte Feuerzeugverordnung war Anlass, verstärkt diese Produktgruppe zu überprüfen. An einer EU-weiten Marktüberwachungsaktion zu Lichterketten hat sich Thüringen beteiligt. Die vorhandenen Checklisten und die erarbeitete Methodik wurden genutzt, sich besonders und nicht zum ersten Mal diesem Produktbereich zu widmen. Die folgende Tabelle 1 „Marktüberwachung nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz“ liefert einen zusammenfassenden Überblick über die Aktivitäten der Arbeitsschutzbehörden als Marktüberwachungsbehörde im Berichtsjahr 2008. Es wird zwischen selbst initiierten (aktiv) und von Dritten initiierten Aktivitäten (reaktiv) unterschieden. Eine Differenzierung nach den zutreffenden Verordnungen zum GPSG findet nicht statt.

38

9.2 Ausgewählte Schwerpunktkaktionen

9.2.1 Einhaltung der formalen Anforderungen an Produkte nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz

Im europäischen Schnellinformationssystem (RAPEX) wurden im Jahre 2007 insgesamt 1.221 nationale Produkte gemeldet, die mit Sicherheitsmängeln behaftet waren und somit als gefährlich eingestuft wurden.

64% dieser Produkte waren elektrische Geräte (1. GPSGV – Niederspannungsverordnung), Spielzeug (2. GPSGV – Spielzeugverordnung) und Maschinen (9. GPSGV – Maschinenverordnung).

Ziel der Sonderaktion

Zu den o. g. Produktgruppen ist nachfolgende Anzahl von Herstellerbetrieben in Thüringen erfasst:

- Elektrische Geräte: 39
- Spielzeug: 3
- Maschinen: 74

Ziel der Produzenten sollte es sein, sichere Produkte herzustellen, d. h. die geltenden Vorschriften einzuhalten und somit einen Verkauf von sicheren Erzeugnissen zu garantieren.

Von der Marktüberwachungsbehörde werden im Rahmen der Marktkontrolle hierzu auch Beratungen und Kontrollen bei Herstellern von Produkten und Geräten (bzw. deren Inverkehrbringer) durchgeführt.

Vorgehensweise

Um die Herstellung bzw. das Inverkehrbringen mangelbehafteter Erzeugnisse (sowohl sicherheitstechnische als auch formalrechtliche Mängel) zu verhindern, wurden in ausgewählten Herstellerbetrieben Kontrollen durchgeführt.

Einen Schwerpunkt der Überprüfung bildeten die formalrechtlichen Anforderungen, die ein Inverkehrbringer von Produkten zu erfüllen hat. Hierzu wurden zu den einzelnen Produktgruppen Fragebögen erarbeitet.

Überprüft wurden nach:

- | | |
|----------|-------------|
| 1. GPSGV | 12 Betriebe |
| 2. GPSGV | 3 Betriebe |
| 9. GPSGV | 18 Betriebe |

Ergebnis der Überprüfungen

Spielzeughersteller

In den Betrieben der Spielzeughersteller wurden keine formalrechtlichen Mängel nach 2. GPSGV festgestellt.

Bei der Produktion handelt es sich z. B. um Schlitten, Plüschtiere, Holzpuzzle usw.

Elektroproduktehersteller

In den zwölf kontrollierten Betrieben der Elektroproduktehersteller wurden in drei Betrieben Mängel nach 1. GPSGV festgestellt:

- Konformitätserklärung fehlte oder Unterlagen sind nicht vollständig 3 Betriebe
 - Angaben zum Hersteller waren nicht vorhanden 1 Betrieb
- Bei einem Hersteller trafen beide Mängel zu.

Maschinen- und Anlagenhersteller

In den 18 kontrollierten Betrieben des Maschinen- und Anlagenbaus wurden in fünf Betrieben Mängel nach 9. GPSGV festgestellt:

- Konformitätserklärung fehlte: 1 Betrieb
- Produktdokumentation wurde nicht mitgeliefert: 1 Betrieb
- zukünftige Änderungen der 9. GPSGV zum 29.12.2009 nicht bekannt: 5 Betriebe

Bei den überprüften Betrieben traten in einem alle drei Mängel auf.

Maßnahmen und Schlussfolgerungen

Bei den insgesamt 33 überprüften Betrieben wurden in acht Betrieben (24%) formale Mängel hinsichtlich der Einhaltung der jeweiligen Geräte- und Produktsicherheitsverordnung (GPSGV) festgestellt. Die Betriebsleiter wurden über den Sachverhalt informiert und die sofortige Mängelbeseitigung gefordert. Zu den unvollständigen Dokumentationen und zu den zukünftigen Änderungen der Maschinenverordnung (ab 29. Dezember 2009) werden im Laufe des Jahres 2009, soweit erforderlich, Beratungen durchgeführt.

Da in 24% der Herstellerbetriebe formale Mängel bei der Einhaltung der Forderungen aus der Produktsicherheit festgestellt wurden, ist es erforderlich, die Kontrolle und Beratung auf alle Herstellerbetriebe auszuweiten. Damit soll erreicht werden, dass keine im Aufsichtsgebiet des TLAtV hergestellten Produkte hinsichtlich ihrer Sicherheit negativ auffallen.

9.2.2 EU-Aktion Lichterketten

Jährlich zur Weihnachtszeit häufen sich die Meldungen in der Presse, in denen vor gefährlichen Lichterketten gewarnt wird.

Der im Jahr 2007 aus dem Verkehr gezogene Anteil an Leuchten und Lichterketten wies zu 28% Mängel auf (nach RAPEX-Meldungen).

Im Rahmen einer europaweiten Aktion im Jahr 2008 sollte festgestellt werden, inwieweit sich die Sicherheit dieser Produkte im Vergleich zur



Bild 14: 100er Lichterkette weiß



Bild 15: Lichterkette roter Stern

Prüfung im Jahr 2007 verbessert hat, bzw. in welchem Land in Europa bestimmte Leuchten noch oder wieder in den Verkehr gebracht werden. In Thüringen wurden 21 Lichterketten geprüft.

Durchführung der Aktion

Die Lichterketten wurden im Zeitraum November/Dezember 2008 in Billigmärkten bzw. Discountern entsprechend den Vorgaben (nur Innenbeleuchtung, keine Niederspannungsleuchten) entnommen.

Die Proben wurden anschließend durch die Geräteuntersuchungsstelle des TLaTV nach vorgegebenen Vorschriften geprüft.

Ergebnis der Überprüfung

Bei der gerätetechnischen Überprüfung der 21 Lichterketten wurden sieben Ketten als mangelhaft bewertet. Eine dieser sieben Ketten wies drei Mängel auf und wurde daher als sehr gefährlich eingestuft.

Folgende Mängel wurden bei der gerätetechnischen Untersuchung ermittelt:

- Zugtest nicht bestanden, Kabel dehnt sich z.B. um mehr als 2 mm – 7 Lichterketten

- Kabel beim Zugtest abgerissen – 3 Lichterketten
- Kein Verwendungs- oder Wartungshinweis – 1 Lichterkette
- Leitung entspricht nicht der Norm – 1 Lichterkette
- Kontakt mit elektrischen Teilen möglich – 1 Lichterkette

Beispiele für kontrollierte Lichterketten:

- Weihnachtsstern (Holz)
- 100er Lichterkette mit Funktion
- Lichtervorhang
- Weihnachtsmann Fensterbild
- 10er Lichterkette weiß

Schlussfolgerungen und Maßnahmen

33% der ausgewählten Lichterketten waren mangelhaft. Damit hat sich gezeigt, dass die jährlichen Warnungen und Hinweise über gefährliche Weihnachtsbeleuchtung aus der unteren Preisklasse weiterhin ihre Berechtigung haben.

Die Inverkehrbringer bzw. Händler wurden über die mangelhaften Produkte mit dem Ziel informiert, diese Produkte für 2009 nicht mehr zu bestellen.

Um die Anzahl der gefährlichen Lichterketten zu verringern, durch die sich jedes Jahr zahlreiche Unfälle (elektrischer Schlag, Wohnungsbrände usw.) ereignen, werden die Kontrollen auch in den nächsten Jahren fortgeführt.

Über das Ergebnis der europaweiten Aktion wird die EU nach Vorliegen der Auswertungen zu einem späteren Zeitpunkt einen zentralen Bericht herausgeben.

9.2.3 Kontrolle zur Einhaltung der Feuerzeugverordnung

„Zwei Kinder sterben bei Wohnungsbrand – Beim Zündeln im Kinderzimmer sind ein zweijähriges Mädchen und sein vier Jahre alter Bruder ums Leben gekommen.“

Eine Meldung wie diese vom 22. August 2008 hat jeder schon einmal gelesen oder in den Nachrichten gehört. Seit Jahren ist aus Erhebungen bekannt, dass jährlich in der EU viele Kleinkinder sterben (ca. 40) oder verletzt werden (ca. 1.500), weil sie mit Feuerzeugen gespielt und dadurch einen Brand ausgelöst haben.

Die Europäische Kommission hat daher 2006 entschieden, dass Feuerzeuge gegen die Benutzung durch Kleinkinder (bis 51 Monate) gesichert und entsprechend geprüft sein müssen. Außerdem dürfen Feuerzeuge, die in irgendeiner Weise durch Form, Aussehen, Ton- oder Lichteffekte auf Kinder anziehend wirken (sogenannte Feuerzeuge mit

Unterhaltungseffekt) nicht mehr importiert, hergestellt und verkauft werden.

In Deutschland wurde diese Entscheidung 2007 mit der Feuerzeugverordnung umgesetzt. Sie verbietet seit August 2008 jegliches Inverkehrbringen von noch im Handel befindlichen Restbeständen von Feuerzeugen ohne Kindersicherung und Feuerzeugen mit Unterhaltungseffekt. Diese dürfen nicht mehr an den Endverbraucher abgegeben werden. Zur Kontrolle der Einhaltung der Feuerzeugverordnung wurden beginnend im August 2008 insgesamt 29 Verkaufseinrichtungen in Thüringen, darunter überregionale Discountketten, regionale Sonder- und Restpostenmärkte, Geschenkartikel- und Raucherbedarfsläden aufgesucht.

Es zeigte sich, dass Hersteller, Importeure und Großhändler den Markt mit sicheren Produkten versorgen. Kindergesicherte Feuerzeugmodelle waren mit Ausnahme von einigen Geschenkartikelläden überall erhältlich.

Es war festzustellen, dass der Bekanntheitsgrad der Feuerzeugverordnung bei Filialleitern und Inhabern gering war. In etwa einem Drittel der aufgesuchten Geschäfte fanden sich immer noch Restbestände von Feuerzeugen, die nicht mehr verkauft werden dürfen.

Im überregional etablierten Einzelhandel wurde der Zeitraum bis Juli 2008 offenbar genutzt, um die alten Bestände komplett abzubauen. Hier wurden ausschließlich kindergesicherte Feuerzeuge vorgefunden.

Selbst in Sonderpostenmärkten und vergleichbaren Geschäften ist es eher die Ausnahme, auf nicht konforme Produkte zu treffen.

In Fällen des Verstoßes gegen die Feuerzeugverordnung wurden Inhaber bzw. Filialleiter über die aktuelle Rechtslage aufgeklärt und es wurde – gegen Bestätigung – das Merkblatt „Feuerzeuge“ überreicht. In allen Fällen war man bereit, eigene Maßnahmen zu ergreifen und die nichtkonformen

Produkte sofort oder nach schriftlicher Aufforderung aus dem Verkauf zu nehmen.

Nach § 5 Abs. 1 GPSG sind auf dem Verbraucherprodukt oder auf dessen Verpackung Gefahrenhinweise für den Verwender sowie Name und Adresse des Produktverantwortlichen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums anzubringen. Die



Bild 16: Beispiel einer akzeptablen Kennzeichnung auf einer Feuerzeugverpackung

Tabelle 6: Ergebnisse der Kontrollen in Verkaufseinrichtungen (August 2008)

Verkaufseinrichtungen (VE)	kontrolliert	alle Feuerzeuge in Ordnung	Feuerzeuge ohne Kindersicherung vorh.	Feuerzeuge mit-Unterhaltungseffekt
überregionale Discounter	6 VE	in 6 VE	in 0 VE	in 0 VE
Sonderpostenmärkte	11 VE	in 7 VE	in 4 VE	in 3 VE
Geschenkartikelläden	10 VE	in 3 VE	in 5 VE	in 7 VE
Raucherbedarfsläden	2 VE	in 1 VE	in 1 VE	in 0 VE
gesamt	29 VE	in 17 VE	in 10 VE	in 10 VE

DIN EN ISO 9994 sieht ganz konkrete Gebrauchs- und Warnhinweise für Feuerzeuge vor, die – auch in Piktogrammform – auf dem Feuerzeug angebracht oder dem Feuerzeug beige packt werden müssen.

Während bei Blisterverpackungen mit zwei bis drei Feuerzeugen die Kennzeichnungen meist in Ordnung waren (siehe Bild), gab es Probleme bei einzelnen aus der Großverpackung heraus verkauften Feuerzeugen.

Es reicht nicht, wenn diese Informationen vom Inverkehrbringer nur auf der Großverpackung angebracht werden, denn diese kommen bei dem Verbraucher, der ein einzelnes Feuerzeug erwirbt, nicht an. Die obengenannte rechtliche Vorschrift des §5 GPSG verlangt eindeutig, dass der Verwender die erforderlichen Informationen erhält, um Gefahren des Produktes erkennen zu können. Trotzdem gab es in keinem Fall separate Kennzeichnungen, Broschüren oder Beipackzettel. Die Händler wurden auf diesen Missstand aufmerksam gemacht und dazu motiviert, bei künftigen Bestellungen entsprechende Forderungen an den Großhandel zu richten und nur solche Produkte einzukaufen, die auch ordnungsgemäß gekennzeichnet und mit Warnhinweisen versehen sind. Mittlerweile liegt die Rückinformation einer Händlerin vor, dass sie Feuerzeuge mit entsprechenden Aufklebern von Ihrem Lieferanten erhalten hat.

9.2.4 Sicherheit von Gartenteichpumpen

Für elektrische Geräte sind die sicherheitstechnischen Anforderungen aus der Europäischen Richtlinie 2006/95/EG (Niederspannungsrichtlinie) in der Ersten Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (1. GPSGV) in nationales Recht umgesetzt worden.

Diese Verordnung sichert innerhalb der EU ein vergleichbares Mindestsicherheitsniveau aller in der EU hergestellten bzw. in die EU in Verkehr gebrachten elektrischen Betriebsmittel oder Geräte mit einer Betriebsspannung von 50V bis 1000V Wechselspannung bzw. von 75V bis 1500V Gleichspannung.

Die Anzahl der auf dem europäischen Binnenmarkt und in der Bundesrepublik Deutschland angebotenen Elektroerzeugnisse steigt von Jahr zu Jahr und ist in ihrer Gesamtzahl kaum zu beziffern. Elektrogeräte im Marktsegment Haushalt, Freizeit und Hobby gewinnen aufgrund der großen Nachfrage zunehmend an Bedeutung bei Produzenten und Inverkehrbringern.

Wenn elektrische Betriebsmittel im oder am Wasser betrieben werden, gelten für sie erhöhte Anforderungen an ihre Sicherheit und damit auch an

einen gefahrlosen Umgang mit ihnen. Unter diesem Aspekt wurde im TLA-TV im Jahr 2007 bereits eine Schwerpunktaktion mit dem Titel: „Elektrische Geräte der Aquarien- und Teichtechnik - Einhaltung der 1. GPSGV“ durchgeführt.

Da sich bei dieser Aktion herausstellte, dass die geprüfte Aquarientechnik zum Teil erhebliche sicherheitstechnische Mängel aufwies, wurde für das Jahr 2008 die Weiterführung dieser Schwerpunktaktion beschlossen.



Bild 17: nicht dauerhaft angebrachtes Typenschild



Bild 18: Wassereintritt nach Dichtheitsprüfung



Bild 19: unzureichende Zugentlastung

Während 2007 das Hauptaugenmerk den Aquarienleuchten galt, war im Jahr 2008 die Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen der 1. GPSGV bei den im Einzelhandel angebotenen Garten- teichpumpen (Tauchpumpen) der Schwerpunkt. Im Rahmen der Aktion wurden 26 Handelseinrichtungen aufgesucht und die angebotenen Garten- teichpumpen in Augenschein genommen. Geprüft wurden die Kennzeichnung des Produktes, Hinweise auf sichere Inbetriebnahme, Warnhinweise und Sicherheitskennzeichnung, insbesondere:

- Herstellerzeichen oder die Handelsmarke auf dem Produkt oder der Verpackung
- Modell- oder Typbezeichnung
- CE-Kennzeichnung z.B. auf dem Produkt, der Verpackung oder der Gebrauchsanleitung
- Bemessungsspannung oder -bereich (V)
- Bildzeichen für Stromart oder Bemessungsfrequenz (Hz)
- IP-Nummer für den Schutzgrad
- Gebrauchsanweisung in deutscher Sprache

Aus dem in den Handelseinrichtungen vorgefundenen Sortiment wurden der Geräteuntersuchungsstelle des TLAtV 22 Tauchpumpen zur sicherheitstechnischen Prüfung übergeben.

Die Produktentnahme erfolgte in Sonderpostenmärkten, in Baumärkten und im Facheinzelhandel. Es wurden sowohl Pumpen aus dem unteren Preissegment, z. B. aus Sonderangeboten und Aktionen, als auch preisintensivere Markenprodukte zur Prüfung erworben.

Von den insgesamt 22 überprüften Tauchpumpen waren nur drei Pumpen ohne Mangel. Bei 14 Pumpen wurden formale Mängel festgestellt. Sicherheitstechnische Mängel traten bei fünf Pumpen auf. Drei von diesen Pumpen hatten sowohl formale als auch sicherheitstechnische Mängel.

Die festgestellten formalen Mängel sind:

- | | |
|--|----|
| • fehlende Gebrauchsanweisung | 1 |
| • nicht dauerhaft angebrachte Typenschilder (leicht abziehbar) | 14 |
| • Schrift auf Typenschild ist abwischbar | 1 |
| • fehlende Angaben zur maximalen Flüssigkeitstemperatur auf den Pumpen | 5 |
| • kein Hinweis – „Die Pumpe muss über eine Fehlerstrom-Schutzeinrichtung (RCD) mit einem Bemessungsstrom von nicht mehr als 30 mA versorgt werden“ | 2 |
| • kein Hinweis – „Netzanschlussleitung kann nicht ersetzt werden“ | 1 |

Bei der Prüfung der Einhaltung der sicherheitstechnischen Vorschriften wurden alle Pumpen entsprechend DIN EN 60335-2-41 Kap. 15 für 24 Stunden ins Wasser getaucht. Der Wasserdruck entsprach dem 1,5-fachen des Druckes der angegebenen maximalen Betriebstauchtiefe der jeweils zu prüfenden Pumpe.

Dabei bestand nur eine Pumpe die Prüfung auf Feuchtigkeitsbeständigkeit nicht.

Auch die in der DIN EN 60335-1 Kap. 25.15 geforderte Zugentlastungsprüfung wurde von derselben Pumpe nicht bestanden.

Da die Gartenteichpumpen üblicherweise im Freien eingesetzt werden, müssen sie auch mindestens mit Steckvorrichtungen (Anschlusstecker) der Schutzart IP X4 ausgerüstet sein. Bei vier Prüflingen (18%) war der Netzanschluss aber nur mit dem Schutzgrad IP 20 ausgelegt.

Alle betreffenden Fachhändler wurden mit einem Aufforderungsschreiben informiert, dass der weitere Verkauf der unsicheren Produkte zum Schutz der Verbraucher einzustellen und erst nach Beseitigung der festgestellten Mängel wieder gestattet ist. Die beanstandeten Pumpen wurden sämtlich in das Schnellinformationssystem ICSMS eingestellt. Auf diese Weise wurden auch die zuständigen Marktüberwachungsbehörden am Sitz der Inverkehrbringer über die Prüfergebnisse informiert, um die Abstellung der formalen und sicherheitstechnischen Mängel durch die Hersteller bzw. die Importeure einzufordern.

Im Rahmen der Marktüberwachung wird weiter mittels Stichprobenkontrollen zeitnah geprüft, ob die Mängel an den im Warensortiment vorgefundenen Pumpen auch beseitigt wurden.

9.2.5 Schutzhandschuhe – manchmal auch ein Risiko für Haut und Hand

Schutzhandschuhe sind Handschuhe, die die Hände vor Schädigungen durch äußere Einwirkungen mechanischer, thermischer und chemischer Art sowie vor Mikroorganismen und vor ionisierender Strahlung schützen sollen. Von den eingesetzten Schutzhandschuhmaterialien dürfen keine gesundheitlichen Risiken für den Benutzer ausgehen.

Nahezu alle Produktinformationen im ICSMS zu Schutzhandschuhen belegen, dass diese Produktgruppe in der Vergangenheit durch die Kontrollbehörden ausschließlich chemisch auf den Gehalt an Schwermetallen untersucht wurde. Der TLAtV führte im Jahr 2008 im Bereich der persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) die Schwerpunkttaktion „Schutzhandschuhe gegen mechanische Risiken“ durch. Mit der Schwerpunkttaktion „Schutzhandschuhe gegen mechanische Risiken“ wurde ein Verbraucherprodukt kontrolliert, das bisher noch nicht so umfangreich im Visier der Marktüberwachungsbehörden lag.

Ein „Schutzhandschuh gegen mechanische Risiken“ bietet Schutz gegen mindestens eins der Risiken wie Abrieb, Schnitt oder Durchstich. Diese

Handschuhe sollen vor Verletzungen wie Blasen, Schwielen, Abschürfungen, Schnitte und Stiche schützen.

Zur Durchführung der Schwerpunktaktion wurde das Warensortiment in zwölf Handelseinrichtungen überprüft. Bei diesen Einrichtungen handelte es sich um Bau- und Gartencenter, Sonderpostenmärkte sowie um drei Fachhändler für Arbeitschutzbedarf.

Insgesamt wurden 18 Handschuhtypen, welche laut Kennzeichnung ausschließlich gegen mechanische Risiken eingesetzt werden, kontrolliert. Diese stammten von 13 Inverkehrbringern.

Es wurden jeweils sechs Paar eines Handschuhtyps zur sicherheitstechnischen Beurteilung käuflich erworben.

Die Preisspanne der entnommenen Handschuhe lag zwischen einem und sechs Euro pro Paar.

Die Beurteilung der Handschuhe erfolgte in drei Schritten:

1. Prüfung auf Einhaltung der formalen Anforderungen
2. Chemische Analyse hinsichtlich einer möglichen Schwermetallbelastung durch das Labor des TLAtV
3. Mechanische Prüfung durch eine externe akkreditierte Prüfstelle.

Die Prüfungen ergaben folgende Ergebnisse:

Bei zwei Handschuhtypen war keine Begleitinformation beigelegt, sechs Mal fehlten diese in der kleinsten Verkaufseinheit.

Diese Mängel wurden bei Schutzhandschuhen festgestellt, die ausschließlich im Fachhandel erworben wurden.

Als Hauptmängel sind unzureichende Herstellerinformationen, ungenügende bzw. fehlende Informationen zu den Leistungsstufen und falsche

Angaben zur Zertifizierungskategorie, damit verbunden die fehlende Prüfstellenangabe zu nennen. Bemängelt werden musste bei weiteren drei Handschuhtypen die kaum lesbare Schrift der Begleitinformationen. Das Ergebnis der visuellen Prüfung im Einzelnen ist in Tabelle 7 aufgeführt.

Jeder Schutzhandschuhtyp war mit mindestens einem formalen Mangel vertreten. Alle Schutzhandschuhe wurden auf Chrom und Cadmium mittels Atomspektroskopie und auf Chrom (VI) mittels UV/vis-Spektroskopie untersucht. Es ist erfreulich, dass bei den ausgewählten Handschuhen keine Schwermetalle festgestellt wurden. Die sicherheitstechnische Prüfung der Handschuhe erfolgte im externen Prüflabor. Im Rahmen dieser Prüfung wurde beurteilt, ob die auf dem jeweiligen Schutzhandschuh aufgetragenen Leistungsstufen hinsichtlich verschiedener mechanischer Eigenschaften wie Abriebfestigkeit, Schnittfestigkeit, Weiterreißkraft und Durchstichkraft gemäß DIN EN 388 erfüllt werden.

Die Ergebnisse der ermittelten Leistungsstufen sind alarmierend, da siebzehn von achtzehn überprüften Schutzhandschuhen mindestens mit einem sicherheitsrelevanten Mangel behaftet waren. So wurde festgestellt, dass die auf den jeweiligen Schutzhandschuhen aufgetragenen Kennzahlen für die Leistungsstufen nicht mit den tatsächlich ermittelten Leistungsstufen übereinstimmen.

Diese sicherheitsrelevanten Mängel können bei zu hoch ausgewiesenen Leistungsstufen zu Verletzungen der Hände führen, wenn sie nicht entsprechend dem Einsatzzweck ausgewählt werden. Dadurch bedingt, wird dem Handschuh-Benutzer eine Sicherheit suggeriert, die nicht bzw. nur bedingt gegeben ist.

Kein Handschuh war ohne Mangel.

Tabelle 7: Ergebnis der visuellen Prüfung

Pflichtangaben/Begleitinformationen	erfüllt	nicht erfüllt
CE-Kennzeichnung	18	0
Herstellerangaben	11	7
Angaben zur Lagerung/Pflege	13	5
Angaben zur geeigneten Verpackungsart während des Transportes	9	9
Angaben zum Gebrauch/Einsatz	12	6
Name, Anschrift und	6	12
Kennnummer der benannten Stelle	0	18
Angaben/Erläuterungen zu den Leistungsstufen	9	9
Angaben zu Verfallsdatum und -dauer	6	12

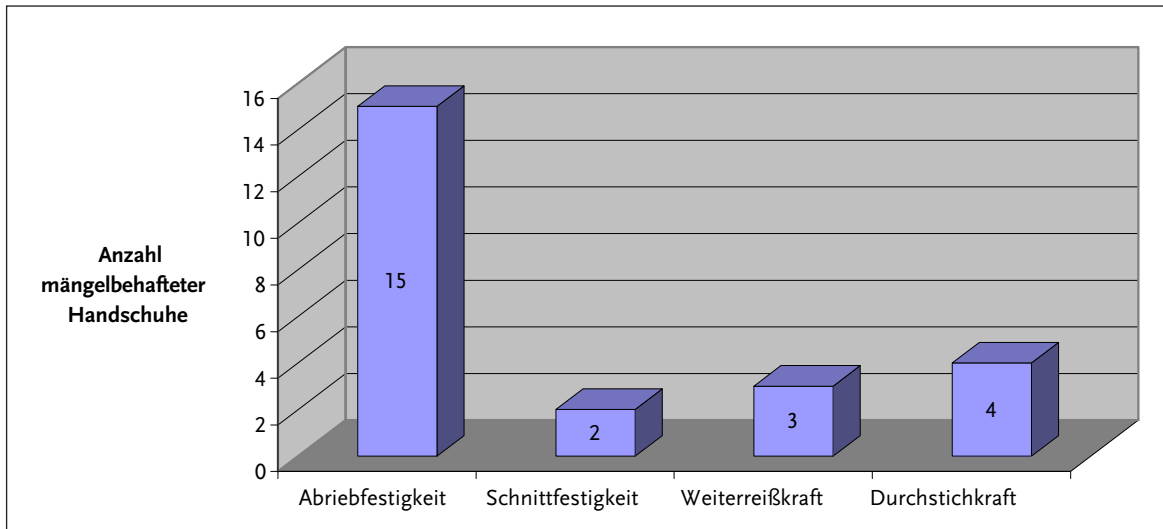


Bild 20: Übersicht der sicherheitsrelevanten Mängel

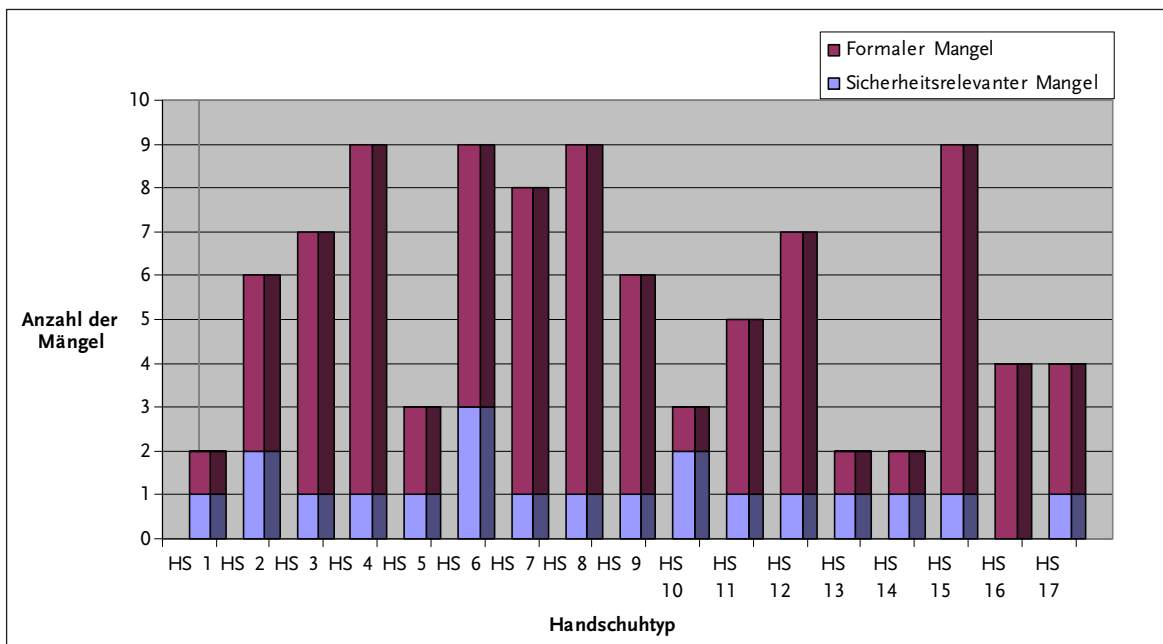


Bild 21: Gesamtanzahl sicherheitsrelevanter und formaler Mängel

Bei einem Handschuhtyp konnte im Rahmen der sicherheitstechnischen Prüfung keine Klassifizierung der Leistungsstufen erfolgen, da die untersuchten Handschuhe hinsichtlich Materialeinsatz und Qualität verschieden waren. Dieser Typ wurde daher von weiteren Prüfungen ausgeschlossen und fand in Bild 21 keine Berücksichtigung.

Es wurde auch festgestellt, dass die drei aufgesuchten Fachhändler nur unzureichende Kenntnisse auf dem Gebiet der anwendbaren Rechtsvorschriften im Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) besaßen.

Nach §5 des GPSG ist ein Händler verpflichtet, nur sichere und korrekt gekennzeichnete Produkte in den Verkehr zu bringen, d.h. mangelhafte Produkte nicht zu verkaufen.

Alle zwölf überprüften Händler wurden mittels Revisionsschreiben über das Prüfergebnis informiert. Da die Sicherheitsanforderungen für das Inverkehrbringen der betreffenden Handschuhe nicht bzw. nur unzureichend erfüllt waren, wurden die Händler aufgefordert, geeignete Maßnahmen hinsichtlich einer Gefahrenabwehr einzuleiten.

Alle zwölf Händler informierten zunächst ihre jeweiligen Lieferanten bzw. Großhändler und stoppten einstweilen den weiteren Verkauf der beanstandeten Handschuhe.

Die Mängel der 17 Handschuhtypen im Einzelnen sind in der Abbildung 20 dargestellt.

Parallel hierzu erfolgte die Eingabe der Produktinformationen und der Prüfberichte im ICSMS.

Da kein Inverkehrbringer in Thüringen ansässig ist, erfolgte die Abgabe an die jeweils zuständige Marktüberwachungsbehörde am Sitz des betreffenden Inverkehrbringers. Erste Reaktionen der Inverkehrbringer belegen, dass bereits kurzfristig

akzeptable Maßnahmen, wie Korrektur der Leistungsstufen, Überarbeitung der Begleitinformationen, teilweise Einstellung des Abverkaufs und Veranlassung von Handschuh-Nachprüfungen, eingeleitet wurden.

9.3 Aus der Arbeit der Geräteuntersuchungsstelle

9.3.1 Prüfungen in der Geräteuntersuchungsstelle von Küchenbeil, Spaltbeil und Spaltaxt

Ein Fokus der Marktüberwachungstätigkeit des TLAtV lag in den vergangenen Jahren im Bereich der einfachen Handwerkzeuge wie z.B. Hämmer, Äxte oder Beile. Das trug wesentlich dazu bei, dass sich das Sortiment hinsichtlich der Qualität der Handwerkzeuge und damit die Sicherheit der Produkte wesentlich verbessert hat.

Im Handel werden jedoch neben den Qualitätswerkzeugen auch immer wieder Werkzeuge im Billigwarenssegment angeboten, die oft im Hinblick auf Qualität und die daraus resultierende Sicherheit nicht den Anforderungen genügen. Es ist schwierig, gutes von „nur gut gestyltem“ Werkzeug zu unterscheiden.

Im Jahr 2008 fielen vermehrt Äxte und Beile auf. Die Probleme waren dabei verschiedenster Art, stellten aber immer die Nichteinhaltung von sicherheitsrelevanten Eigenschaften dar. Es handelte sich hierbei z.B. um unzureichende Abzugskraft der Beil- bzw. Axtstiele, Materialhärte, Fertigungsfehler und Materialauswahl.

Der Geräteuntersuchungsstelle des TLAtV wurden drei verschiedene Produkte zur eingehenden Prüfung übergeben. In Zusammenarbeit mit der Gesellschaft für Fertigungstechnik und Entwicklung Schmalkalden e.V. wurden sie auf Grundlage des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes unter Anwendung der Normen DIN 7287, 7294 und 5131 geprüft.

Küchenbeil (600 g)

Es wurden drei Prüfobjekte einer aus dem Handel entnommenen Serie untersucht. Die Axt oder das Beil muss mit dem Stiel fest verbunden sein. Das war nicht der Fall. Der Holzstiel war nur lose mit dem Beil verbunden, die geforderten Abzugskräfte wurden weit unterschritten. Die anschließende Überprüfung der erforderlichen Härtewerte ergab ebenfalls Mängel. Jeder der Mängel stellt ein erhebliches Sicherheitsrisiko für den Verwender dar. Die Kennzeichnung der Beile entsprach ebenfalls nicht der Norm. Die Güteklasse war nicht ange-



Bild 22: Küchenbeil nach der Prüfung

geben und somit konnte keine Aussage über ihre Einhaltung getroffen werden. Die Küchenbeile waren mit einem GS-Zeichen vom TÜV-Süd gekennzeichnet. Die Abfrage beim TÜV-Süd hat ergeben, dass die Kennzeichnung nicht berechtigt war. Das Produkt wurde aus dem Handel genommen und die Informationen ins Meldesystem ICSMS eingestellt.

Spaltbeil (1.000 g)

Hier lagen zwei Prüfobjekte zur Prüfung vor. Die Beile hatten einen Fiberglasstiel. Die Durchführung der in diesem Fall notwendigen Spezialprüfung erfolgte im Labor der Gesellschaft für Fertigungstechnik und Entwicklung Schmalkalden e.V. Die Abzugskräfte wurden in diesem Fall eingehalten.

Die Kennzeichnung und Ausführung der Spaltbeile war bis auf die Festlegung der Güteklasse ordnungsgemäß. In weiteren Untersuchungen wurde mit Hilfe der spektrometrischen Analyse der Werkstoff überprüft. Die chemische Zusammensetzung entsprach den Vorgaben. Mängel zeigten sich jedoch bei der Überprüfung der Härte, insbesondere bei der Härtetiefe. Gemäß den Prüfbedingungen muss die Härtetiefe in der angegebenen Güteklasse bis 30 mm in Richtung Auge des Beils betragen. Das wurde nicht erreicht. Bei ca. 23 mm fällt die Härte stark ab. Dies stellt einen sicherheitstechnischen Mangel dar, da es zum Ausbrechen der Schneide kommen kann.

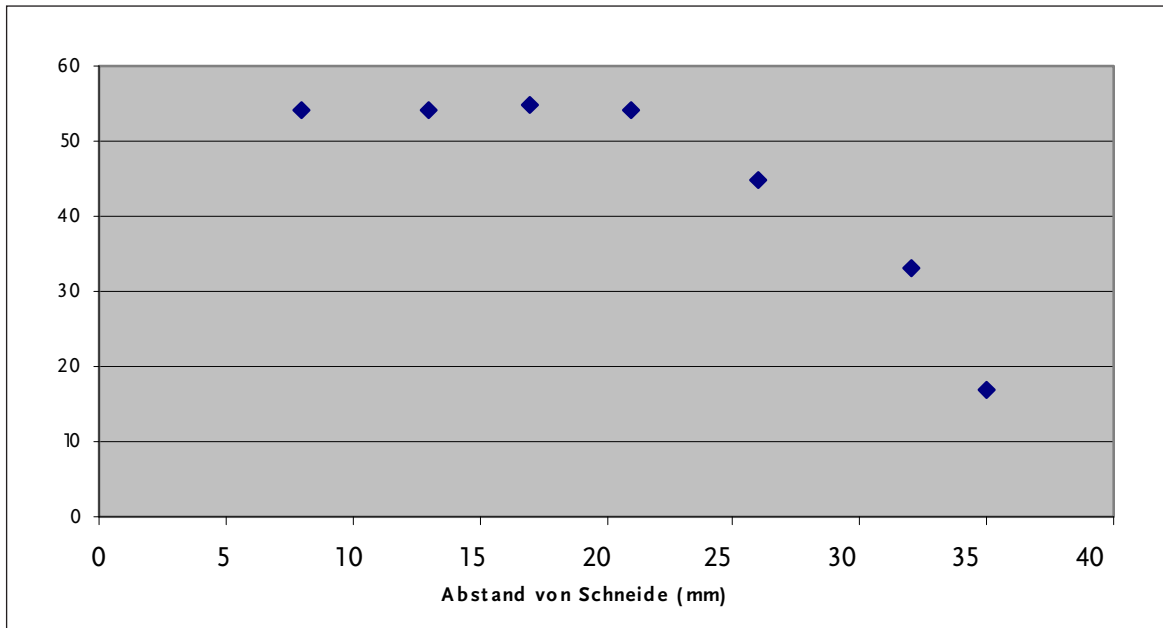


Bild 23: Härteverlauf von der Schneide aus



Bild 24: Zugprüfung beim Spaltbeil

Spaltaxt (1.250 g)

Bei dieser Axt wurde wie bei dem Spaltbeil die Abzugskraft bestimmt. Die Kennzeichnung der Spaltaxt war nicht vollständig. Es fehlte die Angabe des Werkstoffs sowie die Festlegung der Güteklasse.

Mit Hilfe der spektrometrischen Analyse wurde der Werkstoff überprüft. Die ermittelten prozentualen Gehalte liegen im Toleranzbereich der Gütelegierter Werkzeugstähle der Volksrepublik China. Mit Hilfe von Vergleichstabellen wurde der für Deutschland identische Werkstoff ermittelt. Die chemische Zusammensetzung entspricht der Güteklasse A. Die notwendigen Abzugskräfte wurden erreicht. Die erforderliche Härtetiefe der entsprechenden Güteklasse wurde nicht erreicht. Die Härte ist im Schneidenbereich nicht gleichmäßig verteilt. Aus dem Schliffbild sind Härterisse zu erkennen, die bereits an der Oberfläche begannen. Diese Risse entstehen durch Fehler beim Härten und können somit zum Bruch des Werkzeuges führen.

Fazit

Mit dem Zeichen „GS – geprüfte Sicherheit“ weisen Hersteller oder Einführer des Erzeugnisses darauf hin, dass sie eine Bescheinigung über eine erfolgreich durchgeführte Baumusterprüfung bezüglich der Arbeitssicherheit des gekennzeichneten technischen Arbeitsmittels besitzen. Diese Prüfungen führen die von der „Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik, München“ akkreditierten und auf europäischen Normen basierenden Prüfstellen durch.

Bei Handwerkzeugen sollte man deshalb auf bestimmte Kennzeichnungen achten. Insbesondere sollten Namen oder Zeichen des Herstellers, die für das Werkzeug gültige DIN-Norm und die für eine sichere Anwendung erforderlichen Angaben zu finden sein. Fehlt diese Kennzeichnung, ist eine qualitative Einordnung des Werkzeuges ohne

Während der ordnungsgemäßen Verwendung brach ein Teil der Axt aus.



Bild 25: Bruchstück

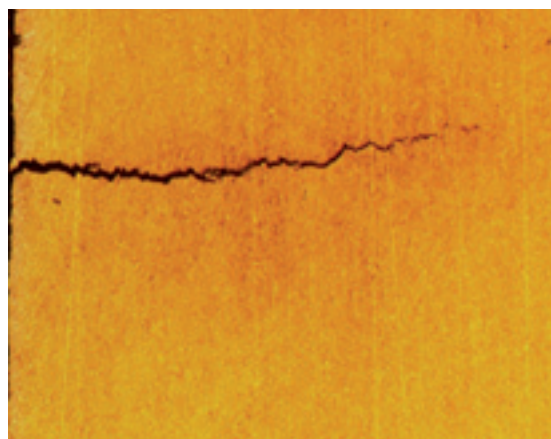


Bild 26: Härterisse im Schliffbild

Prüfung nicht möglich. Der TLAtV hat die betreffenden Händler bzw. Inverkehrbringer aufgefordert, das Produkt aus dem Handel zu nehmen. Außerdem wurden die Informationen ins Meldesystem ICSMS eingestellt.

9.3.2 Prüfung von Schutzkontakten bei Steckdosenleisten

Mehrfachsteckdosen gehörten, wie auch schon in den letzten Jahren, zu den häufig untersuchten elektrischen Geräten. Durch den hohen Verbreitungsgrad im privaten wie auch betrieblichen Alltagsleben zählen Steckdosenleisten zu den Geräten, mit denen jeder Einzelne von uns fast täglich in „Kontakt“ kommt.

Durch die baden-württembergischen Behörden wurden im Oktober/November 2007 sicherheitstechnische Prüfungen an Mehrfachsteckdosenleisten durchgeführt. Die Hersteller bzw. Inverkehrbringer wurden über die dabei festgestellten Mängel in Kenntnis gesetzt, zur Beseitigung der Mängel aufgefordert und die mangelhaften Steckdosenleisten im ICSMS-System eingetragen.

Ein Inverkehrbringer hat seinen Sitz in Thüringen. Im Sommer 2008 wurden daher zur Nachkontrolle Steckdosenleisten des 2007 geprüften Typs aus dem Handel entnommen und durch den TLAtV sicherheitstechnisch geprüft.

Bei den Steckdosenleisten handelte es sich um Vierfach-Steckdosen mit je zwei Schutzkontakt- und zwei Eurosteckdosen. Übergeben wurden drei Steckdosenleisten gleichen Typs.

Bemängelt wurde bei der Überprüfung in Baden-Württemberg 2007 eine nicht ausreichende Festigkeit der Schutzkontakte. Nach Angabe des Inverkehrbringers wurde dieser Mangel durch den Hersteller beseitigt.



Bild 27: verformte Schutzkontakte

Bei den Untersuchungen zeigten sich bei zwei der drei zur Prüfung vorgelegten Steckdosenleisten wieder die schon 2007 vorgefundenen Mängel. Damit sind die Steckdosenleisten weiterhin als nicht sicher einzustufen. Der Inverkehrbringer wurde vom Prüfergebnis in Kenntnis gesetzt. Dieser nahm daraufhin die gesamte Charge der beanstandeten Steckdosenleisten freiwillig vom Markt. Dieser Fall zeigt, dass nur durch eine kontinuierliche Überwachung für die Sicherheit von Verbraucherprodukten Sorge getragen werden kann.

9.3.3 Prüfung von Steckdosennachtlichtern

Im Jahr 2006 wurde vom TLAtV eine größere Anzahl von Nachtlichtern hinsichtlich Kennzeichnung und Beschreibung geprüft. Außerdem wurden die Nachtlichter Sichtprüfungen unterzogen. Im Speziellen wurden Nachtlichter, die mit 230 V Wechselspannung direkt an einer Steckdose betrieben werden können, untersucht. Durch die Art der Versorgung gehören diese Nachtlichter zu

den elektrischen Betriebsmitteln und unterliegen damit dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG), insbesondere der Verordnung über das Inverkehrbringen elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen (1. GPSGV).

Steckdosennachtlichter werden in vielen Fällen im Kinderzimmer eingesetzt, um in nicht beleuchteten Bereichen in der Nacht eine Lichtquelle mit niedriger Beleuchtungsstärke zur Verfügung zu stellen. Üblicherweise werden die Nachtlichter in Bereichen installiert, die für Kleinkinder zugänglich sind.

Der Geräteuntersuchungsstelle des TLATV wurden im Rahmen von Marktkontrollen zwei Steckdosennachtlichter zur sicherheitstechnischen Prüfung übergeben. Es handelte sich hierbei um ein Nachtlicht mit Schalter in Form eines Bärchens und ein Nachtlicht mit Schalter in Form eines Hundes. Beide Nachtlichter besitzen eine 7-Watt-Glühlampe mit E-14-Sockel.

Auf der Grundlage der DIN EN 60598 wurden formale und sicherheitstechnische Anforderungen geprüft. Beide Nachtlichter erfüllten dabei die inhaltlichen Forderungen der Kennzeichnungen und Anweisungen. Jedoch fielen beide Nachtlichter bei der Prüfung zur Dauerhaftigkeit der Aufschriften durch. Die Kennzeichnungsaufkleber ließen sich einfach abziehen. Bei der Prüfung der mechanischen Festigkeit zerbrach das Bärchennachtlicht und stromführende Teile wurden zugänglich. Hierdurch besteht die Gefahr eines Stromschlages. Von dem anderen Nachtlicht wurde diese Prüfung bestanden.

Solange Steckdosennachtlichter an die Versorgung angeschlossen sind, darf es nicht möglich sein, eine Glühlampe auszuwechseln. An beiden Nachtlichtern ließ sich ohne Zuhilfenahme von Werkzeug die Abdeckung abnehmen und die Lampe wechseln. Dadurch besteht wieder die Gefahr eines Stromschlages. Die Prüfung wurde nicht bestanden.

Für die Gestaltung von Nachtlichtern schreibt die Norm vor, dass die Abdeckung nicht so geformt



Bild 28: Steckdosennachtlichter



Bild 29: defektes Steckdosennachtlicht

oder verziert sein darf, dass sie von Kindern möglicherweise als Spielzeug behandelt wird. Aufgrund der spielzeugähnlichen Formgebung wurde auch dieser Untersuchungspunkt von beiden Prüflingen nicht bestanden.

In Folge der nicht bestanden Prüfungen wurde der Hersteller durch die Marktüberwachungsbehörden aufgefordert, die Produkte aus dem Handel zu nehmen.

Die Untersuchung hat gezeigt, dass auch harmlos aussehende und an Spielzeug erinnernde Nachtlichter ein erhebliches Gefahrenpotenzial aufweisen können.

10. Verbraucherzentrale Thüringen e.V.

10.1 Aufgaben und Beratungsangebote

Die Verbraucherzentrale ist die unabhängige Interessenvertretung für alle Verbraucherinnen und Verbraucher im Freistaat. Gegründet bereits im März 1990, wuchsen ihre Aufgaben in den letzten Jahren beständig. Haupttätigkeit ist die vorvertragliche und nachvertragliche Beratung auf den wichtigsten Beratungsgebieten. Außerdem informiert die Verbraucherzentrale die Öffentlichkeit in den verschiedensten Medien und klärt über wichtige Verbraucherthemen auf. Sie vertritt die Verbraucher außergerichtlich gegenüber Anbietern und der Politik, wirkt in verschiedenen Gremien und Netzwerkgruppen des Bundesverbandes mit und scheut sich auch nicht, gegen schwarze Schafe in Form von Abmahnungen und notfalls auch Gerichtsverfahren vorzugehen. Immer größeren Stellenwert hat in den letzten Jahren die Projektarbeit bekommen, auch im Jahr 2008 kamen zwei neue Projekte hinzu.

Verbraucher können sich, ohne Mitglied zu sein, in den 13 über den ganzen Freistaat verteilten Beratungsstellen beraten lassen. Dazu kommen nach der Eröffnung der Beratungsstellen in Arnstadt und Pößneck noch elf weitere Städte, in denen ausschließlich Energieberatung angeboten wird. Zusätzlich tourt ein Infomobil mit Angeboten zur Ernährungsberatung durch den Freistaat. Darüber hinaus bietet die Geschäftsstelle in Erfurt Spezialberatungen an. Die Beratung findet überwiegend persönlich, aber auch über diverse Hotlines telefonisch, per Fax und E-Mail statt. Es wird Gruppenberatung durchgeführt und es findet eine rege Vortragstätigkeit u.a. in Schulen sowie bei Senioren- und Selbsthilfegruppen statt. In Ausnahmefällen ist auch aufsuchende Beratung möglich.

Da immer mehr Industrien und Bereiche vom Staat dereguliert und für den Wettbewerb freigegeben werden, sieht sich die Verbraucherzentrale Thüringen als anbieterunabhängige Instanz aufgefordert, auf immer mehr Feldern zu beraten und aktiv zu werden, um Verbrauchern zu ihren Rechten zu verhelfen und für Markttransparenz sorgen. Beratungsgebiete der VZTH waren 2008 Verbraucherrecht, Finanzdienstleistungen, Ernährung/Energie/Bauen, Nachhaltigkeit, sowie Gesundheit/Patientenberatung. Über wichtige Pflege Themen wurde an der Pflegehotline informiert. Mit Jena kam nach Nordhausen in einer zweiten Beratungsstelle die Mietrechtsberatung hinzu. In allen Beratungsstellen konnten sich Verbraucher in der „Infothek“ anhand neuester Tests und Artikel über

die Qualität sowie das Preis-Leistungs-Verhältnis bei Produkten und Dienstleistungen informieren. Die Verbraucherrechtsberatung ist traditionell das am meisten nachgefragte und auch vielfältigste Beratungsgebiet. 2008 waren es vor allem Telekommunikationsunternehmen und sogenannte Internet-Abzocker, die die Thüringer Verbraucher permanent plagten und um ihr Geld brachten. Dazu waren ihnen fast alle Mittel recht. Hohe Belästigungen gingen auch von Call-Centern aus, die unerlaubte Telefonwerbung betrieben, Handyverträge, dubiose Lotterien oder Zeitschriftenabos aufschwatzten, sehr oft mit den Daten der Verbraucher handelten und ihnen Verträge regelrecht unterschieben. Ungebrochen ist die Beratungsnachfrage bei Werbeverkaufsfahrten, Gewinnspielen sowie zu klassischen Verbraucherrechtsthemen wie Kaufverträgen, Werkverträgen, Gewährleistung und Reisen. Die Dienstleistungen werden immer vielfältiger. Verbraucherprobleme traten 2008 vor allem mit Fitnessstudios und Partnervermittlungen auf. Äußerst negativ fielen bei den Dienstverträgen vor allem die Schlüsselnottdienste auf.

Bei den Finanzdienstleistungen lag der Schwerpunkt zunächst auf Altersvorsorge, Grauem Kapitalmarkt und Versicherungen, während im zweiten Halbjahr die Finanzkrise für einen deutlichen Nachfrageschub sorgte. Diese ließ systematische Fehlentwicklungen im Privatkundengeschäft der Banken, Sparkassen, Versicherungen und sonstiger Finanzdienstleister offen zu Tage treten, was so auch die breite Öffentlichkeit und die Politik wahrnahm. Verbraucher wurden mit einer Vielzahl von Finanzprodukten konfrontiert, die schon durch ihre Konzeption und Gestaltung nicht den Bedürfnissen der Verbraucher entsprachen. Viele Produkte litten an zu hohen Vertragskosten, so dass sich mit ihnen weder gute Rendite noch eine ausreichende Vorsorge erzielen ließen. Da die Gestaltung von Versicherungsbedingungen weitgehend dereguliert wurde, unterschieden sie sich stark voneinander. Selbst vermeintlich einfache Hausratversicherungen waren für Verbraucher nicht mehr untereinander vergleichbar. Als Antriebsmotor für den Verkauf solcher Produkte dienten in erster Linie die hohen Provisionen. Die Verbraucher waren in Banken, Sparkassen und Versicherungen also keinen Beratern, sondern Verkäufern ausgesetzt, die ihnen eine sichere Altersvorsorge ausredeten und dafür „Lehman-Zertifikate“, „Cobold-Anleihen“ und andere intransparente Produkte verkauften.

Zwar war Thüringen bei diesem Gebaren wegen der vergleichsweise niedrigen Löhne und der geringen Vermögen kein Schwerpunkt, wie etwa Hamburg oder Hessen, aber auch hier meldeten sich Geschädigte. Außerdem beteiligte sich die VZTH an einer bundesweiten Hotline der Verbraucherzentrale im November und Dezember, bei der Betroffene und Verunsicherte anrufen konnten.

In der Ernährungsberatung waren die Themen äußerst vielfältig. Die Schwerpunkte lagen im vergangenen Jahr vor allem bei der Lebensmittelkennzeichnung. Im ersten Quartal spielte überdies die Diskussion über die hohen Milchpreise eine große Rolle.

Die Beratung im Fachgebiet Energie, Bauen, Nachhaltigkeit wurde wesentlich von den hohen Öl- und Gaspreisen beeinflusst. Sie ließen zum einen die Verbraucher vermehrt in die Energie“(spar)“beratung, die 2008 auf Bundesebene ihr 30-jähriges Jubiläum feierte, strömen und zum anderen stark die Energierechtsberatung anschwellen, wo die Verbraucher über Möglichkeiten beraten werden, wie sie sich gegen die hohen Gas- und Strompreise wehren können. Außerdem waren die Auswirkungen des deregulierten Strommarktes zu spüren. Unseriöse Vertriebsmethoden,

unübersichtliche Tarifstrukturen und Wechsel-schwierigkeiten verunsicherten die Stromkunden.

In der Patientenberatung dominierten Probleme mit den Leistungen der Krankenversicherung, gefolgt von medizinischen Themen, z.B. alternative Therapien, Arzneimittelinsatz. Weitere wichtige Themenkomplexe waren Patientenverfügungen und Vorsorgevollmachten sowie Fragen zu Beiträgen, Mitgliedschaft und Wechsel der Krankenversicherung. Gegen Ende des Jahres traten verstärkt Fragen zum neuen Gesundheitsfonds ab 2009 auf, vor allem zum neuen Basistarif in der privaten Krankenversicherung.

Die bei der Verbraucherzentrale noch relativ junge Mietrechtsberatung, die in Kooperation mit den örtlichen Mietervereinen durchgeführt wird, war vor allem von den explodierenden Nebenkostenabrechnungen sowie von den BGH-Urteilen zu Renovierungen und Schönheitsreparaturen gekennzeichnet.

Obwohl die vielfältigen Informationsmöglichkeiten im Internet ihre Spuren hinterließen, bevorzugten nicht wenige Verbraucher das Blättern in der „Papier-Infothek“, wenn sie verlässliche Testergebnisse über Produkte und Dienstleistungen suchten.

10.2 Information und Öffentlichkeitsarbeit

Da über individuelle Beratung nur ein kleiner Teil der Verbraucher erreicht werden kann, nahm auch 2008 die Information der breiten Öffentlichkeit großen Raum ein. In zahlreichen Medieninformationen wurden wichtige Verbrauchieranliegen und -sorgen transportiert und somit die Sensorfunktion der Verbraucherzentrale wahrgenommen. Dazu trugen auch Interviews in Thüringer und überregionalen Medien zu tagesaktuellen Verbrauchermeldungen und Servicethemen bei. Alle großen überregionalen Fernsehsender, alle Thüringer Rundfunksender und Tageszeitungen und viele kleinere Medien schickten Aufnahmeteams und Reporter zumeist in die Geschäftsstelle, aber auch in ausgewählte Beratungsstellen. Kontinuierlich und erfolgreich wurde der Ratgeber-Redaktion

der „Thüringer Allgemeinen“ zugearbeitet. Regelmäßig wurden Mitarbeiter der Verbraucherzentrale Thüringen als Experten zu Telefonforen von Zeitungen oder in spezielle Ratgeber-Fernsehsendungen („Escher“, „Fakt ist“ ...) eingeladen.

Die VZTH war mit dem Infomobil und mit Infoständen bei wichtigen Veranstaltungen im Freistaat präsent. Beispielhaft seien hier der Tag der offenen Tür im Landtag, die Thüringen-Ausstellung, die „Grünen Tage Thüringen“, die Thüringer Gesundheitswoche und die Messe „Haus und Technik“ genannt. Ein großes Angebot an Infoblättern und Ratgebern wurde bei diesen Aktionen verteilt, aber auch in den Beratungsstellen kontinuierlich bereitgehalten.

10.3 Interessenvertretung

Im Jahre 2008 verstärkte sich die Tendenz, dass Einzelberatung häufig nicht ausreicht, um grundlegende Verbraucherrechte individuell durchzusetzen. Schwarze Schafe, ausländische Internet-„Fallensteller“ und dubiose „Briefkasten“-Firmen waren schwer zu ermitteln oder ignorierten in großem Stil berechnete Anliegen von Verbrauchern. Auch durchaus als seriös geltende Anbieter, vor allem auf den Telekommunikations- und Energiemärkten, korrespondierten über Anwälte und Inkassobüros mit Verbrauchern, etwa um unberechtigte oder bestrittene Forderungen durchzusetzen. Um hier einigermaßen ein Gleichgewicht zu schaffen, mussten die Verbraucherberaterinnen und -berater zunehmend den Schriftverkehr von Verbrauchern gegenüber den Anbietern übernehmen und sich mit diesen auseinandersetzen. Diese Arbeit war zwar mühsam und zeitraubend, die professionelle Hilfe brachte aber den Verbrauchern viel höhere Erfolgsraten als deren eigenen Bemühungen. Bei massenhafter Abzocke oder grundsätzlicher Bedeutung des Falles beschritt die Verbraucherzentrale deshalb im vergangenen Jahr mehrmals den Klageweg. Wegen des geringen Budgets hierfür und des hohen Prozessrisikos konnten natürlich nur exemplarische Fälle juristisch durchgefochten werden. Die VZTH lehnt zwar eine Kooperation mit einzelnen Anbietern aus Gründen der Unabhängigkeit und Neutralität

grundsätzlich ab, verweigert sich aber bei wichtigen Verbraucherthemen nicht dem Dialog mit der Anbieterseite. Deshalb arbeitet sie als Mitglied im Landesverband Thüringer Milch, im Beirat bei der Erfurter Messe, bei Antenne Thüringen sowie aktiv in den Schlichtungsstellen der IHK mit. Außerdem bestehen Mitgliedschaften im Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv), in der Europäischen Bewegung (Landesverband Thüringen), bei Euro-Info Kehl e. V., bei der Landesvereinigung für Gesundheitsförderung Thüringen e.V. – AGETHUR – und im Arbeitskreis Umweltbildung Thüringen (akuth e.V.)

Auch für die Politik ist die Verbraucherzentrale Thüringen ein wichtiger Ansprechpartner. So erarbeitete die VZTH im Jahr 2008 Stellungnahmen für den Thüringer Landtag bzw. für die entsprechenden Ministerien zur Thüringer Klimaschutzpolitik, zum Thüringer Rettungsdienstgesetz, zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes und zur Verbraucherkreditrichtlinie. Mit den ersten beiden Stellungnahmen war die VZTH auch beim Anhörungsverfahren im Thüringer Landtag vertreten. Daraufhin nahm sie an der Anhörung zur Einrichtung von Pflegestützpunkten im TMSFG teil und war in mehreren Arbeitsgruppen des Gesundheitszieleprozesses aktiv.

10.4 Projektarbeit

In den letzten Jahren hat die Projektdurchführung auf Landes- und Bundesebene für die Tätigkeit und die Finanzierung der Verbraucherzentrale deutlich an Bedeutung gewonnen.

Folgende Projekte wurden 2008 bearbeitet:

- Wirtschaftlicher Verbraucherschutz
- Ernährungsberatung und -aufklärung
- Unabhängige Patientenberatung Deutschland
- Fit im Alter: Gesund essen - besser leben
- Fit Kid – Die Gesund-Essen-Aktion für Kitas
- Mach-Bar-Tour – Trendgetränke: was ist dran, was ist drin
- Pflegehotline

Das Projekt „Wirtschaftlicher Verbraucherschutz“ widmet sich traditionell in jedem Jahr drei Hauptthemen, die für die wirtschaftliche Situation von Verbrauchern essentiell sind. Zu diesen Themen werden schwerpunktmäßig Beratungsgespräche geführt, Vorträge und Aktionen durchgeführt, die Öffentlichkeit durch geeignete Maßnahmen und Medien aufgeklärt und es werden spezielle Informationsmaterialien entwickelt. Im Jahr 2008 wa-

ren die Schwerpunkte ausgerichtet auf Digitale Medien, Strom- und Gasmarkt sowie das neue Versicherungsvertragsgesetz. Allein zum Thema Digitale Medien wurden 48 Vorträge gehalten. Es entstand eine Neuauflage des interaktiven und jugendgemäßen Infotainment-Angebots „Taschengeldgangster“. Zahlreiche Flyer zu Spezialthemen wurden entwickelt und verteilt. Die VZTH organisierte eine Tagung für Multiplikatoren unter der Schirmherrschaft von Ministerin Lieberknecht zum aktuellen Thema „Urheberrecht im Internet“, die auch vom Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien als Weiterbildungsveranstaltung anerkannt wurde. Es wurde außerdem eine Weiterbildungs- und Schulungsveranstaltung zum neuen Versicherungsvertragsgesetz mit dem bekannten Versicherungsexperten Michael Wortberg aus Mainz durchgeführt und zusammen mit anderen Verbraucherzentralen ein Ordner für Verbraucher für die Versicherungen im Verbraucherhaushalt entwickelt, der auf breites Interesse stieß.

Im Rahmen der Ernährungsprojekte wurde die Beratung und Aufklärung zu Ernährung und Lebensmitteln mit dem Infomobil sowie in fünf Verbraucherberatungsstellen sichergestellt. Die zusätzlichen Ernährungsprojekte im Rahmen des Nationalen Aktionsplans INFORM, (Deutschlands Initiative für gesunde Ernährung und mehr Bewegung) dienen dazu, spezielle Zielgruppen zu erreichen: Fit im Alter (Senioren), Fit Kid (Schulkinder vor allem im Grundschulalter); Mach-Bar-Tour (Jugendliche).

In den Monaten November und Dezember 2008 wurde wegen der aktuellen Entwicklungen auf den Finanzmärkten und den vielen betroffenen Verbrauchern als zusätzliches Projekt kurzfristig eine Hotline ins Leben gerufen, an der sich zehn Verbraucherzentralen beteiligten und an der deutschlandweit erste Hilfe zu Finanzthemen und Geldan-

lagen geboten wurde. Die Hotline wurde stark in Anspruch genommen, an den ersten Tagen konnte trotz starker Besetzung nur etwa jeder zwanzigste Anrufer beraten werden.

Weitere zwei Projekte wurden im Laufe des Jahres 2008 von der VZTH begonnen:

- Vernetzungsstelle Schulverpflegung (Finanzierung durch Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie TMSFG) bis 2013
- Starke Verbraucher für ein gutes Klima (Finanzierung durch Bundesministerium für Umwelt) bis 2010

Zusätzliche Informationen können Sie über das Internetportal der VZTH abrufen: www.vzth.de

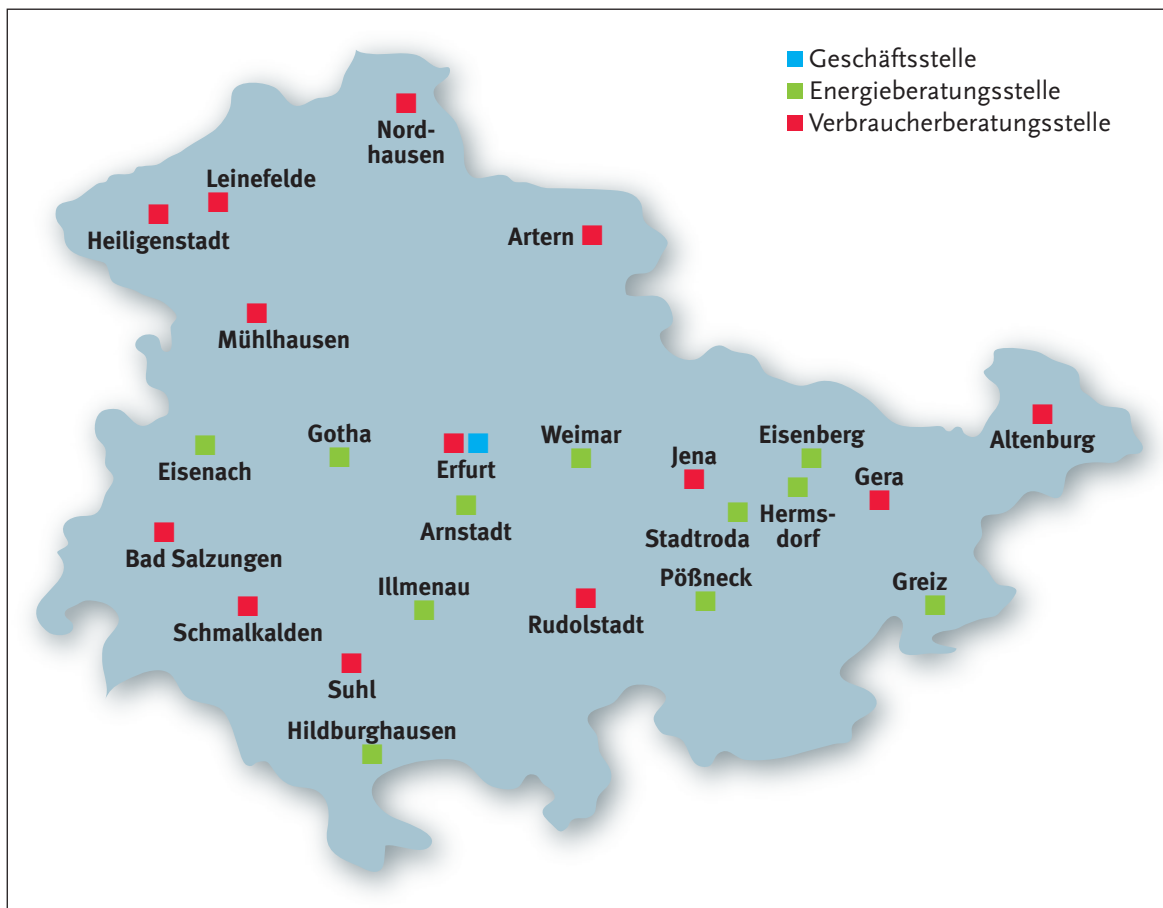


Bild 30: Übersicht über die Verbraucherberatungsstellen in Thüringen

11. DGE-Sektion Thüringen

Zu den Hauptaufgaben der DGE-Sektion Thüringen gehören:

- Ernährungskommunikation zur vollwertigen Ernährung voranzubringen und dadurch die Gesundheit der Bevölkerung zu fördern, Multiplikatorenschulungen, Vortragsveranstaltungen, Projektinitiiierungen und begleitungen,
- Förderung des Vernetzungsprozesses Thüringer Institutionen im Ernährungsbereich,
- Organisation und Durchführung von Ernährungsfachtagungen,
- Erkenntnisbereitstellung ernährungswissenschaftlicher Forschung,
- Erarbeitung von Unterrichtsbegleitmaterialien und unabhängige Öffentlichkeitsarbeit.

Aufgrund veränderter Lebensverhältnisse, Familienstrukturen und Arbeitsbedingungen findet die traditionelle Ernährungserziehung immer weniger statt. In Bezug auf die Herstellung und Bewertung von Lebensmitteln hat in den Haushalten insge-

samt ein deutlicher Kompetenzverlust stattgefunden. Dieser führt langfristig zur Abnahme gesundheitsförderlicher Verhaltensweisen, die bereits bei der jungen Bevölkerung spürbar ist.

Mit langfristig angelegten Projekten, die sich an dem Motto „Vorbeugen statt Heilen“ orientieren, erreicht die Sektion Thüringen der DGE wichtige Bevölkerungsschichten. Beispiele sind das Landesprojekt „Gesundes Frühstück an Thüringer Schulen“, das DGE-Projekt „Ernährung, Umwelt, Zahngesundheit und Bewegung in Kitas“ für Vorschulkinder, das DGE-Begleitprojekt „Milchparty“ für Kinder/Jugendliche, das Modellprojekt „Der junge Gourmet“, das DGE-Projekt „Kochen mit jungen Müttern und ihren Kindern“ und das Gemeinschaftsprojekt „Fit mobil für Schüler“.

Im Berichtsjahr 2008 nahmen über 7.220 Personen an den Veranstaltungen teil, davon 4.555 Kinder und Jugendliche (63%), 1.546 Erwachsene (21%) und 1.119 Multiplikatoren/Projektträger (16%). In Vortragsreihen wurden 390 Erwachsene erreicht und 28 Presseberichte sowie Teilnahmen an Verbrauchermessen und Gesundheitstagen wurden dokumentiert.

Die 16. Ernährungsfachtagung der DGE-Sektion Thüringen befasste sich mit dem Thema „Präventive und soziale Aspekte bei der Ernährung von Kindern und Jugendlichen“.

Die Sektionsprojekte zeigen wegen ihrer Nachhaltigkeit in der Verhaltenssprävention positive Effekte. Durch ständige Beobachtung der Entwicklung im Freistaat, ergebnisorientierte Handlungen und intensive Kontakte mit Kooperationspartnern ist die DGE-Sektion Thüringen für die kommenden Jahre themenbezogen gut aufgestellt.

Weitere Informationen finden sie auf der Homepage der DGE: www.dge.de



Bild 31: Projekttag STEP

